Ex Libr: Ios: Ant: Imhof de
Spielberg Coll: Ecc: S: Petri
Præp: et S: Maurit: Dec: A.V:

RW 808

S B
P d. 12.

Handbuch

für

Richter, Advokaten, Beamte

und

Kandidaten zu Magistratsstellen

in

Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich, ob und unter der Ens, Steyermarkt, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tyrol, und den Vorlanden.

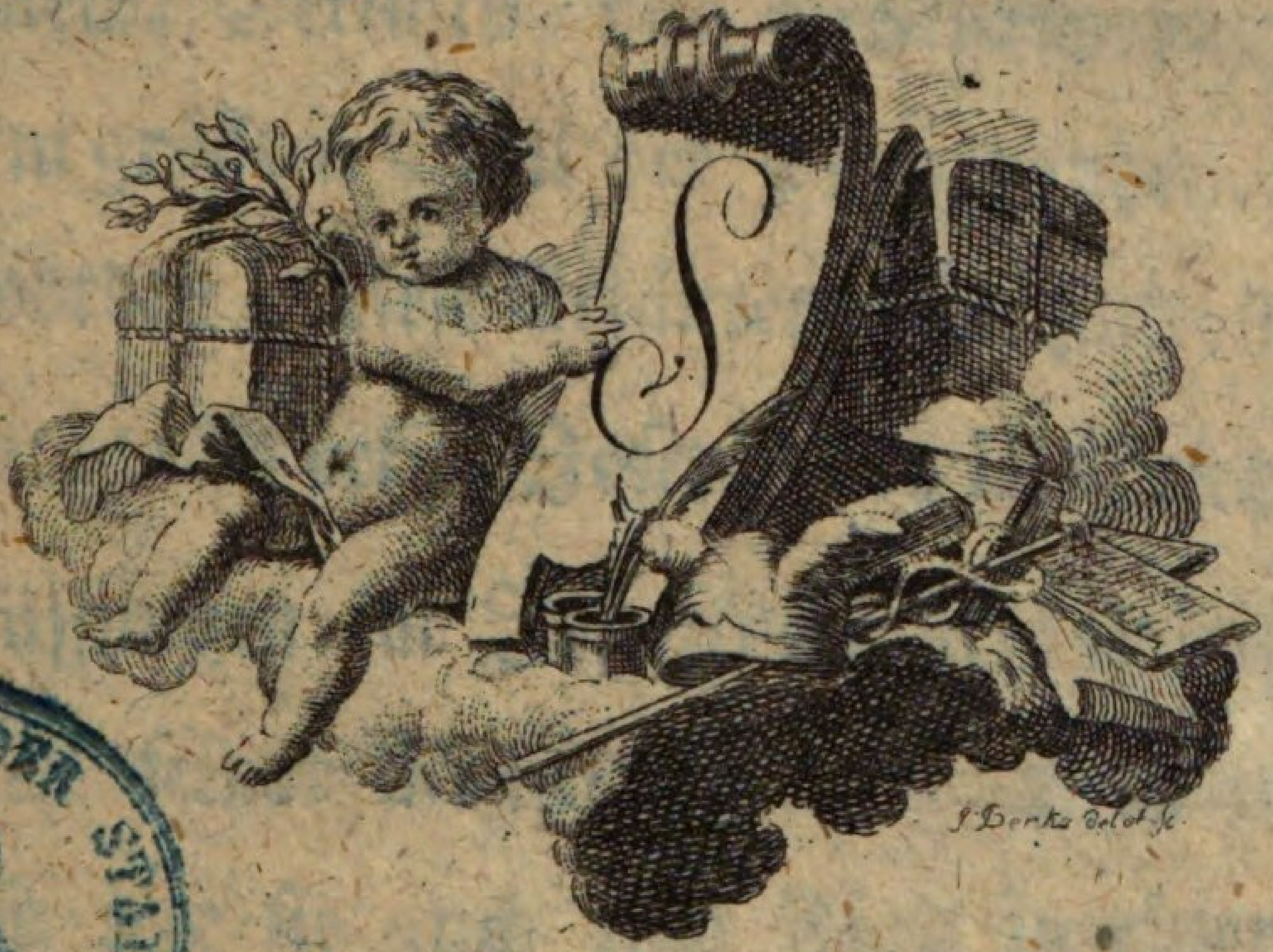

EIGENTUM DER STADT AUGSBURG

Prag und Wien,
gedruckt bey Johann Ferdinand Edlen von Schönfeld.

1787.

Vorrede.

Gegenwärtiges Handbuch ist zum Besten jener verfertiget worden, die überhaupt in Rechtssachen Geschäfte verhandeln; sie seyen Richter, Advokaten, Kläger, Beklagte, Beamte, oder sonst Geschäftsmänner. Die allgemeine Gerichts- und Konkursordnung ist in dem größten Theil der Paragraphen erläutert worden; diese Erläuterungen sind in dem bekannten Werke: Joseph des II. Gesetze und Verfassungen im Justizfache in den ersten 5 Jahren seiner Regierung ꝛc. ꝛc. zwar enthalten, so wie sie auch zum Theil in einem andern Werke, welches schon auf sieben Bände anwuchs, anzutreffen sind; allein das erste-

re Werk ist seines Folioformats halber zu unbequem um es als ein Handbuch zu gebrauchen, denn überdieß nimmt das mühsame Aufsuchen in einem Foliobuche zu viel Zeit hinweg, und in Ansehung des letzteren wird niemand 7 Bände der Erläuterungen wegen an sich kaufen. Lauter Umstände, die es nützlich und nothwendig machten ein Werk zu verfassen, wo alle die Schwierigkeiten hinweg fallen, und das ist gegenwärtiges Handbuch, in welchem nach jedem §. der Gerichtsordnung die Erläuterungen zugleich angehängt, und folglich in einem Augenblicke zu finden sind. Die Konkursordnung wurde dabey nicht vergessen; denn man hat sie diesem Handbuche, seiner Bestimmung nach beygefügt, damit jenem, der sich desselben bedienet,

überhaupt nichts mangelt, was das Buch seinem Ziele und Endzwecke näher bringen kann. Der Wunsch so vieler Männer von Geschäften wäre hiemit befriediget, welche das Beschwerliche, und den Zeitverlust zu oft empfinden mußten, so ihnen das zeitraubende Nachsuchen der Erläuterungen, die man doch gemeiniglich auf der Stelle zu dem bestimmten Gebrauche nöthig hat, verursachte. — In der That eine wichtige Bequemlichkeit, die, wenn mans genau betrachtet, manchen aus einer Verlegenheit ziehen kann. Z. B. es fällt bey einer Tagsatzung etwas Aehnliches vor, hat man nun das Handbuch — welches seiner vortheilhaften Einrichtung wegen ganz bequem bey sich getragen werden kann — wirk-

lich

lich bey sich, so ist augenscheinlich geholfen. Mehr zu sagen, wäre überflüssig; und man hoft, der Gebrauch und die Zeit werden das Gesagte zur Genüge bestättigen. Zur Gleichheit mit der allgemeinen Gerichtsordnung hat man den nämlichen Inhalt beybehalten. Die fernere Erläuterungen, dann der neue Zivillkodex oder die bürgerliche Gesetzsammlung werden gleichfalls binnen einigen Monaten erscheinen.

Inhalt.

Seite

Erstes Kapitel. Von dem gerichtlichen Verfahren überhaupt 1
Zweytes Kapitel. Von dem mündlichen Verfahren 10
Drittes Kapitel. Von dem schriftlichen Verfahren . 17
Viertes Kapitel. Von Vertretungen . . 29
Fünftes Kapitel. Von der Widerklage . . 31
Sechstes Kapitel. Von der Befugniß, und Schuldigkeit zu klagen, und sich zu vertheidigen . . —
Siebentes Kapitel. Von dem eigentlichen Aufforderungsprozesse 33
Achtes Kapitel. Von der Aufforderung bey einem vorzunehmenden Baue 35
Neuntes Kapitel. Von dem Konkursprozesse . . 36
Zehntes Kapitel. Von dem Rechnungsprozesse . . 48
Eilftes Kapitel. Von dem Beweise . . . 51
Zwölftes Kapitel. Von dem Beweise durch Eingeständniß 52
Dreyzehntes Kapitel. Von dem Beweise durch briefliche Urkunden 53
Vierzehntes Kapitel. Von dem ordentlichen Beweise durch Zeugen 64
Fünfzehntes Kapitel. Von dem Beweise zum ewigen Gedächtnisse 80
Sechszehntes Kapitel. Von dem summarischen Beweise durch Zeugen 83
Siebenzehntes Kapitel. Von dem Beweise durch Kunstverständige 84
Achtzehntes Kapitel. Von dem Beweise durch den Haupteid 89
Neunzehntes Kapitel. Von dem Erfüllungs- und Ableinungseide 93
Zwanzigstes Kapitel. Von dem Schätzungseide . . 94
Ein und zwanzigstes Kapitel. Von der eidlichen Angabe 96

Zwey-

Seite
Zwey und zwanzigstes Kapitel. Von den Eiden insgemein 96
Drey und zwanzigstes Kapitel. Von Inrotulirung der Akten 102
Vier und zwanzigstes Kapitel. Von den Urtheilen 106
Fünf und zwanzigstes Kapitel. Von der Appellazion, und Revision, dann der Nullitätsklage . . . 111
Sechs und zwanzigstes Kapitel. Von Versuchung der Güte 128
Sieben und zwanzigstes Kapitel. Von Schiedrichtern 169
Acht und zwanzigstes Kapitel. Von dem Arreste . . 171
Neun und zwanzigstes Kapitel. Vom Verbote auf fahrende Güter 173
Dreyßigstes Kapitel. Von Sequestrazionen und anderen mittlerweiligen Vorkehrungen . . . 176
Ein und dreyßigstes Kapitel. Von der Exekuzion. . 178
Zwey und dreyßigstes Kapitel. Von Stillständen und von Behandlung der Gläubiger . . . 204
Drey und dreyßigstes Kapitel. Von der Abtretung der Güter 207
Vier und dreyßigstes Kapitel. Von der Einsetzung in den vorigen Stand 210
Fünf und dreyßigstes Kapitel. Von den Ferien . . 213
Sechs und dreyßigstes Kapitel. Von Zustellung der gerichtlichen Verordnungen 216
Sieben und dreyßigstes Kapitel. Von Gerichtsunkösten 221
Acht und dreyßigstes Kapitel. Von den Advokaten 226
Neun und dreyßigstes Kapitel. Von dem Richter . . 238

Erstes

Erstes Kapitel.

Von dem gerichtlichen Verfahren überhaupt.

---

§. 1.

Der Richter soll nur auf eine vorläufige Klage, und niemals von Amtswegen verfahren, ausgenommen, da er hiezu durch die Gesetze angewiesen wird.

§. 2.

Jedem Theile sind insgemein und außer den in dieser Gerichtsordnung ausdrücklich ausgenommenen Fällen zwo Reden, und nicht mehr zu gestatten: nämlich dem Kläger die Klage und Replik, dem Beklagten aber die Einrede und Duplik.

§. 3.

Der Kläger soll in der Klage das Faktum, woraus er sich ein Recht erwachsen zu seyn glau-

bet, vollständig mit allen Umständen, welche zu Bewehrung seines Rechtes dienlich seyn können, in der Zeitordnung anbringen.

§. 4.

In der nämlichen Klage sollen mehrere Gegenstände einer Rechtsführung nur damals angebracht werden dürfen, wenn sie unter sich einen Zusammenhang haben.

§. 5.

Der Beklagte hat in der Einrede alle von dem Kläger angebrachten Umstände, und zwar jeden insbesondere in eben jener Ordnung, in welcher sie erzählet worden sind, ohne Zweydeutigkeit zu beantworten: daher soll die Beyrückung einer allgemeinen Verneinungsklausel verboten, und ohne Wirkung seyn.

§. 6.

Nach dieser Beantwortung hat der Beklagte in der Einrede das Faktum allenfalls zu ergänzen und jene Umstände, die der Kläger verschwiegen, oder anders, als sie sich verhalten, angebracht haben dürfte, in der gehörigen Zeitordnung nachzutragen.

§. 7.

Endlich soll der Beklagte alle Einwendungen, womit er sich wider den Kläger auf eine Zeit, oder auf immer schützen zu können glaubet, (exceptiones dilatorias & peremptorias) zugleich und

zwar

zwar jene zum ersten anführen, welche aus einem Faktum entspringen.

Resolution vom 14ten Juni 1784.

Da bemerket worden, daß die beklagten Partheien, und ihre Sachwalter in der irrigen Meinung seyen, daß wenn in der Einrede Einwendungen, so die Hauptsache der Klage nicht berühren, angebracht würden, sie andurch auf die Hauptsache Rede, und Antwort zu geben nicht verbunden seyen, diese Meinung aber dem §. 7. der Gerichtsordnung offenbar widerspreche, als werde denselben anmit bedeutet, daß sie in Folge dieses klaren Gesetzes in der Einrede alle Einwendungen ohne Ausnahme anzubringen, folglich auch immerhin in der Hauptsache Rede, und Antwort zu geben verbunden seyen; widrigens sie sich selbst beimessen müßten, wenn sie anmit nicht weiters gehöret, und vielmehr in der Hauptsache für geständig gehalten werden würden.

---

§. 8.

Der Kläger hat in der Klage, und der Beklagte in der Einrede sein Begehren so genau als möglich zu bestimmen.

§. 9.

In der Replik soll der Kläger die von dem Beklagten in der Einrede angeführten Umstände auf eben jene Weise, wie oben im 5. §. vorgeschrieben worden ist, beantworten; von seiner Klage aber weder etwas wiederholen, noch andere neue Umstände anführen, als um die Einwendungen des Beklagten zu widerlegen.

§. 10.

Der Beklagte hat in der Duplik die neuen Umstände, welche der Kläger in der Replik allenfalls angebracht hat, nach der im 5. §. gegebenen Vorschrift zu beantworten; es ist ihm aber nicht erlaubet, neue Umstände anzuführen.

§. 11.

Würde ein Theil einige Umstände des Faktums, welche der Gegner für sich angeführet hat, in der darauf folgenden Rede nicht ausdrücklich, und zwar insbesondere widersprechen, so wären solche bey Erledigung des Processes für wahr zu halten.

§. 12.

Das Faktum soll jederzeit in seiner Zeitordnung rein ohne Einmengung eines Vernunftschlusses oder einer Rechtsstelle erzählet, die Beweismittel aber an brieflichen Urkunden, nöthigen Vollmachten, Eiden, Zeugenschaften, oder sonstigen Beweisarten sogleich angeführet, und beygeschlossen, auch wenn sich die Parthey auf Zeugenschaften gründet, der Namen, Zunamen, Stand, die Bedienung, und die Wohnung der Zeugen angezeiget werden.

Hofdekret vom 1ten Febr. 1782.

Auf die Dunkelheit, so die anfragende Stelle wegen der eigentlichen Zeit der Antretung einer Weisung zwischen dem §. 136. und 151., dann dem 12. 13. und 139ten §. auf-

aufgeführet hat, ward selber das aus Zusammenhaltung dieser §§. sich darstellende System dahin erkläret: daß jeder Theil in seiner ersten Rede zwar die Zeugen namhaft machen, und die Weisartikeln beilegen, dann aber das richterliche Urtheil abwarten müsse, ob ihme überhaupt, und dann mit welchen Zeugen, und über welche Weisartikel die Weisung zu führen gestattet sey, nach welchem Urtheile erst die wirkliche Antretung der Weisung, das ist, die Vorrufung der Zeugen vor Gericht, und was deme zu folgen hat, vor sich gehen kann

Hofdekret vom 6ten Oktober 1783.

Da alle zu Erweisung des Faktums in der Satzschrift angeführten Beweismittel ohne Unterschied der Schrift beygelegt werden müssen, so seyen auch jene Beweismitteln, die aus vorhin verhandelten Prozessen hergeholet werden, von der Parthei, die sie anführet, beyzulegen. — Siehe §. 416.

§. 13.

Beide Theile sowohl, als ihre Rechtsfreunde haben sich in ihren Reden der landesüblichen Sprache zu gebrauchen, und aller Weitläufigkeiten, Wiederholungen, und Anzüglichkeiten zu enthalten.

§. 14.

Die Schriften sollen unter der bey jedem Gerichte gewöhnlichen Aufschrift, und Unterschrift überreichet: da wo im Gerichtsorte eigene angenommene Rechtsfreunde bestehen, von einem zu dem Gerichtsstande berechtigten Rechtsfreunde unterfertiget werden. In denselben ist auch von aussen nebst dem Namen, und Karakter beider streitenden Theile der Gegenstand des Streites anzuzeigen.

Hofdekret vom 6ten Dezemb. 1782.

Uibrigens soll von dem Richter nichts angenommen werden, wo nicht die Wohnung der Parthei angezeiget, wenn sich dieselbe im Gerichtsorte nicht aufhält, ein Sachwalter daselbst bestellet, und wenn im Gerichtsorte eigends beeidigte Rechtsfreunde sind, ein zum Gerichtsstand berechtigter Advokat, der auch für den Stempel zu haften hat, unterfertiget werde.

Hofdekret vom 6ten Oktob. 1783.

Es unterliege keinem Anstand, daß der Richter die Schrift, welche von der Parthei offenbar wider die Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung überreichet wird, verwerfen, und die Parthei auf Befolgung des Gesezes anweisen müsse.

Hofdekret vom 22ten März 1784.

In Betreff der Expedizionen, welche wegen nicht auszuforschenden Aufenthaltsort der Partheien erliegeten, könne, sobald von der Parthei der Aufenthaltsort nicht beigefüget, oder in Streitsachen kein Rechtsfreund unterschrieben gewesen, ohnehin keine bestimmte Expedizion erfolgen, sondern müsse der Uiberreicher auf die Ordnung gewiesen werden. Dem Landrecht sey daher mitzugeben, dießfalls auf die Vorschrift der Gerichtsordnung genau zu halten, und, wenn hierinnen bei dem Volke eine Unachtsamkeit bemerket würde, dießfalls eine neuerliche Erinnerung durch gedrucktes Avertissement an das Publikum mit Berufung auf die dießfällige §§. der Gerichtsordnung zu erlassen.

---

§. 15.

Insgemein ist schriftlich, in folgenden dreyen Fällen aber mündlich zu verfahren: a) auf dem Lande b) in geringschäzigen Sachen, wo der

Ge-

Gegenstand des Streites die Summe von 25 fl. nicht übersteiget, c) in Rechtshändeln, die aus einer bloß mit Worten zugefügten Unbild entstehen; jedoch stehet beiden Theilen frey, durch gemeinschaftliches Einverständniß von diesen beiden gesetzmäßigen Verfahrungsarten abzuweichen, und sich selbst das eigentliche Verfahren auszuwählen, worüber sich dann jeder Theil in seiner ersten Rede auszudrücken hat, in welcher auch die Weisartikel, falls sich ein Theil auf Zeugen berufen will, sogleich beyzubringen sind.

Hofdekret vom 20ten Juni 1782.

Die Eigentlichkeit des in §. 15. der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Verfahrens seye nicht aus dem Aufenthaltsorte des Richters, sondern aus dem Umstand zu entnehmen, ob die Gerichtsbarkeit über eine Streitsache auf dem Lande ausgeübet werde.

Hofdekret vom 25ten August 1783.

Da in dem §. 15. der Gerichtsordnung die Regel bestimmet worden, daß auf dem Lande mündlich zu verfahren sey, so kann von derselben ohne beider Theile ausdrücklicher Einwilligung nicht abgegangen werden.

Hofdekret vom 12ten Sept. 1783.

Nach dem eigentlichen Sinne der allgemeinen Gerichtsordnung §. 410. werden unter dem Worte Lande alle außer der Hauptstadt jeder Provinz befindliche Ortschaften ohne Unterschied allgemein verstanden.

Resolution vom 11ten Sept. 1784.

Ad §. 15. & 16. der Gerichtsordnung unter dem Ausdrucke, auf dem Lande, seye jeder Bezirk außer

der

der Hauptstadt jeder Provinz zu verstehen, auf dem Lande seye das mündliche Verfahren ohne auf die Wichtigkeit des Gegenstandes zu sehen, das gesezmässige: In denen durch das Gesez dem mündlichen Verfahren zugewiesenen Streitsachen müsse dasselbe eintreten, wenn auch nur ein Theil der Streitenden auf selbem bestehet; dahero auf dem Lande, über jede Klage, wenn sie auch schriftlich eingereicht wird, eine Tagsazung angeordnet, und das weitere schriftliche Verfahren nur dann eingeleitet werden solle, wenn beide Theile einig sind, von dem mündlichen als dem gesezmässigen abzuweichen, welches Einverständniß in dem Protokoll der ersten Tagsazung ausdrücklich angemerket werden muß.

Patent vom 29ten Nov. 1784.

Da bei mehreren Rechtsstreitigkeiten eine ungleiche Befolgung der Gerichtsordnung darinn wahrgenommen worden, daß einige Richter auf den ordentlichen Beweis durch Zeugen auch dann das Urtheil geschöpfet haben, wann die Parthei die im §. 15. der Gerichtsordnung befohlene Beilegung der Weisartikeln zu der Sazschrift verabsäumet hat, wodurch dieselbe nach dem Geseze von dem ordentlichen Beweise durch Zeugen präkludiret gewesen;

So werde, um künftigen Zweifeln vorzukommen hiemit erkläret, daß derjenigen Parthei, so über die Geschichtsumstände ihrer Sazschrift einen ordentlichen Beweis durch Zeugen zu führen gedenket, aber die Beilegung der Weisartikel gleich da, wo sie alle ihre andern Beweismittel beibringen muß, außer Acht läßt, in dem Urtheile dieser Beweis nicht mehr vorbehalten werden könne.

---

§. 16.

§. 16.

Der Richter soll daher über jede Klage, wo der Gegenstand nach dem Geseze zu einem mündlichen Verfahren geeignet ist, wie auch, wo der Kläger in der Klage, oder der Beklagte in der Einrede um die Einleitung eines mündlichen Verfahrens bittet, jedesmal eine Tagsatzung anordnen, bey welcher sich die Parthey, entweder dem Antrage ihres Gegners in Verhandlung der mündlichen Nothdurft, oder der Vorschrift des Gesetzes in Mitbringung der schriftlichen Rede zu fügen, der Richter aber entweder nach dem getroffenen gemeinschaftlichen Einverständnisse der Partheyen, oder da dieses nicht bewirket worden, nach Vorschrift des Gesetzes die weitere Verfahrungsart einzuleiten haben wird.

Hofdekret vom 10ten May 1784.

Wenn in einem zum schriftlichen Verfahren geeigneten Geschäfte eine Tagsatzung von darum, weil die Parthei in ihrer ersten Schrift das mündliche Verfahren ausdrücklich verlanget, gegeben wird, seye diese, damit sie nicht vergebens gegeben werde, immerhin auf diejenige Frist auszusetzen, die zu Erstattung der zu folgen habenden Sazschrift nach dem Gesetze aufgesezet ist.

Siehe vorgehenden §. 15. vierte Erläuterung.

Zwey=

Zweytes Kapitel.

Von dem mündlichen Verfahren.

§. 17.

In den zu dem mündlichen Verfahren geeigneten dreyen Fällen hängt es von Willkur des Klägers ab, ob er seine Klage mündlich, oder schriftlich anbringen wolle.

§. 18.

Die mündlichen Klagen sind nach der bey jedem Gerichte bestehenden Verfassung in dem hiezu bestimmten Gerichtsorte von einer eigenen Gerichtsperson in ein eigenes Protokoll schriftlich aufzunehmen, wohin der Kläger jene briefliche Urkunden, auf die er den Beweis seiner Klage gründen will, in Abschrift einzulegen hat, welche sodann samt einem Auszuge der Klage dem Beklagten bey seiner Vorforderung zuzustellen sind.

Resoluzion vom 14ten Juni 1784.

Bei dem mündlichen Verfahren stehet den Partheien allerdings bevor, zu fordern, daß ihre mündliche Nothdurften von Wort zu Wort in das Protokoll eigetragen werden.

---

§. 19.

Wenn mündlich verfahren wird, soll der Richter über die Klagen den Partheien Tag, Stun-

Stunde, und Ort zum Erscheinen bestimmen, das ist, eine Tagsatzung anordnen.

Resoluzion vom 14ten Juni 1784.

Da bemerket worden, daß die Advokaten bei den von dem Richter ausgeschriebenen Tagsatzungen nicht erscheinten, und nach eigener Willkühr in den zum mündlichen Verfahren geeigneten Gegenständen unter sich Schriften wechselten; als werde denselben befohlen, daß sie in Zukunft bey den angeordneten Tagsatzungen richtig erscheinen, und wenn sich nicht bei selben beide Theile auf ein schriftliches Verfahren einverstünden, mündliche Nothdurft handeln sollen.

---

§. 20.

Wenn bey einer auf dem Lande, oder über eine mündliche Klage angeordneten Tagsatzung beide Theile, und zwar ohne Vertretung eines Rechtsfreundes erscheinen, soll der Richter alles, was zur verläßlichen Erörterung des Faktums, und der beiden Theilen zu statten kommenden Beweise gehöret, in das Klare setzen, vorzüglich aber erheben a) was Kläger eigentlich in der Hauptsache, und in den Nebenverbindlichkeiten begehre: b) ob Kläger, und Beklagte sich selbst zu vertreten berechtiget seyen: c) ob Beklagter seiner Gerichtsbarkeit unterstehe.

Hofdekret vom 6ten Oktob. 1783.

Der Richter könne die Sache der Partheien nicht auf sich nehmen, selbe zu Beibringung ihrer Beweismittel auffordern, oder so lang das Verfahren noch im Zuge ist, schon in das Innerliche der Schriften eingehen.

Auf

Resoluzion vom 11ten Sept. 1784.

Auf die Frage, wie weit dann der §. 20. der Gerichtsordnung zu verstehen seye, ohne die Begriffe des Richters, und zugleich Vertreters der Parthei zu vermengen, ward der Sinn des Gesezes dahin erkläret: daß, weil dieser §. in den Parteien das Landvolk, und nebst dem den Mangel der Vertretung eines Rechtsfrundes voraus seze, dem Richter nur geordnet seye, darob zu seyn, daß der Landmann in seinem Rechte wegen Abgang der Förmlichkeiten nicht leide, ihm die oft ermangelnde Fähigkeit sich wohl auszudrücken, das Faktum, und seine Behelfe deutlich vorzulegen, nicht im Wesentlichen zum Schaden gereiche, beinebens der Gerichtsstand, dem er unterstehet, nicht umgangen werde, keinerdings aber als ob dem Richter gestattet seye, in das nämliche des Geschäfts selbst einzugehen, einer Partei in der Hauptsache Behelfe an Handen zu lassen, was sie zu begehren habe, in den Mund zu legen, und also in Verfehlung seiner Bestimmung zugleich den Richter, zugleich die Partei vorzustellen.

---

§. 21.

Der Kläger ist nicht befugt, bey der mündlichen Nothdurftshandlung das Klagrecht (genus actionis) und die aus selbem gestellte Bitte abzuändern, wenn er seine Klage schriftlich eingereichet; wohl aber, wenn er sie nur mündlich angebracht hätte.

§. 22.

Uiber die bedeutlich vernommene Klage hat der Beklagte jeden Umstand in der Ordnung, in wel-

welcher er in der Klage vorgetragen worden ist, verläßlich zu beantworten.

§. 23.

Würde der Beklagte keine deutliche Antwort geben, so wäre der Umstand, wie ihn der Kläger vorgebracht hat, für wahr zu halten.

§. 24.

Nebst dieser Beantwortung stehet dem Beklagten bevor, jene Umstände, welche der Kläger verschwiegen, oder anders, als sie sich verhalten, vorgebracht haben dürften, sodann seine Einwendungen sowohl wider die Hauptsache als wider die Nebenverbindlichkeiten, wider alle Beweismittel des Klägers, und derselben Rechtsgültigkeit: und endlich seinen allfälligen Beweis, und Gegenbeweis anzubringen.

§. 25.

Die brieflichen Urkunden, worauf er diesen Beweis, und Gegenbeweis gründen will, soll er binnen der Hälfte jener Zeit, welche zwischen dem Tage der ihm zugestellten Klage, bis zum Tage der Tagsatzung zu laufen hat, dem Kläger gehörig mittheilen lassen: widrigens ist, falls dieser hierauf nicht freywillige Rede und Antwort geben wollte, die Tagsatzung zu erstrecken, und der Beklagte dem Kläger die Erstreckungskosten zu vergüten schuldig.

Wer=

Resoluzion vom 11ten Sept. 1784.

Werde des Beklagten Willkühr überlassen, ob er die anbefohlene Mittheilung seiner Beweise an den Kläger gerichtlich, oder aussergerichtlich leisten wolle, und werde nur erfordert, daß diese Mittheilung auf eine Art geschehe, wodurch der Beklagte den wirklich geleisteten Befolg der Mittheilung dem Richter vorzulegen im Stande seye.

---

§. 26.

Uiber die Einrede des Beklagten ist der Kläger zur Replik, oder Schlußrede zuzulassen, und zwar hat derselbe gleich anfangs die von dem Beklagten beygebrachten neuen Umstände; sodann die von ihm gemachten Einwendungen zu beantworten; seine Einwendungen wider die gegentheiligen Beweismittel anzubringen, und jene Umstände, welche zu Widerlegung der gegentheiligen Einwendungen dienen, samt dem Beweise derselben anzuführen.

§. 27.

Endlich ist der Beklagte mit seiner Duplik, oder Gegenschlußrede zu hören: in dieser soll er die von dem Kläger allenfalls beygebrachten neuen Umstände beantworten, und wider die angeführten Beweismittel derselben seine Einwendungen vorbringen.

§. 28.

Uiber die mündlichen Nothdurften soll ein verläßliches, umständliches, nach den vorgekommenen Nothdurftshandlungen genau verfaßtes Pro-

Protokoll geführet, solches auch, wenn eine, oder beide Partheyen besonders darum bitten, ihnen zur Unterfertigung zugestellet, auch sonst denselben jederzeit unverweigerlich in Abschrift ausgefolget werden.

Resoluzion vom 11ten Sept. 1784.

Wenn wichtige Ursachen auffallen, welche Partheien, und Richter verhindern, alle vier Reden bei der ersten Tagsazung, folglich in einem Protokolle zu erschöpfen, so könnten die mündliche Nothdurften auch bei erstreckten Tagsatzungen verhandelt, und in mehr, dann einem Protokolle aufgeführet werden.

---

§. 29.

Falls bei der Tagsatzung ein Theil ausbliebe, soll dem erscheinenden in Betreff des Faktums, so weit es den Gegenstand der Klage nicht überschreitet, auch ohne Beweis voller Glauben beygemessen, und darüber erkannt werden, was Rechtens ist. Es wollte dann die persönlich anwesende Parthei freywillig dem Gegner das Ausbleiben nachsehen, und in die Erstreckung der Tagsatzung einwilligen.

Resoluzion vom 11ten Sept. 1784.

Da der §. 29. der Gerichtsordnung klar vermag, wienach bei Anordnung einer Tagsazung der Parthei Tag, Stunde, und Ort zum Erscheinen bestimmet werden müsse, sollte jeder Parthei die ganze bestimmte Stunde zu guten gelassen, folglich sie nur dann ausgeblieben zu seyn geachtet werden, wenn sie in der ganzen ihr zur Erscheinung bestimmten Stunde sich nicht eingefunden hätte.

---

§. 30.

§. 30.

Falls bey der Tagsatzung beide Theile ausblieben, soll keine Erkanntniß geschöpfet, sondern lediglich auf eines, oder des andern Theils Anlangen eine neuerliche Tagsatzung angeordnet werden, bey welcher für den Fall, daß von der einen, oder der andern Seite, Rechtsfreunde einschritten, dieselben sich zu rechtfertigen haben, daß ihr Ausbleiben bey der ersten Tagsatzung ohne ihr Verschulden, und mit ausdrücklicher Einwilligung ihrer Partheien geschehen sey.

§. 31.

Wenn ein unvorgesehener und unvermeidlicher Zufall, wodurch eine Parthei von der Erscheinung verhindert würde, vor oder bey der Tagsatzung gehörig dargethan wird, soll die Tagsatzung erstrecket werden.

§. 32.

Wenn aber die Partheien erscheinen, soll die Tagsatzung ohne hinlängliche Ursache, welche dem Erstreckungsbescheide jederzeit beyzusetzen ist, niemals erstrecket werden, daher die Partheien vorläufig umständlich zu vernehmen sind, um sowohl die Zeit der Erstreckung, als auch jenes, was der eine oder der andere Theil noch zu leisten oder beyzubringen hat, bestimmen zu können.

§. 33.

Wenn auf eines oder des andern Theiles Ausbleiben der Richrer in Folge des 29. §., was Rechtens ist, erkannt hat, die ausgebliebene Parthei aber ihr Ausbleiben durch Darthuung eines unvorgesehenen und unvermeidlichen Zufalls zu rechtfertigen vermeinte, hat dieselbe binnen der zur Appellazion festgesetzten Frist eine förmliche gehörig belegte Rechtfertigungsschrift zu überreichen, und ihre Behelfe umständlich vorzulegen, widrigens soll dieselbe damit nicht mehr gehöret werden; der Richter hat hierüber jedesmal den Gegentheil zu vernehmen, und über die Frage, ob von der geschöpften Erkanntniß abzugehen, und eine neuerliche Verhandlung in der Hauptsache einzuleiten sey, was Rechtens ist, zu erkennen.

Drittes Kapitel.

Von dem schriftlichen Verfahren.

§. 34.

In dem schriftlichen Verfahren soll der Richter die Klage dem Beklagten um seine Einrede verbescheiden, und ihm die Frist bestimmen, binnen welcher er sie zu erstatten hat.

§. 35.

Diese Frist hat der Richter auf 30 Tage zu bestimmen, wenn der Beklagte sich im Orte

des Gerichts befindet; auf 45 Tage, wenn er sich in der Provinz, auf 60 Tage, wenn er sich in den deutschen Erblanden aufhält; und auf 90 Tage, wenn er außer den deutschen Erblanden wohnhaft ist.

Resolution vom 11ten Sept. 1784.

Einer in Schlesien befindlichen vor einem Gerichte in Mähren belangten Parthei müsse die Frist zur Einrede mit 60 Tagen zu statten kommen.

Resoluzion vom 11ten Sept. 1784.

Da in dem Fall, daß die beklagte Partei im Gerichtsorte existire, alle Ursache der Ertheilung einer längeren Frist aufhöre, als welche nur wegen der nöthigen Korrespondenz zu Aufstellung, und Instruirung eines Sachwalters im Gerichtsorte eingeraumet ist: so seye einleuchtend, daß es bey Bestimmung der eigentlichen Frist zur Einrede nur darauf ankomme, ob die beklagte Partei im Gerichtsorte existire, oder nicht. Im ersten Fall seye die Frist immer von 30 Tagen, ohne auf den sonstigen Aufenthaltsort der Partei zu sehen; im zweiten Fall aber kommet es auf das Domicilium an, und da ändere sich dann die Frist nach Maaß der Provinz, wo die Partei ihr Domicilium hat.

---

§. 36.

Würde der Beklagte binnen der bestimmten Frist die Einrede nicht erstatten, soll dem Kläger in Betreff des Faktums auch ohne weiteren Beweis voller Glauben beygemessen; die Akten auf

auf Anlangen inrotuliret, und darüber, was Rechtens ist, erkannt werden.

§. 37.

Wenn der Beklagte seine Einrede binnen der bestimmten Frist nicht erstatten könnte, soll er längstens 3 Tage vor Ausgang derselben eine weitere Frist ansuchen; die Ursachen, welche ihn dazu nöthigen, wie auch die Zeit, die zur Beyschaffung seiner Behelfe erforderlich ist, anzeigen, und standhaft darthun.

§. 38.

Dem Richter wird die Macht eingeraumet, die gebetene weitere Frist, jedoch nur damals zu ertheilen, wenn er die angebrachten Behelfe genau untersuchet, und standhaft befunden haben wird. Die eigentliche Bestimmung der Frist hat der Richter nach dem Verhältnisse der angezeigten und erwiesenen Nothwendigkeit dergestalt abzumessen, daß die gesetzmäßig bestimmte Frist niemals überschritten werde, es möge gleich diese weitere Frist auf das erste oder auf ein wiederholtes Gesuch ertheilet werden. Sobald der Beklagte eine solche Frist ansuchte, welche die gesetzmäßige überschreiten würde, soll dieselbe nicht anders, als nach vorläufiger ordnungsmäßiger Einvernehmung des Klägers verwilliget, oder abgeschlagen werden.

Hofdekret vom 26ten May 1783.

In Folge §. 38. und 45. der Gerichtsordnung könne der Richter in Ertheilung weiterer Fristen zu Erstattung

der Sazschriften nur dann ohne Vernehmen des Gegentheils fürgehen, wenn die weitere Frist, sie möge auf ein einziges, oder auf wiederholtes Gesuch der Partheien ertheilet werden, im Ganzen, und zusammen genommenen die der Sazschrift bestimmte gesezmäßige Frist nicht überschreitet.

Hofdekret vom 25ten August 1783.

Gemäß §. 38. und 45. könne von dem Richter zu Erstattung der Sazschrift auch eine weitere Frist auf wiederholtes Gesuch ertheilet werden, nur muß die Nothwendigkeit immer dargezeiget, und wenn die weitere Frist einzeln, oder zusammengenommen die gesezmäßige übersteiget, vorläufig der Gegentheil vernommen werden.

Resolution vom 14ten Juni 1784.

Ulber die Frage, ob für den Fall, daß eine Parthei zu Erst attung ihrer Sazschrift eine die gesetzmäßige Frist überschreitende Fristeserweiterung ansuchet, und also der Gegentheil vernommen werden muß, von dem Richter sogleich über die negative erfolgte Aeußerungen des Gegentheils die angesuchte Frist ertheilet, oder abgeschlagen werden könne, oder ob hierüber weitere Nothdurftshandlung eingeleitet, oder durch Urtheil erkannt werden müsse; ergieng die Belehrung, allerdings seye der Richter befugt über das Gesuch der Parthei, und die eingelangte Aeußerungen des Gegentheils die Frist zu bewilligen, oder abzuschlagen; gleichwie auch in dem Gesetze von dem hierüber einzuleitenden Verfahren, Aufnahme der Nothdurften, und Schöpfung eines Urtheils kein Wort einfliesse, und gehöre eine derlei richterliche Verordnung unter jene, so den Zug des Verfahrens betroffen, und worinnen die sich beschwert achtende Parthei nach Vorschrift des §. 267. die weitere Beschwerde anbringen kann.

Re-

Resolution vom 11ten Sept. 1784.

Der Richter könne eine von einer Parthei begehrte, und von dem Gegentheil bewilligte Frist niemals abschlagen. Uibrigens seye dem Richter einerseits die Macht eingeraumet, über die Aeußerung des Gegentheils, die von der Parthei verlangte, die gesetzmässige Frist übersteigende Fristeserweiterung alsogleich zu bewilligen, oder abzuschlagen; allein es seye dem Richter nicht verboten, über sothane Aeußerung beide Theile mit den weiteren Nothdurften zu vernehmen.

---

§. 39.

Bis zu den um die Inrotulirung der Akten erfolgten Anlangen stehet dem Beklagten bevor, seine Einrede auch nach Verstreichung der ausgesetzten Frist zu überreichen, vom Tage des diesfälligen Anlangens aber ist die Einrede nicht mehr anzunehmen, und ein gleiches auch bey den übrigen Satzschriften zu beobachten.

Hofdekret vom 22ten März 1784.

Der Unfug, mittels dessen Advokaten in Verhandlung der Processen sich Konvenzionalfristen andurch ertheilen, daß sie entweder ohne hinlänglicher Ursache, und ohne ausdrückliches Vorwissen, oder Einwilligung der durch sie vertretenen Parthei dem Gegentheil die Erklärung zu Fristesverlängerung ertheilen, oder in diese Verlängerung stillschweigend durch Verabsäumung des Gesuchs um Inrotulirung der Akten willigen, soll ernstlichen abgestellet, und von dem Richter bei dessen Bemerkung nicht nur in Mäßigung des Advokatenverdienstes

auf diese verabsäumte Pflicht Rücksicht genommen, sondern der schuldige Advokat auch überdieß mit gemessener Geldstrafe angesehen werden.

Resoluzion vom 14ten Juni 1784.

Der §. 39. seye dahin aufzunehmen, daß an demjenigen Tage, an welchem nach Verfliessung der zur Erstattung der Sazschrift ausgesezten Frist von dem Gegentheil die Inrotulirung der Akten angesuchet worden, die zu spät überreichte Sazschrift, sie möge an selbem Tage vor oder nach dem Inrotulirungsgesuche eingereichet worden seyn, nicht mehr angenommen werden könne.

---

§. 40.

Glaubte der Beklagte, daß dem Richter, bey welchem geklaget wird, die Gerichtsbarkeit nicht gebühre, entweder, weil die Streitsache, oder er Beklagter für seine Person dessen Gerichtsbarkeit nicht unterstehe, oder weil eben diese, oder eine mit dieser zusammenhangende Streitsache, das ist, welche aus dem nämlichen Faktum entsprungen ist, schon bey einem andern Richter anhängig ist, so soll er längstens vor Verfliessung der Hälfte der ihm zur Einrede bestimmten Frist diese Einwendung anbringen, widrigens damit nicht mehr gehöret werden. Der Richter aber hat darüber nach Einvernehmung des Gegners zu erkennen.

§. 41.

§. 41.

Wenn diese Einwendung verworfen wird, hat der Beklagte von dem Tage des ergangenen Spruches anzurechnen noch die erste ganze Frist zur Erstattung seiner Einrede.

§. 42.

Alle übrige Einwendungen soll der Beklagte in seiner Einrede zugleich anbringen, widrigens damit nicht mehr gehöret werden.

§. 43.

Wenn nun die Einrede in gehöriger Zeit eingereichet worden ist, so soll sie der Richter dem Kläger um seine Replik verbescheiden, und die Frist bestimmen, binnen welcher sie erstattet werden solle.

§. 44.

Die Frist zur Erstattung der Replik soll ohne Unterschied des Aufenthaltortes des Klägers auf 14. Tage gegeben werden; wenn aber der Kläger seine Replik binnen der bestimmten Frist nicht erstatten könnte, soll er längstens 3 Tage vor Ausgang derselben eine weitere Frist ansuchen, die Ursachen, welche ihn dazu nöthigen, wie auch die Zeit, die zur Beyschaffung seiner Behelfe erforderlich ist, anzeigen, und standhaft darthun.

Siehe §. 38.

§. 45.

Dem Richter wird die Macht eingeraumet, die gebetene Frist, jedoch nur damals zu ertheilen, wenn er die angebrachten Behelfe genau untersuchet, und standhaft befunden haben wird. Die eigentliche Bestimmung der Frist hat der Richter nach dem Verhältnisse der angezeigten und erwiesenen Nothwendigkeit dergestalt abzumessen, daß die gesetzmässig bestimmte Frist der 14 Tage niemals überschritten werde, es möge gleich diese weitere Frist auf das erste, oder auf ein wiederholtes Gesuch ertheilet werden. Sobald der Kläger eine solche Frist ansuchte, welche die gesetzmässige überschreiten würde, soll dieselbe nicht anders, als nach vorläufiger ordnungsmässiger Einvernehmung des Beklagten verwilliget oder abgeschlagen werden.

§. 46.

Würde der Kläger seine Replik binnen der bestimmten Frist nicht erstatten, sollen die Akten auf eines oder des andern Theiles Anlangen inrotuliret, die in der Einrede zur Ergänzung des Faktums, oder zur Begründung seiner Einwendungen angeführten Umstände für wahr gehalten, und über die bereits eingebrachren Nothdurften erkannt werden, was Rechtens ist.

§. 47.

Der Kläger ist nicht befugt, in der Replik neue Umstände oder Beweismittel beyzubringen, ausge-

genommen zur Widerlegung des Faktums, und der Einwendungen, welche der Beklagte in der Einrede angebracht hat. Hätte der Kläger aber dennoch andere beygebracht, so soll bey Schöpfung des Spruchs darauf keine Rücksicht getragen werden.

§. 48.

Wenn jedoch er Kläger durch Beybringung standhafter Behelfen, oder in Ermanglung derselben durch einen Eid darzuthun im Stande ist, daß er die in seiner Replik angebrachten Neuerungen in seiner Klage nicht geflissentlich verschwiegen habe, wären ihm diese Neuerungen in der Replik zu gestatten. Zu dem Ende hat er vor Erstattung seiner Replik die Bewilligung der Beybringung dieser Neuerungen bey dem Richter mittels eines besondern Anbringens anzusuchen; worüber nach Vernehmung des Beklagten von dem Richter ohne Gestattung eines Umtriebes erkannt werden soll, was Rechtens ist.

§. 49.

Dem Kläger ist niemals zu erlauben, daß er das in seiner ersten Klage gestellte Begehren in seiner Wesenheit, das ist, in Ansehung des Gegenstandes, und Klagerechtes (genus actionis) ändere, sondern nur, daß er nach Erstattung der dem Beklagten verursachten Kosten davon abstehe, und allenfalls eine neue Klage einreiche.

§. 50.

Die Replik ist dem Beklagten um seine Duplik zu verbescheiden, und zugleich die Frist zu bestimmen, binnen welcher sie erstattet werden solle.

§. 51.

Die Frist zur Erstattung der Duplik soll ohne Unterschied des Aufenthaltortes des Beklagten auf 14 Tage gegeben werden; wollte aber der Beklagte zur Erstattung der Duplik aus gegründeten Ursachen eine weitere Frist anverlangen, soll sich derselbe bey Ansuchung, der Richter aber bey Ertheilung dieser Frist nach jenem achten, was wegen Ertheilung der weitern Fristen zur Erstattung der Replik in dem 44. und 45. §. vorgesehen worden ist.

Siehe §. 38.

§. 52.

Würde der Beklagte seine Duplik binnen der bestimmten Frist nicht erstatten, sollen die Akten auf eines, oder des andern Theils Anlangen inrotuliret, die von dem Kläger in Folge dieser Gerichtsordnung in der Replik beygebrachten neuen Umstände des Faktums für wahr gehalten, und über die bereits eingebrachten Nothdurften erkannt werden, was Rechtens ist.

§. 53.

Wenn der Kläger in der Replik neue Umstände oder Beweise beygebracht hat, stehet dem

Be-

Beklagten frey zur Entkräftung derselben auch neue Geschichtsumstände, und Beweismittel in der Duplik anzuführen, sonst aber nicht. Hätte er dennoch andere beygebracht, so soll bey Schöpfung des Spruchs keine Rücksicht darauf getragen werden.

§. 54.

Wenn jedoch er Beklagter durch Beybringung standhafter Behelfe, oder in Ermanglung derselben durch seinen Eid darzuthun im Stande ist, daß er die in seiner Duplik angebrachten Neuerungen in seiner Einrede nicht gefliessentlich verschwiegen habe, wären ihm solche Neuerungen in der Duplik zu gestatten. Zu dem Ende hat er vor Einreichung gedachter Duplik die Bewilligung der Beybringung dieser Neuerungen bey dem Richter mittels eines besondern Anbringens anzusuchen; worüber nach Vernehmung des Klägers von dem Richter ohne Gestattung eines Umtriebes erkannt werden soll, was Rechtens ist.

§. 55.

Wenn der Beklagte in Folge des 53. und 54. §. in seiner Duplik neue Umstände, oder Beweismittel angebracht hätte, ist den Partheien eine Schluß- und Gegenschlußschrift zu gestatten; in Bestimmung der Fristen, wie bey der Replik, und Duplik verordnet worden ist, zu verfahren.

Hofdekret vom 1ten Juli 1782.

Der Fall, daß dem Kläger eine Schlußschrift gestattet werden könne, ohne dem Beklagten die Gegen-

schluß-

schlußschrift zuzulassen, seye nicht möglich. Dann bringe der Beklagte in der Einrede Neuerungen an, um sich gegen die Klage zu vertheidigen, und also das Klagrecht von sich abzuleiten, so habe es bei dem §. 55. der Gerichtsordnung sein Verbleiben; wollte aber Beklagter Neuerungen beibringen, um seinerseits sowohl eine Forderung zu stellen, so sey ihm solches gemäß §. 62. nicht gestattet, sondern derselbe anzuweisen, die Widerklage insbesondere anzubringen, wo sodann der Rechtszug in seiner Ordnung ohnehin fortlaufe.

---

§. 56.

In der Schluß- und Gegenschlußschrift soll lediglich über jenes, was in der Duplik vorgekommen ist, gehandelt, alle Weitläufigkeiten, und Wiederholungen dessen, was in den vorigen Schriften bereits angebracht worden, vermieden werden.

§. 57.

In der Schlußschrift können zwar von dem Kläger neue Umstände, und Beweismittel, jedoch einzig, und allein solche angebracht werden, welche unmittelbar zur Entkräftung der in der Duplik beygebrachten Neuerungen gehörig sind. Hingegen ist in der Gegenschlußschrift unter keinerley Vorwande die Anbringung neuer Umstände und Beweise zu gestatten.

Viertes Kapitel.

Von Vertretungen.

§. 58.

Wer befugt zu seyn glaubt, von einem Dritten die Vertretung zu begehren, der soll es sogleich, und zwar der Kläger vor Einreichung seiner Klage, der Beklagte aber vor Verstreichung der Hälfte der zur Erstattung der Einrede ihm ertheilten ersten Frist anbringen, widrigens der Dritte die Vertretung zu leisten nicht mehr schuldig seyn.

Hofdekret vom 13ten May 1785.

Da die Pragmatika vom 13ten April 1641. ein Gesetz ist, so einen Gegenstand der allgemeinen Gerichtsordnung, nämlich das Benehmen bei Vertretungen betrift, so könne nicht dem geringsten Anstand unterliegen, daß sie durch das Patent, mittels dessen die allgemeine Gerichtsordnung publiziret worden, als aufgehoben erkläret, und daher sich lediglich nach dem §. 58. dieses Gesezes zu achten seye, in dessen Folge der Kläger vor der Klage, der Beklagte vor der Einrede das Vertretungsgeschäft berichtigen muß, und also, wenn Kläger die Klage, Beklagter die Einrede erstattet, und andurch selbst litem kontestiret hat, sodann in dem weiteren Verfahren ein anderer Kläger, oder Beklagter nicht mehr auftreten könne.

---

§. 59.

§. 59.

Falls der angegangene Vertreter sich zur Vertretung gutwillig einverstünde, hängt es von der Willkühr des Vertretungswerbers ab, ob er mit demselben einverständlich, und zugleich den Prozeß führen, oder aber dessen Führung dem Vertreter allein ohne seine Einschreitung überlassen wolle; jedoch soll er in diesem letzten Falle dem Vertreter gegen dessen Empfangsscheine alle Behelfe, die er hat, zu übergeben schuldig seyn.

§. 60.

Den allfälligen Streit über die Frage, ob die Vertretung statt habe, oder nicht? sollen der Vertretungswerber, und der vorgeschützte Vertreter besonders abführen. Dadurch aber soll der Hauptprozeß nur in so weit gehemmet werden, als der Vertretungswerber auf Betreibung seines Gegners darzuthun vermag, daß er die Vertretungssache der Ordnung nach eingeleitet habe, und gehörig fortsetze.

§. 61.

Wenn sich bey Ausgang der Vertretungssache äußerte, daß die Vertretung muthwillig, und nur zum Aufzuge angesuchet worden sey, soll dem Gegentheile in der Hauptsache wegen alles durch diesen Aufzug etwa entstandenen Schadens seine Entschädigung zu verlangen bevorstehen.

Fünf=

Fünftes Kapitel.

Von der Widerklage.

§. 62.

Wenn der Beklagte berechtiget zu seyn glaubt, wider den Kläger zu klagen, stehet ihm frey, diese seine Widerklage bey eben dem Richter, bey welchem er geklaget wird, einzureichen, und zwar so lange, bis über die Klage selbst ein Endurtheil ergangen ist. Doch soll er seine Widerklage besonders einreichen, und nicht befugt seyn, sie mit seiner Einrede zu vermengen.

Siehe §. 55. und §. 12. und 416.

Sechstes Kapitel.

Von der Befugniß, und Schuldigkeit zu klagen, und sich zu vertheidigen.

§. 63.

Jeder, welchen die Gesetze der Verwaltung seines Vermögens nicht eingeschränkt haben, ist befugt sein Recht wider jedermann gerichtlich einzuklagen, und zu vertheidigen.

§. 64.

Das Recht derjenigen, welchen die Gesetze die Verwaltung ihres Vermögens nicht anvertrauet, oder wieder abgenommen haben, ist von jenen einzuklagen, oder zu vertheidigen, welche die Gesetze hiezu bestellet haben; und ist daher von jenem, welcher sein Recht selbst einzuklagen, oder zu vertheidigen nicht befugt ist, keine Schrift anzunehmen, sondern dieselbe sogleich zu verwerfen, die Ursache der Verwerfung aber in dem Bescheide auszudrücken.

§. 65.

Niemand ist berechtiget den Gegner zur Einklagung seines Rechts zu verhalten, ausgenommen in den dreyen folgenden Aufforderungsfällen: erstens: da sich sein Gegner gerühmt hat, wider ihn ein Recht zu haben, zweytens: da er einen Bau vorhat. Drittens: da an einer Konkursmasse eine Forderung zu stellen ist.

Patent vom 24ten Oktob. 1782.

Um denen, die sich durch eine in Gefällssachen geschöpfte Erkanntniß (Nozion) gekränkt zu seyn glauben, den Rechtszug zu erleichtern, werde verordnet: daß derjenige, welcher gegen ein solches Erkenntniß den Weg des Rechtes entweder allein, oder zugleich neben dem Wege der Gnade zu ergreifen gedenket, wider den landesfürstl. Fiskus binnen der gesezmäßigen bestimmten Frist eine ordentliche Aufforderungsklage einreiche, und denselben zum Beweise des in dem Erkanntniße (Nozion) gegen den Kläger einkommenden Rechtes betreibe; über wel=

welche Aufforderungsklage dann nach Vorschrift des 7ten Kapitels der allgemeinen Gerichtsordnung zu verfahren seyn wird.

Siebentes Kapitel.

Von dem eigentlichen Aufforderungsprocesse.

(Provocatio ex lege diffamari.)

§. 66.

Wenn jemand sich gerühmt hat, daß ihme wider einen Dritten ein Recht gebühre, stehet diesem letztern frey, ihn bey seinem eigenen des Aufforderers Gerichtsstande zu belangen, und zu bitten, daß ersterem sein Recht auszuführen aufgetragen, in Ermanglung dessen aber das ewige Stillschweigen dießfalls aufgeleget werde.

Hofdekret vom 20ten Juni 1782.

Der Gebrauch, gemäß dessen die Aufforderungsklagen gegen landesfürstl. Räthe vor dem Richter des Beklagten angebracht werden mußten, könne zuwider des §. 66. der Gerichtsordnung nicht mehr bestehen.

§. 67.

Der Aufforderer soll den Gegenstand des Streites, und das Recht, dessen sich der Aufgeforderte gerühmt hat, genau beschreiben, auch die rechtlichen Behelfe, wodurch er die von dem

Aufgeforderten geschehene Berühmung, falls sie widersprochen würde, darzuthun vermeinte, gehörig beybringen.

§. 68.

Uiber eine solche Aufforderung soll der Richter dem Aufgeforderten auftragen, daß er die ihm angeschuldete Berühmung beantworten, allenfalls seine Klage einbringen, oder gewärtigen solle, daß ihm dießfalls das ewige Stillschweigen aufgetragen werde.

§. 69.

Dem Aufgeforderten sind hiezu eben jene Fristen zu bestimmen, welche in der Folge des 35. §. einem Beklagten zur Erstattung seiner Einrede zu bestimmen sind.

§. 70.

Bringt nun der Aufgeforderte entweder über die ihm angeschuldete Berühmung seine Beantwortung, oder aber seine Klage in der gehörigen Zeit ein, so ist darüber im ersten Falle wie mit einer jeden andern Einrede, im zweyten Falle aber, wie mit eines jeden andern Klage zu verfahren.

§. 71.

Bringt er aber weder eins, noch das andere ein, so soll ihm der Richter auf Anlangen des Aufforderers sogleich das ewige Stillschweigen auferlegen, den Gegenstand aber, wessentwegen es geschieht, klar ausdrücken.

Achtes Kapitel.

Von der Aufforderung bey einem vorzunehmenden Bau.

§. 72.

Wer einen Bau vorhat, der ist befugt, bey der Gerichtsbarkeit, welcher der Grund, worauf gebauet werden soll, unterstehet, diejenigen, gegen derer Widersprüche er sich sicher zu stellen gedenket, anzugehen, und gegen dem, daß der Riß des Baues zweyfach eingeleget werde, zu bitten; daß denselben aufgetragen werde, ihre Rechte dawider auszuführen oder zu gewärtigen, daß ihnen dießfalls das ewige Stillschweigen auferleget, dem Aufforderer aber gestattet werde, den Bau nach dem eingelegten Riße vorzunehmen. Ein Riß ist bey der Gerichtsbarkeit aufzubehalten, der andere aber einem der Aufgeforderten, damit ihn einer dem andern mittheile, zustellen zu lassen. Im übrigen ist, wie in dem eigentlichen Aufforderungsprocesse zu verfahren.

Neuntes Kapitel.

Von dem Konkursprozesse.

§. 73.

Die Eröffnung des Konkurses geschiehet, durch das Edikt, welches zur Einberufung der Gläubiger ausgefertiget wird, daher ist der Konkurs in Rücksicht der hieraus entstehenden Rechtswirkungen vom Tage der öffentlichen Kundmachung des gedachten Ediktes für eröffnet zu halten. Dieserwegen soll die Konkursinstanz diese Kundmachung mit möglichster Beförderung einleiten, und den eigentlichen Tag der geschehenen Kundmachung genau anmerken.

§. 74.

Nachdem der Konkurs eröffnet, das ist, gehörig kundgemachet worden ist, soll wider den Verschuldeten bey keiner Gerichtsstelle mehr gültig verfahren, sondern alle da oder dort anhängige Streitsachen zu dem Gerichte verwiesen werden, bey welchem der Konkurs anhängig ist. Nur der Fiskus kann bey seinem Gerichtsstande ungeachtet des bey einer andern Gerichtsstelle eröffneten Konkurses seine Forderungen doch wider den Vertreter der Masse erweisen.

§. 75.

Da ein Konkurs eröffnet wird, soll der Richter zugleich a) einen Vertreter der Masse (Curato-

torem ad lites) aufstellen. Nur auf dem Lande, da die Gläubiger sich einhellig zur Liquidirung vor dem Gerichtshalter einverstehen, kann dieser mit den Gläubigern selbst die Liquidirung vornehmen, doch so, daß derselbe zuvorderst das ganze Geschäft durch Vergleich abzuthun sich alles Fleißes bestreben, sonst aber der Ordnung nach verfahren soll. b) Eben mit der Eröffnung des Konkurses soll der Richter das Vermögen des Verschuldeten zugleich in die Sperre nehmen, beschreiben, und schätzen lassen wie auch c) nach Vernehmung, und Einwilligung der bekannten, und im Orte des Gerichts anwesenden Gläubigern, oder auch, wenn es die Noth erheischete, von Amtswegen einen Verwalter des Vermögens (Curatorem bonorum) bestellen, und endlich d) alle, welche eine Forderung an den Verschuldeten haben, durch ein öffentliches Edikt vorladen, und ihnen auftragen, daß sie ihre Forderungen bis an einen zubestimmenden Tag anmelden sollen, widrigens sie von dem vorhandenen Vermögen, in soweit es die Gläubiger, die sich melden werden, erschöpfen, abgewiesen seyn würden.

§ 76.

Den Tag, bis an welchen die Gläubiger ihre Forderungen anzumelden haben, soll der Richter nach Beschaffenheit der Umstände bestimmen, doch niemals weiter hinaus, als auf 6 Monate, und auf keine kürzere Zeit, als auf 30 Tage, doch jederzeit mit Einschluß der Ferien.

§. 77.

Das Edikt soll, wie es an jedem Orte Herkommens ist; angeschlagen, und kundgemachet: die vorgemerkten Gläubiger aber besonders vorgeladen, und jedem derselben die Vorforderung so zugestellet werden, wie einem Beklagten nach Maaßgabe seiner Anwesenheit oder Abwesenheit die erste Klage zugestellet werden muß.

Hofdekret vom 7ten April 1785.

Die im §. 9. der Konkursordnung, und in dem anmit übereinstimmenden §. 77. der Gerichtsordnung anbefohlene besondere Fürforderung der vorgemerkten Gläubiger zum ausgeschriebenen Konkurse sey auf alle jene Gläubiger ohne Ausnahme, aber auch auf diese allein zu verstehen, die auf eine Realität durch gerichtliche Vormerkung ein Pfandrecht erhalten haben, wie immer sodann nach den verschiedenen Landesverfassungen die Vormerkung geschehen seyn möge, durch die auf eine Realität das Pfandrecht erwirket worden.

---

§. 78.

Gleich nach Empfang des Dekrets soll der aufgestellte Vertreter mit den bekannten Gläubigern liquidiren, und mit den übrigen nach dem Maasse, als sie sich anmelden. Wenn er vor Verstreichung der zur Anmeldung gesetzten Frist mit allen vollständig liquidiret hätte, wäre bey Bestimmung seiner Belohnung besondere Rücksicht auf seinen Fleiß zu tragen.

§. 79.

Die Gläubiger sollen ihre Anmeldungen in der Gestalt einer förmlichen Klage einreichen, darüber aber soll sowohl bey dem Gerichtsprotokolle, als von dem Vertreter selbst eine genaue Vormerkung gehalten, daraus seiner Zeit ein verläßliches Verzeichniß verfasset, und dieses mit den Akten zur Abfassung der Klassifikazion eingeleget werden.

§. 80.

Uiber jede solche Anmeldung ist, wie über jede andere Klage zu verfahren: es hat aber in dieser jeder Gläubiger nicht allein die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden begehret, zu erweisen, und auszuführen.

§. 81.

Nachdem über alle Anmeldungen, welche bis zur Verstreichung der in dem Edikte bestimmten Frist eingekommen sind, das Verfahren geschlossen, und die Akten inrotuliret sind, soll über jede Anmeldung in Betreff der Richtigkeit der Forderung der Spruch insbesondere geschöpfet; zugleich aber die Klassifikazion der sammentlichen angemeldeten Gläubigern abgefasset, und gehörig kundgemachet werden.

Resolution vom 14ten Juni 1784.

Die §. 81. der Gerichtsordnung, und §. 13. der Konkursordnung anbefohlene Kundmachung des Klassifikazionsurtheils habe solchergestalten zu geschehen, daß

so

so, wie jedem Gläubiger der Spruch über die Richtigkeit seiner Forderung zugestellet wird; also unter einem dem Verwalter des Vermögens, und dem Vertreter der Masse das Klassifikazionsurtheil seines vollen Inhalts zugestellet werde, jedem Gläubiger aber die Zustellung des Auszuges des Klassifikazionsurtheils, so viel es seine angemeldete Aufforderung betrift, mit dem Anhang zugehe, daß er den ganzen Inhalt des Klassifikazionsurtheils bei dem Verwalter des Vermögens, oder Vertreter der Masse einsehen, auch auf Anmelden bei dem Richter eine Abschrift sothanen Urtheils überkommen könne.

---

§. 82.

Wider den in Betreff der Richtigkeit der Forderung geschöpften Spruch stehet dem Gläubiger sowohl, als dem Vertreter, falls ein, oder anderer beschweret zu seyn glaubet, der Weg der Appellazion offen; wider die Klassifikazion aber soll nicht appellirt werden, sondern jenen klassifizirten Gläubigern, welche vermeinen, daß sie in eine bessere Klasse hätten gesetzet werden sollen: oder welche einem andern sein Vorrecht zu bestreiten gedenken, ist in der Klassifikation vorzubehalten ihre Klage binnen 30 Tagen einzureichen.

§. 83.

Jene, welche bis an den in dem Edikt bestimmten Tag ihre Forderungen nicht angemeldet haben, sind nicht mehr anzuhören, wenn ihnen

auch

auch ein Kompensazionsrecht gebührte; oder wenn sie auch ein eigenthumliches Gut von der Masse zu fordern hätten; oder wenn ihre Forderung auch auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerket wäre. Folglich, wenn sie in die Masse schuldig wären, müßten sie ungeachtet des Kompensazions, Eigenthums oder Pfandrechtes, so ihnen sonst zu statten gekommen wäre, ihre Schuld abtragen. Daher ist in der Klassifikazion zu erklären, daß alle ohne Ausnahme, welche sich nicht angemeldet haben, abgewiesen seyn.

Patent vom 5ten April 1782.

Zu Vermeidung aller irrigen Folgerung aus dem §. 83. und 324. der allgemeinen Gerichtsordnung wird erkläret:

Erstens: Daß jenes, was vor der Anmeldung bei Verluste des Kompensazionsrechts in dem §. 83. der Gerichtsordnung einkömmt, auf jene Gläubiger nicht zu verstehen seye, welche mit dem Schuldner in Handlungsverkehr, und Korrespondenz gestanden, sonach gegeneinander ordentliche Bücher geführet haben, massen derlei Gläubiger nur dann, wann sie an die Konkursmasse ihres haftenden Schuldrests halber eine Forderung zu stellen gedenken, und zwar bei Verluste desselben sich anzumelden haben; wo dagegen soweit ihre Handlungsbücher, und der hieraus formirte Konto oder Bilanz eine Ausgleichung zwischen Forderung, und Schuld ausweiset, sie zur Anmeldung nicht gehalten, wohl aber dem Vertreter der Konkursmasse, wann er sie ob der Richtigkeit der Bilanz, des Konto, oder ob der ihrer Seits haftenden Schuld anzugehen gedenkete, dießfalls Rede und Antwort zu geben schuldig seyn sollen.

Zwey-

Zweitens: Daß die Uiberlassung eines mit einem Pfandrechte behafteten Guts, sie möge von dem Eigenthümer an einen Dritten gerichtlich, oder außergerichtlich auf was immer eine Art geschehen, denjenigen Gläubigern, welchen das Pfandrecht eigen ist, wenn sie nicht vorläufig über sothane Uiberlassung der Ordnung nach vernommen worden, nicht nachtheilig seyn solle.

---

§. 84.

Jener, welcher zu einer Vorrechtsklage berechtiget zu seyn glaubet, hat bey Verlust dieses Rechtes binnen 30 Tagen vom Tage der kundgemachten Klassifikazion wider alle diejenigen, welche er diesfalls ansprechen will, seine Vorrechtsklage einzureichen, und zu gleicher Zeit, jedoch mit einer besondern Bittschrift zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Rechtsfreundes um eine Tagsatzung anzulangen.

§. 85.

Wenn er seine Vorrechtsklage binnen der bestimmten Frist nicht einreichen könnte, soll er längstens 3 Tage vor Ausgang derselben eine weitere Frist ansuchen, und ist sowohl bey Ansuchung, als bey Ertheilung dieser Frist jenes zu beobachten, was in dem 37. und 38. §. in Rücksicht der Fristen zur Erstattung der Einrede vorgesehen worden ist.

§. 86.

§. 86.

Bey der Tagsatzung sollen die Beklagten einen gemeinschaftlichen Rechtsfreund benennen. Wenn sie aber hierinn uneinig wären, soll jener, auf welchen die mehreren Stimmen der Anwesenden ausfallen, dazu bestellet werden, und wenn sie keinen namhaft machten, hat der Richter auf ihre Gefahr einen zu bestellen.

§. 87.

Die Vorrechtsklage ist dem gemeinschaftlichen Rechtsfreunde zuzustellen, und darüber, wie über jede andere Klage zu verfahren, ausgenommen, daß die erste Frist zur Erstattung der Einrede nur auf 14 Tage zu bestimmen ist.

§. 88.

Der Verwalter des Vermögens soll die seiner Verwaltung anvertraute Güter, wie ein guter Hausvater besorgen; alle Baarschaften, und Kostbarkeiten, wenn die Gläubiger sich nicht ausdrücklich erklären, dieselben in seinen Händen lassen zu wollen, in die gerichtliche Verwahrung geben; die Forderungen der Masse gütlich, oder gerichtlich einbringen; jene Güter aber, welche dem Verderben unterliegen, und jene, derer Unterhalt viel kostet, und keinen Nutzen schaffet, bey Zeiten jedoch gerichtlich feilbieten lassen; dergestalt, daß wenn ein derley Gut ohne Gefahr eines Schadens bis zur zweyten, oder dritten Feilbietung

nicht

nicht zurückgehalten werden könnte, dasselbe auch bey der ersten Feilbietung unter der Schätzung zu verkaufen wäre.

§. 89.

Gleich nach Verstreichung der zur Anmeldung bestimmten Frist soll der Vertreter der Masse wider sammentliche Gläubiger um eine Tagsatzung bitten; diese aber sollen bey der Tagsatzung den immittelst aufgestellten Verwalter des Vermögens bestättigen, oder einen andern durch die Mehrheit der Stimmen wählen.

§. 90.

Bey eben dieser Tagsatzung sollen die Gläubiger einen Ausschuß aus ihnen ebenfalls durch die Mehrheit der Stimmen erwählen, bey welchem der Verwalter des Vermögens sich in schweren Fällen Raths zu erholen, und ihm jährlich Rechnung zu legen haben wird.

§. 91.

Wollten die Gläubiger keinen Verwalter, oder auch keinen Außschuß wählen, oder es erschiene bey der Tagsatzung keiner derselben, so hat der Richter einen auf ihre Gefahr zu bestellen; wären aber die Stimmen der Anwesenden gleich, so soll der Richter einen der in Vorschlag gebrachten nach seinem Ermessen bestättigen.

§. 92.

Der bestättigte, oder erwählte Verwalter soll ohne Zeitverlust die gerichtliche Feilbietung des noch vorhandenen Vermögens besorgen.

§. 93.

Was weder bey der ersten noch bey einer zweyten Feilbietung wenigstens um die Schätzung an den Mann gebracht werden kann, dieses soll bis nach der verfaßten Klassifikazion, und ausgetragenen Vorrechte aufbewahret werden. Nach diesem aber soll alles Vermögen, was noch vorhanden ist, folglich auch die allfälligen Schuldscheine, und Forderungen der Masse (wenn die Gläubiger, welche vorläufig zu vernehmen sind, solche nicht übernehmen sollten) dem Meistbietenden, ohne auf eine Schätzung zu sehen, verkaufet werden.

§. 94.

Wer aus der Masse ein liegendes Gut auf was immer für eine rechtliche Art an sich gebracht hat, dem soll der Richter die Urkunde darüber, welche, um an das Eigenthum gebracht zu werden, erforderlich ist, ertheilen.

§. 95.

Sobald das Vermögen dermassen berichtiget ist, daß mit demselben die Zahlung ganz, oder zum Theile geleistet werden kann, soll im ersten Falle ohne weiters; im zweyten aber auf Begehren der Gläubiger von dem Verwalter des Vermögens die

Ver-

Vertheilung desselben nach Maaßgabe des Vorrechtes eines jeden Gläubigers verfasset, mit allen Beylagen dem Ausschusse übergeben, und dessen jeder Gläubiger gerichtlich erinnert werden. Jedoch sollen jene Gläubiger, welchen unstreitig ein Vorrecht gebühret, auch ohne gedachte Vertheilung abzuwarten, sobald möglich, abgefertiget werden.

§. 96.

Jedem Gläubiger stehet frey die Vertheilung bey dem Ausschusse einzusehen, zu untersuchen, und dawider seine allfällige Einwendungen gerichtlich anzubringen; doch soll er es binnen 14 Tagen nach gedachter Erinnerung thun, widrigens damit nicht mehr gehöret werden; die wider die Vertheilung angebrachten Einwendungen aber sind über vorläufige Einvernehmung jener Gläubiger, die sie betreffen, zu entscheiden.

§. 97.

Wenn binnen 14 Tagen wider die Vertheilung keine Einwendungen gemacht, oder nachdem diese entschieden worden sind, hat der Ausschuß die Vertheilung unter seiner Fertigung zu Gerichtshanden zu erlegen, woselbst sie zurückzuhalten; dem Verwalter der Masse aber hievon eine Abschrift mit der Auflage zuzustellen ist, daß er hienach den sich meldenden Gläubigern die Bezahlung unverzüglich leisten soll.

§. 98.

§. 98.

Der Verwalter des Vermögens hat jedem Gläubiger den auf ihn berechneten Betrag gegen Quittung abzuführen: Von jenen Gläubigern, welche ihre Forderungen ganz erhalten, die Zurückstellung der Schuldscheine, und Aushändigung aller Liquidirungsakten vorläufig abzufordern: bey jeden Gläubigern aber, welche ihre Forderungen nur zum Theile erhalten, den Betrag der geleisteten Zahlung auf dem Originalschuldscheine genau anzumerken, und nach eingelegten Gegenscheine abzuschreiben. Für jene Gläubiger endlich, welche sich ihrer Zahlung halber binnen 3 Monaten nicht anmelden, den auf sie ausgemessenen Betrag, jedoch für jeden insbesondere in die gerichtliche Verwahrung zu geben.

§. 99.

Uiber die Abfertigung der Gläubiger hat der Verwalter gemeinschaftlich mit dem Ausschusse 3 Monate, nachdem ihm die Abschrift der Vertheilung in Folge des 97. §. zugefertiget worden ist, seinen ausführlichen Bericht an den Richter zu erstatten, und diesem Bericht die von jedem Gläubiger ausgestellte Quittung, zurückgestellten Schuldscheine, und ausgehändigten Akten, dann die Erlagsscheine über die allenfalls in die gerichtliche Verwahrung gegebenen Beträge anzuschließen: der Richter aber soll diesen Bericht genau durchgehen, und wenn die Abfertigung der Gläubi-

bi-

biger der zurückbehaltenen Originalvertheilung gemäß und sonst in allen richtig befunden wird, den Konkurs als beendiget erklären.

Resolution vom 11ten Sept. 1784.

Wenn immer ein verschwiegenes, oder neu erworbenes Vermögen eines Crid atarii vorfalle, soll dasselbe, so lang von den bei dem Konkurse angemeldeten Gläubigern nicht alle gänzlich befriediget sind, in die Konkursmasse eingezogen, und in die Vertheilung also, als ob es gleich ursprünglich daselbst existiret hätte, behandelt werden.

Zehntes Kapitel.

Von dem Rechnungsprozesse.

§. 100.

Wenn jemanden Rechnung gelegt worden ist, soll ihm auf Anklagen des Rechnungslegers aufgetragen werden, solche genehm zu halten, oder zu bemängeln: hiezu hat ihm der Richter eine den Umständen angemessene Frist nach Vernehmung beider Theile zu bestimmen.

§. 101.

Wenn bis zur Verstreichung der bestimmten Frist keine Mängel erstattet worden, ist die Rechnung für begnehmiget zu halten.

§. 102.

§. 102.

Jeder Mangel ist besonders mit fortlaufenden Numern zu stellen, und bey jedem genau anzumerken, aus was für einem Grunde er gestellet werde.

§. 103.

Uiber die Mängel sind die Erläuterungen, sodann die fernern Mängel, und darüber die endlichen Erläuterungen zu erstatten. Für die Erläuterungen sind die Fristen der Einrede, für die fernere Mängel jene der Replik, und für die endlichen Erläuterungen jene der Duplik zu bestimmen.

Hofdekret vom 2ten Juni 1783.

Denen Herrschaften stehe zwar noch dermalen bevor, die Rechnungen ihrer Beamten außergerichtlich zu bemängeln, und nach der formaneckischen Pragmatik ihre Restzettel zu formiren, dagegen haben diese Restzetteln in keiner Art die Eigenschaft, oder Wirkung eines Urtheils auf sich, sondern dem Beamten, der sich diesem Restzettel nicht freywillig fügen will, stehe bevor, die Herrschaft zu gerichtlicher Anbringung der Mängelposten aufzufordern, und also den ordentlichen Rechnungsprozeß zu formiren, in welchem sich sodann nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung zu benehmen ist.

Resoluzion vom 11ten Sept. 1784.

Die unterm 2ten Juni 1783. wegen der Wirkung deren von den Herrschaften über die Rechnungen ihrer Beamten ausgefolgten Restzetteln wurde dahin gemässiget: daß der Beamte sich der ihm eingeraumten Befugniß, die Herrschaft, wenn er sich den erhaltenen Rest-

zeteln nicht freywillig fügen will, zur gerichtlichen Anbringung der Mängelsposten aufzufordern, längstens sechs Monate nach erhaltenem Restzettel gebrauchen solle, widrigens derselbe anmit nicht mehr gehöret, sondern das ihm zugestellte Restzettel für richtig erkennet, und hierauf die Exekuzion ertheilet werden solle. Ubrigens habe es bei deme zu verbleiben, daß der Rechnungsleger, der das Restzettel erhalten hat, die Herrschaft zu Erweisung der in dem Restzettel einkommenden Forderungen vor seine des Rechnungslegers Instanz zu Bemänglung auffordere.

In Rechnungsgeschäften habe es künftig von der üblich gewesenen Abforderung der buchhalterischen Sentementen abzukommen, und seye sich bloß nach dem 10ten, und soweit bei Rechnungen etwa der Fall eines Beweises durch Kunstverständige eintreten sollte, nach dem 17ten Kapitel der allgemeinen Gerichtsordnung zu benehmen.

Hofdekret vom 2ten Novemb. 1784.

Nach dem klaren Buchstaben des Patents §. 30. habe es sein Verbleiben, daß nämlich jene §. 29. bemerkte Beamte, welche ein ungestempeltes, oder nicht klassenmässiges gestempeltes Memorial, oder was immer Namen habendes Dokument annehmen, in die zehnfache Strafe, jene aber, die den Gebrauch des vorgeschriebenen Stempels unterlassen, in die 20fache Strafe; und endlich jene, die nicht des klassenmässigen, sondern eines minderen Stempels sich gebrauchen, in die zweifache Strafe verfallen, und mit solcher zu belegen sind.

Eilf-

Eilftes Kapitel.

Von dem Beweise.

§. 104.

Wer ein Faktum angeführet hat, er sey Kläger, oder Beklagter, der ist schuldig, es zu erweisen: widrigens ist bey Erledigung des Prozesses dasselbe, in soweit es von dem Gegentheile widersprochen worden ist, für wahr nicht zu halten.

§. 105.

Vermuthungen, welchen insbesondere durch das Gesetz keine Kraft beygeleget wird, sind für keinen Beweis anzusehen.

§. 106.

Der Richter ist ausser jenen Fällen, welche in dieser Gerichtsordnung ausdrücklich vorgesehen sind, nicht befugt, weder den Partheien einen Beweis, noch nach schon geführter Weisung einen mehreren Beweis aufzulegen.

Zwölftes Kapitel.

Von dem Beweise durch Eingeständniß.

§. 107.

Wenn die Parthei selbst einen Umstand des von dem Gegentheile angeführten Faktums gerichtlich eingestehet, ist dieser Umstand in eben diesem Prozesse für vollkommen erwiesen zu halten.

§. 108.

Was von einem zur Vertretung begwalteten Rechtsfreunde: sonstigen Sachwalter: Gerhaben oder Kurator im Namen der von ihm vertretenen Parthei in Ansehung des Faktums gerichtlich eingestanden wird, ist in eben diesem Prozesse ebenfalls für wahr zu halten.

§. 109.

Wenn von mehreren Streitgenossen ein Theil etwas gerichtlich eingestanden hat, kann sein Eingeständniß nur ihm, dem andern aber nicht nachtheilig seyn.

§. 110.

Ein außergerichtliches Geständniß befreyet den Gegner von dem Beweise nicht: ausgenommen, wenn von dem Bekenner das Geständniß auf Befragen Jemands geschehen ist, von dem er wußte, daß ihm daran gelegen sey die Wahrheit zu erfahren.

Drey-

Dreyzehntes Kapitel.

Von dem Beweise durch briefliche Urkunden.

§. 111.

Den öffentlichen Urkunden ist in Ansehung des Faktums, worüber sie errichtet worden sind, voller Glauben beyzumessen.

§. 112.

Für öffentliche Urkunden sind zu halten a) jene Schriften, welche landtäfliche, gerichtliche, und andere landesfürstliche, oder ständische beeidigte, und zur Ausstellung derley Urkunden eigends berechtigte Beamte in Amtssachen; b) eine Obrigkeit, oder ihre zur Ausübung der obrigkeitlichen Handlungen beeidigte, und zur Ausstellung derley Urkunden eigends berechtigte Diener ebenfalls in Amtssachen errichten: c) die von den in auswärtigen Landen zur Ausstellung öffentlicher Amtsurkunden eigends berechtigten Personen errichteten und mit der in jedem Lande üblichen Legalisirung versehenen Schriften: d) die Wechselprotesten der gehörig aufgenommenen Notarien, e) die Bücher der gehörig aufgenommenen Sensalen, wenn sie in der vorgeschriebenen Form geführt worden sind: f) die Tauf- Trauungs- und Todtenbücher der Pfarrer.

Hof-

Hofresoluzion vom 11 Sept. 1784.

Die Verfassung in Böhmen, mittels welcher gewisse Urkunden unter der Strafe der Ungültigkeit auf Pergament errichtet seyn mußten, sey von nun an aufgehoben.

Verordnung vom 22 Juli 1784.

Die Obrigkeiten sollen jene Beamten, welche zur Ausstellung der Urkunden, berechtigt werden, dazu besonders in Eidespflicht nehmen.

---

§. 113.

Den brieflichen Urkunden, welche Jemand errichtet hat, ist wider ihn Glauben beyzumessen.

§. 114.

Derley Privaturkunden, wenn sie mit jenen Zierlichkeiten versehen sind, welche allenfalls durch besondere Gesetze für eine, oder für die andere erfordert werden, soll wider denjenigen Glauben beygemessen werden, der sie als Aussteller auch nur eigenhändig unterschrieben hat; den Schuldverschreibungen jedoch soll in Ansehung der künftigen Fälle nur dann Glauben beygemessen werden, wenn sie der Aussteller eigenhändig geschrieben, und gefertiget hat, oder aber, wenn dieselben neben der Fertigung des Ausstellers auch von zweyen Zeugen mitgefertiget worden sind.

§. 115.

Wenn eine Urkunde aus mehreren Bogen bestehet, sollen alle mit einem Faden, oder mit

einer

einer Schnur zusammen geheftet, beide Ende mit hartem Siegelwachse festgemacht, und das Petschaft des Ausstellers darauf gedruckt seyn, widrigens verdienet der Bogen, welcher hat unterschoben werden können, keinen Glauben.

Hofdekret vom 20ten Juni 1782.

Bei der Anordnung des §. 115., der Gerichtsordnung wegen des Gebrauchs des harten Siegelwachses bei denen aus mehreren Bögen bestehenden brieflichen Urkunden habe es sein Verbleiben.

---

§. 116.

Wenn der Aussteller einer Privaturkunde nicht fähig ist, sie zu unterschreiben, soll dieselbe von zweyen Zeugen, wovon einer den Namen des Ausstellers zu unterschreiben hat, gefertiget werden.

§. 117.

Niemand soll eine Urkunde als Zeug unterschreiben, dem nicht durch den Aussteller bekannt geworden ist, daß die ausgestellte Urkunde seinem Willen gemäß sey.

Resoluzion vom 11ten Sept. 1784.

Da sich manche Personen bei schriftlichen Urkunden als Zeugen unterfertigen, ohne daß ihnen durch den Aussteller verläßlich bekannt werde, daß die ausgestellte Urkunde seinem Willen gemäß seye, so seye Jedermann zur genauesten Befolgung des §. 117. der Gerichtsordnung bei Verantwortung, und Strafe anzuhalten.

Ver-

Resoluzion vom 14ten Juni 1784.

Der Sinn des §. 117. gehe dahin, daß eben nicht nothwendig seye, daß die in einer Urkunde unterschriebenen Zeugen den Inhalt der Urkunde wissen sollen, wohl aber werde erfordert, daß der Aussteller, mündlich oder schriftlich erkläre, daß die ihrer Unterschrift vorliegenden Urkunden seinem Willen gemäß seyen.

---

§. 118.

Einer einseitig errichteten Privaturkunde ist zum Vortheile desjenigen, der sie errichtet hat, kein Glauben beyzumessen.

§. 119.

Doch sollen die Bücher der berechtigten Handelsleute, worunter auch die Fabrikanten verstanden werden, einen halben Beweis ausmachen, wenn sie mit folgenden Erfordernissen versehen sind, a) sollen die einkommenden Posten aus dem Strazzenbuch, und Journal in das Handlungsbuch entweder von dem Kaufmann mit eigner Hand, oder durch einen absonderlich hiezu gehaltenen vertrauten, der Handlungsbücher verständigen Bedienten, ohne einige Abänderung, oder Korrektur eingetragen, und solches Handlungsbuch nicht von unterschiedlichen Handen zu einer Zeit geschrieben seyn, b) soll das Handlungsbuch ordentlich alles enthalten, was dem Kaufmann zur Last, und was ihm zu Guten kömmt. c) Es soll das Jahr, und den Tag, wie auch die Personen,

de-

denen, und durch welche geborget worden ist, klar ausdrücken, d) es soll die in solches Buch eingetragene Post eine zur Handlung, und in ein dergleichen Buch gehörige Sache, und nichts, was nicht zur Handlung gehörig ist, darinn geschrieben seyn; e) es soll das Buch in deutscher, wälscher, französischer, oder in der üblichen Landessprache geführet worden seyn. f) Nebst dem soll der Kaufmann von gutem Rufe seyn: folglich, wenn er falliret hätte, mußte seine Unschuld vollständig erwiesen worden seyn.

Hofdekret vom 20ten Juni 1782.

Denen Büchern der Apotheker, die eigentlich auch Handelsleute sind, seye die nehmliche Wirkung, die in der Gerichtsordnung den übrigen Handlungsbüchern eingeraumet worden, eigen, wann sie nach Vorschrift des §. 119. geführet worden; dagegen könnten die Adnotazionen der Advokaten, und Aerzte als Handlungbücher nicht angesehen werden.

Resolution vom 11ten Sept. 1784.

Den Magistraten jener Städte, wo Handelsleute, Fabrikanten, und Handwerker sind, seye zu befehlen, daß sie dieselbe über die Art der Führung ihrer Handels, und Handwerksbücher auf die genaue Aufmerksamkeit des §. 119. 120. und 121. der Gerichtsordnung anweisen sollen.

---

§. 120.

Dieser den gesetzmäßig geführten Handlungsbüchern beygelegte halbe Beweis ist nur auf ein Jahr, und 6. Wochen gültig; daher soll nach

Ver-

Verlauf eines Jahrs der Kaufmann einen Auszug seiner ausständigen Forderungen verfassen, und den Schuldner zur Unterschreibung desselben angehen; im Weigerungsfalle ihn längstens binnen 6 Wochen gerichtlich belangen, widrigens soll das Handlungsbuch zu keinem Beweise dienen.

§. 121.

Die Wirkung eines halben Beweises haben auch die Bücher der Handwerker, wenn sie mit folgenden Erfordernissen versehen sind. a) Es muß der Handwerker von gutem Rufe seyn, folglich, wenn er falliret hätte, müßte dessen Unschuld vollständig erwiesen worden seyn. Nebst dem soll er b) ein ordentliches Tagebuch halten, c) in dasselbe alles, was ihm zur Last, und zu Guten kömmt, eingetragen, d) das Jahr, und den Tag, wie auch die Personen, welche die Arbeit bestellet, dann denen, und durch welche sie geliefert worden ist, klar ausgedrücket haben, e) endlich soll die in das Tagebuch eingetragene Post dahin gehörig seyn, folglich von einer gelieferten Arbeit herrühren. Uibrigens ist in Ansehung der Zeit, binnen welcher die Bücher der Handwerker die Wirkung eines halben Beweises haben, eben jenes zu beobachten, was in dem vorgehendeh §. wegen der Bücher der Kaufleute vorgeschrieben worden ist.

§. 122.

Die Urkunden sind nicht Auszugsweise, sondern ganz mitzutheilen, folglich wenn sie aus einem

nem Buche (worunter hierorts jenes, was mehrere verschiedene, und nicht bloß zusammenhangende verbindliche Handlungen enthält, verstanden wird) wären gezogen worden, müßte die ganze Stelle, welche den Gegenstand des Streits betrift, zugestellet werden.

§. 123.

Wer briefliche Urkunden angeführet hat, der ist schuldig seinem Gegentheile die genaue, und bedachtsame Einsicht der Originalien außergerichtlich zugestatten, falls dieser solche binnen der Hälfte der ihm zur Erstattung seiner Satzschrift anberaumten Frist verlanget. Nach Verlauf dieser Hälfte aber sind die Originalien für unbedenklich zu halten.

Hofdekret vom 6ten Oktob. 1783.

Der Parthei seye überlassen, ob sie ihre Urkunden in Originali, in vidimirter, oder blossen Abschrift legen wolle, und fordere der §. 113. nur die Gestattung der Einsicht, nicht aber die Legung der Originalien; doch müsse in Folge §. 395. die Sazschrift mit allen gelegten Beilagen dem Gegentheil zugestellet werden.

Der Richter könne in die Verwerflichkeit eines Beweismittels, und also auch einer Urkunde dann nicht eingehen, wann die Parthei, gegen welche sie angebracht worden, derselben Richtigkeit ausdrücklich, oder stillschweigend eingestehet.

---

§. 124.

§. 124.

Jene Originalien, welchen keine sichtbare Bedenken (vitium visibile) ausgestellet worden, sind lediglich dem Besitzer in Handen beyzulassen; die andern aber haben beide Theile zu versiegeln, um sie bey der künftigen gerichtlichen Rekognoszirung in dem nämlichen Stande, in welchem sie bey der außergerichtlichen Einsicht befunden worden, ohne alle Abänderung vorlegen zu können.

§. 125.

Sowohl in diesem Falle, da bey der außergerichtlich vorgenommenen Einsicht bedenkliche Originalien gefunden, und versiegelt worden sind, als auch, wenn die außergerichtliche Einsicht wäre verweigert worden; ist derjenige, wider welchen die brieflichen Urkunden angeführet worden sind, berechtiget, derer gerichtliche Einsicht anzusuchen, doch soll er es längstens 3 Tage nach Verstreichung der Hälfte der zur Erstattung seiner Satzschrift ihm anberaumten Frist thun, widrigens wären die Originalien ohne weiters für unbedenklich zu halten.

§. 126.

Hierüber hat der Richter zu diesem Ende eine Tagsatzung auf eine ganz kurze Zeit anzuordnen. Wenn hiebey derjenige, welcher die Originalien vorzuweisen hat, sie nicht vorwiese, wären sie weder bey Inrotulirung der Akten zu

legen,

legen, noch bey Erledigung des Prozesses in Betrachtung zu ziehen: wenn aber der Gegentheil bey der Tagsatzung nicht erschiene, wären sie für unbedenklich zu halten.

§. 127.

Uiber die genommene Einsicht hat der Richter in der Erledigung der Bittschrift, worüber die Tagsatzung angeordnet worden war, genau, und deutlich auszudrücken, welche Originalien unbedenklich, und welche bedenklich angegeben worden sind; sammentliche Originalien aber sind dem Vorweiser derselben in Handen beyzulassen, ausgenommen, wenn der Gegentheil den gerichtlichen Erlag einiger bedenklichen Originalien bis zur Entscheidung des Hauptprozesses verlangete.

§. 128.

In diesem Falle haben beide Theile, ohne die Hauptsache des Prozesses zu berühren, lediglich über die Frage, ob das betreffende Original bey Gerichtshanden aufzubewahren sey, die Nothdurften zu verhandeln, der Richter aber hat die Urkunde bis zu der dießfalls erfolgenden richterlichen Entscheidung zurückzuhalten, und dann über die weitere gerichtliche Aufbewahrung, was Rechtens ist, zu erkennen.

§. 129.

Wenn derjenige, welcher die Einsicht der Originalien verlanget hat, daran keine sichtbare

Be-

Bedenken wahrnähme, oder den Erlag der Bedenklichen nicht begehrte, oder der Vorweiser erbietig wäre, die als bedenklich angegebenen Originalien bis zur Entscheidung der Hauptsache in gerichtlicher Verwahrung zu lassen: in diesen dreyen Fällen hätten die Partheien bey der Tagsatzung keine Nothdurften zu handeln, sondern solche in ihren Satzschriften anzubringen, in allen Fällen aber hat derjenige, welcher eine Urkunde angeführet hat, deren Original als bedenklich angegeben worden ist, dafür zu sorgen, daß dieses Original bey Inrotulirung der Akten eingeleget werde, widrigens wäre bey Erledigung des Prozesses das Bedenken für richtig zu halten.

§. 130.

Hätte jemand ohne Verschulden seines Gegners eine Urkunde verlohren, so müßte er deren Inhalt durch andere Weege rechtlich erweisen; wäre er aber durch Verschulden des Gegentheils derselben verlustiget worden, und deren Inhalt von keinem Theile auf eine andere Weise zu erproben, soll ihm gestattet werden denselben zu beschwören.

§. 231.

Wenn eine Urkunde unleserlich wird, ist der Innhaber, wie auch jeder, welcher daran Theil zu nehmen hat, berechtiget, sie gerichtlich erneuern zu lassen. Doch sollen alle diejenigen, wider welche

che sie zum Beweise dienen soll, dazu vorgefordert werden.

§. 132.

Haben sie dawider nichts einzuwenden, so soll die Urkunde erneuert werden, und diese erneuerte Urkunde wider sie die Kraft eines Originals haben. Wenn sie aber dawider Einwendungen machten, wären diese vorläufig zu entscheiden.

§. 133.

Wenn jemand widerspricht, daß die beygebrachte Urkunde seine Handschrift sey, liegt dem Gegentheile ob, ihn durch Vergleichung der Urkunde mit dessen bekannter Handschrift, oder in andere Wege, allenfalls auch durch Auftragung des Eides zu überweisen.

§. 134.

Da behauptet wird, daß die beygebrachte Urkunde die Handschrift eines Verstorbenen sey, und jener, wider welchen sie angeführet wird, es widerspricht, liegt dem Beweisführer ob, sein Vorgeben durch Vergleichung der Handschriften, allenfalls durch Auftragung des Eides, oder in andere Wege zu erweisen.

§. 135.

Wie viel Glauben die Vergleichung der Handschriften verdiene, wird nach Beschaffenheit der Umstände zu ermessen seyn.

Vierzehntes Kapitel.

Von dem ordentlichen Beweise durch Zeugen.

§. 136.

Niemand soll einen Beweis durch Zeugen antreten, er sey ihm dann durch Urtheil aufgetragen worden.

Siehe §. 12. zweyte Erläuterung.

§. 137.

Zu einem vollständigen Beweise, da dieser lediglich durch Zeugen geführt werden will, wird die einstimmige Aussage zweyer unbedenklichen Zeugen erfordert; wenn jedoch auch andere obschon für sich allein nicht hinlängliche Beweismittel beygebracht worden sind, kann auch die Aussage eines unbedenklichen, oder auch eines, oder mehrerer bedenklichen Zeugen den Beweis ergänzen. Nicht minder kann auch durch mehrere bedenkliche Zeugen ein vollständiger Beweis hergestellet werden. In solchen Fällen wird der Richter die Vollständigkeit des Beweises nach genauer Uiberlegung aller Umstände zu beurtheilen haben.

§. 138.

Wenn der von einem, oder dem andern Theile angetragene Beweis durch Zeugen entweder allein

oder

oder mit Hülfe der sonst beygebrachten andern Beweismitteln für vollständig zu halten wäre, und die zu erweisenden Umstände die Sache entschieden, soll ihm jederzeit der Beweis durch Urtheil aufgetragen werden.

§. 139.

In diesem Urtheile ist jenes, so zu erweisen kömmt, genau zu bestimmen. Desgleichen hat der Richter deutlich auszudrücken, welche der namhaft gemachten Zeugen zur Zeugenschaft zuzulassen, und welche verworfen, nicht minder über welche Weisartikel die Zeugen zu vernehmen, und welche dagegen in die Weisung nicht einzumengen seyen: wobey der Richter nur jene Zeugen, die entweder gemäß des folgenden §. verwerflich, oder über keine andere, als unerhebliche Weisartikel vorgeschlagen worden sind, hindann zu weisen, und nur jene Weisartikel, welche unerheblich sind, hinweg zu lassen; bey den Weisartikeln aber in dem Urtheile allein die Numern des zugelassenen, oder verworfenen Artikels auszudrücken hat.

Hofdekret vom 14ten Juni 1784.

Die Advokaten haben neben den schriftlichen Zeugnissen, auf die eine Parthei ihre Klage oder Einrede gründet, auch ordentliche Weisartikel einzulegen, damit, wenn in die Beschwörung der Zeugnisse nicht gewilliget würde, über den ordentlichen Beweis durch Zeugen nach Vorschrift des §. 139. erkennet werden könne.

Siehe §. 12 zweyte Erläuterung.

Hofdekret vom 1ten Juli 1782.

Keiner Parthei könne die Zahl der aufzuführenden Zeugen vorgeschrieben werden.

Hofdekret vom 6ten Oktob. 1783.

Der vermeintliche Widerspruch zwischen dem §. 139. und 146. löse sich durch die Bemerkung auf, daß der §. 139. von jenen Zeugen, und Weisartikeln rede, welche jede Parthei, die ihr Angeben durch Zeugen beweisen will, in ihrer ersten Schrift anführen müß, welche sie nach ihrem Gutbefund vorlegen kann; über deren Zulässigkeit aber der Richter erst erkennen muß, also daß bis dahin nur von einem angebotenen Beweise die Rede ist; wo dagegen der §. 146. schon von Antretung der wirklichen Beweisführung, folglich von jenen Zeugen, und Weisartikeln redet, worüber der Beweis wirklich abzuführen ist; wobei sich dahero genau nach dem auf den Beweis ausgefallenen Urtheil benommen werden muß.

Da die Fragstücke erst dann vorkommen, wenn es auf die wirkliche Abführung des Beweises ankömmt, so ist von Einlegung der Fragstücke über die Weisartikel, welche vor dem Urtheile der Satzschrift beigeleget werden, keine Rede.

Hofdekret vom 23ten Sept. 1785.

Der Richter könne in dem auf Beweis ausfallenden Urtheile über Geschichtsumstände, die in dem abgeführten Prozesse nicht vorgekommen, den Beweis nicht auftragen.

---

§. 140.

Ganz verwerflich, und auf Einwendung des Gegentheils zum Zeugeneide niemals zuzulassen

sind

sind folgende: a) jene, welche wegen ihrer Leibs- oder Gemüthsbeschaffenheit die ungezweifelte Wahrheit nicht können erfahren haben, oder solche ungezweifelt nicht können an den Tag legen, folglich auch Kinder unter 14 Jahren; b) alle, welche eines landgerichtlichen Verbrechens, so aus Betrug, (das ist, um Jemanden, ohne daß er es wisse, in Schaden zu bringen) oder aus Gewinnsucht entstanden, schuldig erkannt worden sind; ausgenommen jene Handlungen, zu denen sie als Zeugen gebraucht worden, bevor dieselbe in die landgerichtliche Untersuchung verfallen sind.

§. 141.

Eben also sind verwerfliche Zeugen: a) alle Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie; b) Mann und Frau c) jene, welche in der nämlichen Sache dem Zeugenführer als Rechtsfreunde bestellet waren, oder noch sind; d) jene, welche aus dem Prozesse einen unmittelbaren, oder mittelbaren Nutzen, oder Schaden zu erwarten haben. Doch können die in diesem §. benannten Zeugen zu Ergänzung des Beweises in allen jenen Fällen zugelassen werden, in welchen der Beweisführer selbst zu dem Erfüllungseide zugelassen werden würde.

Hofdekret vom 24ten Novemb. 1785.

Jener Advokat, der dem Gegentheil des Zeugenführers in der betreffenden Streitsache als Rechtsfreund gedienet hat, könne als Zeug nicht verworfen werden, da der §. 141. der Gerichtsordnung nur jenen Advoka-

ten verwirft, der dem Zeugenführer selbst in der nämlichen Sache als Rechtsfreund gedienet hat.

---

§. 142.

Bedenklich, aber nicht verwerflich sind: a) die Geschwisterkinder, und jene, die dem Zeugenführer in der Seitenlinie noch näher mit Blutsfreundschaft verwandt sind; b) jene, die ihm im nämlichem Grade verschwägert sind; c) ein Dienstboth für seinen Dienstherrn, oder für seine Dienstfrau, so lange er in Diensten ist; d) ein Jud für einen Juden wider einen Christen; e) jene, die das zwanzigste Jahr ihres Alters noch nicht zurückgeleget haben; f) jene, die zwar zwanzig Jahre alt sind, jedoch über jenes aussagen sollen, was sich ereignet hat, bevor sie solches Alter erreichet hatten; g) jene, welche mit dem Gegentheile in großer Feindschaft leben; h) alle, welche eines landgerichtlichen Verbrechens, das nicht aus einem Betrug oder Gewinnsucht entstanden, schuldig erkannt worden sind.

§. 143.

Jene, welche wegen eines landgerichtlichen Verbrechens in die peinliche Untersuchung verfallen sind, ihre Unschuld aber vollständig erwiesen haben, sind unbedenklich; wenn sie aber nur aus Mangel hinlänglicher Beweise wären losgesprochen und entlassen worden, bleiben sie bedenklich.

§. 144.

Wie viel Glauben einem bedenklichen Zeugen beyzumessen sey, hat der Richter nach genauer Uiberlegung aller Umstände zu beurtheilen.

§. 145.

Jener, welchem der Beweis durch Zeugen aufgetragen worden ist, soll, wenn kein Theil sich wider die gerichtliche Erkenntniß beschweret hat, drey Tage nach Verstreichung der zur Beschwerführung bestimmten Frist den Beweis antreten, widrigens solcher erloschen seyn.

§. 146.

Zu dem Ende soll er seine Weisartikel einreichen, dabey die Zeugen benennen, bey jedem anmerken, über welche Weisartikel er zu vernehmen sey, und endlich bitten, daß zur Zeugenverhör Tag, Stunde, und Ort benannt werde.

Siehe §. 139.

§. 147.

Die Weisartikel sind auf jenes, so zu erweisen ist, eigentlich, und deutlich, in möglichster Kürze zu richten, darinnen aber keine zur Sache nicht dienliche Umstände anzuführen, und keine Artikel über die Rechte, oder Schuldigkeiten der Partheien, sondern blos über die Geschichtsumstände zu stellen.

§. 148.

Jeder Artikel soll nur einen Umstand in sich begreifen.

§. 149.

Uiber die Weisartikel sind keine neue, oder so genannte Addizionalweisartikel anzunehmen, folglich ist keine Addizionalweisung zu gestatten.

Resoluzion vom 11ten Sept. 1784.

Additionalartikeln, das in jene, die über ein schon in der ersten Rede aufgeführtes Faktum nachgetragen werden wollten, seyen nicht zuzulassen, doch könnten als Additionalweisartikeln keinerdings diejenigen angesehen werden, welche in der Replik, oder Duplik in der Absicht aufgeführet würden, um ein Faktum zu beweisen, das in Folge §. 47, 48, 53. und 54. zu Widerlegung der in der gegentheiligen Schrift angeführten Einwendungen angebracht wird.

---

§. 150.

Wenn die vorgeschüzten Zeugen der Gerichtsbarkeit des Richters, bey welchem der Prozeß geführet wird, unmittelbar unterworfen sind, soll er eine Tagsatzung zur Zeugenverhör auf eine den Umständen angemessene Frist, längstens aber auf 30 Tage anordnen, und zwar ohne Unterscheid, ob er selbst, oder durch einen Abgeordneten die Zeugen zu vernehmen hat.

§. 151.

Diese Tagsatzung ist samt den Weisartikeln dem Gegentheile binnen dreyen Tagen in Abschrift zuzustellen; darüber stehet diesem frey, seine besondere Fragstücke bey der Tagsatzung einzulegen; hätte er sie aber nicht eingeleget, so wären die Zeugen gleichwohl zu verhören, und keine mehr von ihm anzunehmen.

Siehe §. 12. zweyte Erläuterung.

§. 152.

Allgemeine Fragstücke sollen keine andere gestellet werden, als folgende: a) wie Zeuge mit Namen, und Zunamen heisse; b) wie alt er sey; c) wessen Standes, Handthierung, oder Karakters er sey; d) ob er dem Zeugenführer mit Blutsfreundschaft, oder Schwägerschaft verwandt sey; e) wie nahe; f) ob er wider den Gegentheil grosse Feindschaft hege; g) in was diese bestehe; h) ob er bey diesem Prozesse einen Nutzen zu hoffen, oder einen Schaden zu fürchten habe; i) in was ein oder anderes bestehe; k) ob ihm wegen seines Zeugnißes nichts versprochen, oder gegeben worden sey; l) was, und von wem?

§. 153.

Wären keine Fragstücke übergeben worden, so soll jener, welcher die Zeugen abzuhören hat, obige allgemeine Fragstücke jedem Zeugen von Amtswegen stellen, und bey jedem Weisartikel,

wel-

welchen ein Zeuge bejahet, ihn fragen, woher er es wisse? sich aber mit einer dunkeln Antwort: als Zeuge wisse es selbst, u. d. gl. nicht begnügen.

§. 154.

Auf die klare Ursache des Wissens (ratio scientiæ) soll gedrungen werden, wenn auch Fragstücke wären übergeben worden: Und ein Zeuge, welcher über einen Umstand keine angegeben hat, verdienet darüber keinen Glauben.

§. 155.

Wenn die Zeugen der Gerichtsbarkeit des Richters, bey welchem der Prozeß abgeführet wird, unmittelbar nicht unterworfen sind, so hat er über die mit den Weisartikeln eingereichte Bittschrift einen Befehl, oder ein Ersuchschreiben an jenen Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit die Zeugen stehen, dahin zu verwilligen, daß die Zeugenverhör vorgenommen, und ihre Aussagen eingeschickt werden, mit dem Versprechen, daß die Unkösten werden vergütet werden; daher soll der Zeugenführer mit der Bittschrift seine Weisartikel so vielmal einreichen, als Richter sind, welche die verschiedenen Zeugen zu verhören haben.

§. 156.

Diese Verwilligung ist samt einer Abschrift der Weisartikel dem Gegentheile binnen 3 Tagen zuzustellen, dieser aber hat hierauf längstens binnen 14 Tagen seine Fragstücke einzulegen, wel-

che

che dem Befehle, oder Ersuchschreiben samt den Weisartikeln beygeschlossen werden sollen.

§. 157.

Hätte er in erstgemeldter Zeit keine Fragstücke eingeleget, so wäre der Befehl, oder das Ersuchschreiben, ohne weiters zu warten, mit den Weisartikeln, und den im §. 152. hieoben einkommenden von Amtswegen zustellenden Fragstücken an seinen Bestimmungsort zu befördern.

§. 158.

Jener Richter, welchem der Befehl, oder das Ersuchschreiben zugekommen ist, soll ohne die Partheien selbst, wenn sie von dem Gerichtsorte entfernet sind, vorzuladen, die Zeugen von Amtswegen vorfordern, ihre Aussagen aufnehmen, und diese dem Richter, bey welchem der Prozeß anhängig ist, unverzüglich einschicken; doch stehet den Partheien frey, bey der Beeidigung der Zeugen selbst, oder durch einen Sachwalter zu erscheinen.

§. 159.

Wenn die Verhör in jenen Fällen, wo die Zeugen der Gerichtsbarkeit des nämlichen Richters unterworfen sind, binnen 14 Tagen, von dem abgelegten Zeugeneide anzurechnen, nicht vollendet würde, oder auch in Rücksicht deren einer andern Gerichtsbarkeit unterworfenen Zeugen ein

Saum-

Saumsal unterlaufen sollte, hat es der Zeugenführer dem Gerichte, bey welchem der Prozeß geführet wird, anzuzeigen, und dieser durch eine poenfällige Auflage, oder durch eine Anzeige an den Obern dessen, der die Zeugen zu verhören hat, die Beförderung der Verhör zu veranlassen.

§. 160.

Jedem, welcher zur Zeugenschaft von seinem vorgesetzten Richter vorgefordert wird, soll sein Zeugniß ablegen, und hiezu nöthigen Falls durch Geld- oder Leibesstrafen angehalten werden.

§. 161.

Jeder Zeuge, der nicht durch ausdrückliches landesfürstliches Privilegium durch Beschwörung der Zeugenschaft befreyet ist, soll vor der Verhör nach vorläufiger Meineidserinnerung, einen Eid ablegen, daß er über jenes, worüber er befraget werden wird, ohne Gemüthshinterhaltung, oder zweydeutigen Verstand, Niemanden zu Liebe, oder zu Leid die reine Wahrheit aussagen, nichts verschweigen, und seine Aussagen Niemand entdecken wolle, bevor sie nicht vom Gerichte selbst werden kundgemacht worden seyn.

Hofdekret vom 20ten Juni 1782.

Wer in Folge des §. 161. der Gerichtsordnung die Befreyung vom Zeugeneide anverlanget, habe hierüber auf Andringen desjenigen, dem an Ablegung des Eides gelegen seyn kann, das ausdrückliche landesfürstl. Privilegium darzuthun.

Siehe §. 39.

Re-

Resolution vom 11ten Sept. 1784.

Die Geistlichkeit, wenn sie in einer Zeugenschaft auftritt, seye allerdings in Folge §. 161. der Gerichtsordnung zum Eide zu verhalten.

---

§. 162.

Die Meineiderinnerung wird der Bescheidenheit des Richters überlassen, welcher sie nach der Beschaffenheit der Personen einzurichten haben wird.

Hofdekret vom 14ten May 1781.

In jenen Fällen, wo es sich de meo, & tuo handelt, solle die Eidesablegung nur damals statt haben, wo es die Geseze ausdrücklich zulassen, und dieses nur unter der genauesten Beobachtung jener Vorsichtigkeitsregeln, die in der allgemeinen Gerichtsordnung sich vorgeschrieben finden.

Wenn es auf die wirkliche Ablegung des Eides ankömmt, solle eine genaue bescheidene richterliche Meineidserinnerung vorausgehen, und sich hiebey mit aller Vorsicht, und Behutsamkeit folgendermassen benommen werden: daß 1mo sich nicht mit blosser Ablesung des Eidesformulars begnüget, sondern demjenigen, der den Eid abzuschwören hat, jeder Umstand in seiner wahren Gestalt deutlich und genau vorgehalten, der Schwörende, ob er ihn wohl fasse, und in seinem eigentlichen Verstand einnehme, zur Rede gestellet, hiebei keiner Zurückhaltung, Verdrehung, oder Zweideutigkeit statt gegeben, sodann aber, und wann die zu beschwörenden Umstände genau, klar und deutlich bestimmet sind. 2do Dem Schwörenden die Wichtigkeit des Eides von Seiten der Religion in Absicht auf die Allmacht, Allwissenheit, und un=

unendliche Gerechtigkeit Gottes wohl begreiflich vorgestellet, und zuförderist die Schwere der Uibertretung des göttlichen Gebots, und die zur anhoffenden Verzeihung nöthige Widerrufung des fälschlichen Eides, und vollständige Vergütung des andurch verursachten Schadens, nachdrucksam zu Gemüthe geführet. Endlichen aber 3tio die auf dem falschen Eid von dem Landesfürsten gesezte Kriminalstrafen ausdrücklich vorgehalten, und der Schwörende andurch mit bescheidenem Eifer von Ablegung eines falschen Eides, oder von dem Meineid gewarniget werde.

Nach der also geschehenen Meineidserinnerung, und dem von der Parthei hernach erfolgten Entschlusse, solle die wirkliche Ablegung des Eides zugelassen, und

In dem Gerichtsprotokolle, in welchem die geschehene Eidesablegung eingetragen wird, angemerket werden, daß die Meineidserinnerung nach Maaß gegenwärtiger Vorschrift geschehen seye.

---

§. 163.

Während der Ablegung des Eides soll der Schwörende den Daum, und die zwey ersten Finger der rechten Hand in die Höhe halten, er sey ein Geistlicher oder ein Weltlicher, ein Manns- oder Weibsperson.

§. 164.

Niemand soll anders schwören, als so wahr mir Gott helfe; Nur bey den Juden soll der bisher üblich gewesene Eid ferner beobachtet werden.

§. 165.

§. 165.

Jeder Zeuge ist in Abwesenheit der Partheien, und der Mitzeugen zu verhören; die Aussagen aber sind, so viel möglich, mit ihren eigenen Worten niederzuschreiben, und jedem nach geendigten Aussagen solche zum Lesen zu geben, oder ihm wenigstens vorzulesen, und unterschreiben zu lassen. Wäre der Zeuge des Schreibens unkündig, so hätte er seine Aussagen mit dem Kreuzzeichen zu bemerken, und sie von einem Namensunterschreiber anstatt seiner unterschreiben zu lassen.

§. 166.

Wenn ein Zeuge währender Vorlesung etwas an seiner Aussage änderte, oder derselben etwas hinzusetzte, so wäre es am Ende eben mit dessen eigenen Worten anzumerken: In der Aussage, selbst aber soll weder etwas abgeändert, noch hinzugesetzet werden.

§. 167.

Jenen Zeugen, welche sich im Orte selbst wo die Verhör vorgenommen wird, aufhalten, ist gar nichts zu reichen, ausgenommen wenn sie Arbeitsleute wären, in welchem Falle ihnen ihre Zeitversaumniß nach dem Ermessen des Richters zu vergüten ist; Jenen aber, welche daselbst nicht wohnen, soll die Fuhr, wenn ihr Stand, oder Leibesbeschaffenheit eine erfordert, bezahlet, und

mäßi-

mässige Taggelder, welche der Richter, der die Verhör vornimmt, zu bestimmen hat, von dem Zeugenführer gereichet werden.

§. 168.

Die Zeugen sollen bey Gerichte ihre Aussagen ablegen, jedoch wird der Bescheidenheit des Richters überlassen, welche Zeugen er Krankheitshälber, oder aus anderen erheblichen Ursachen in ihren Wohnungen abhören lassen wolle.

§. 169.

Wenn einem Theile der Beweis durch Zeugen aufgetragen wird, soll dem Gegentheile der Gegenbeweis, wenn er einen erheblichen angetragen hat, vorbehalten werden: doch soll er ihn binnen 14 Tagen vom Tage der ihm zugestellten Weisartikeln antreten, widrigens solcher nicht mehr statt haben.

Resolution vom 14ten Juni 1784.

Da in Ansehung des Gegenbeweises eben so, wie mit dem Beweise zu verfahren seye, so müssen auch in dem Urtheile, durch welches ein angebotener Gegenbeweis, vorbehalten wird, die Zeugen, so aufgeführet werden mögen, benennet und die Weisartikeln, worüber die Zeugen zu vernehmen sind, ausgezeichnet werden.

---

§. 170.

In Ansehung des Gegenbeweises ist eben so, wie mit dem Beweise selbst zu verfahren.

§. 171.

§. 171.

Wenn alle in den Weisartikeln benannte Zeugen verhört, und deren Aussagen eingebracht worden sind, soll es in einem bey Gerichte öffentlich anzuschlagenden Tagzettel eingetragen werden, und beiden Theilen freystehen, davon Abschriften zu erheben; auf diese aber soll von der Kanzley der Tag angemerkt werden, an welchem sie zu erheben gewesen.

§. 172.

Der Zeugenführer ist zwar befugt, ohne weitere Verfahrung zu bitten, daß die Akten inrotuliret, und darüber erkannt werde; doch stehet ihm auch frey, eine Beweisschrift zu verfaßen, er soll sie aber binnen 14 Tagen von dem Tage, als die Zeugenaussagen zu erheben waren, einreichen, widrigens diese nicht mehr angenommen werden.

§. 173.

Wenn der Zeugenführer eine Beweisschrift in gehöriger Zeit eingereichet hat, soll diese dem Gegentheile um seine Einrede zugestellet werden, diese aber hat er binnen 14 Tagen zu erstatten; auch in jenem Falle, da der Zeugenführer keine Beweisschrift eingereicht hätte, stehet dem Gegentheile frey zu Ausführung der Behelfen, welche er aus der Weisung zu haben glaubt, eine Schrift zu überreichen: darüber ist der Zeugenführer weiters nicht zu vernehmen: doch soll diese Schrift

bin=

binnen vierzehn Tagen nach Verlauf der dem Zeugenführer zu seiner Beweisschrift anberaumt gewesenen Frist anzurechnen, eingereichet werden.

§. 174.

In keiner dieser Schrift soll ein Geschichtsumstand, oder ein Beweismittel angeführet werden, welches vor dem ergangenen Urtheile nicht beygebracht worden ist, widrigens soll auf eine solche Neuerung nicht die mindeste Rücksicht getragen werden.

§. 175.

Uiber gedachte zwey Schriften ist keine mehr zu gestatten.

Fünfzehntes Kapitel.

Von dem Beweise zum ewigen Gedächtniße.

§. 176.

Wer wider Jemanden ein Recht hat, wenn es auch nur bedingnißweise wäre, ohne von selben einen schriftlichen Beweis in Händen zu haben, der ist befugt, jedoch auf seine Unkosten, von ihme die Ausstellung einer schriftlichen Urkunde zu fordern.

Hofdekret vom 27ten Sept. 1784.

Uiber das Ansuchen einer Parthei um Beweise zum ewigen Gedächtniße könne von Einleitung eines ordentlichen Verfahrens, von Schöpfung eines Urtheils, und einem sohinigen Appellazionszuge keine Frage seyn; da übrigens das Gesez, damit die Beweisführung zum ewigen Gedächtniße statt finde, erfordere: daß der Beweisführer einerseits zeige, daß er aus was immer für einer Ursache mit Grunde besorgen könne, es dürfte ihm ein zu künftiger Behauptung seines Rechtes tauglicher Zeuge entgehen; daß andererseits die Weisartikeln beigeleget werden müssen; als hange, wie in allen Fällen, wo der allgemeinen Gerichtsordnung eine gleiche bestimmte Vorschrift zu geben nicht möglich gewesen ist, von dem Ermessen des Richters ab, ob er die Führung des Beweises zum ewigen Gedächtniße, und zwar mit oder ohne Vernehmung des Gegentheils zu bewilligen, oder abzuschlagen finde. Gleichwie in Folge §. 181. eben diesem Ermessen offen bleibe, ob die Zeit zulasse, dem Gegentheil die Weisartikeln um die Fragstücke zu zustellen.

---

§. 177.

Wenn sich dieser weigerte, das verlangte schriftliche Beweisthum auszustellen, wäre der Gegentheil berechtiget, eine Klage einzureichen, und sein Begehren seinem Rechte gemäß zu stellen.

§. 178.

Wenn jemand von wem immer eine Klage besorgt, wider welche er erhebliche Einwendungen, jedoch ohne schriftlichen Beweise hat, der

ist befugt darüber von demselben ein schriftliches Beweisthum zu fordern, und wenn er sich dessen weigert, ihn hierwegen gerichtlich zu belangen.

§. 179.

Jeder, der aus was immer für einer Ursache mit Grund besorgen kann, daß ihm ein zu künftiger Behauptung oder Vertheidigung seines Rechts tauglicher Zeuge entgehen dürfte, ist berechtiget, diesen Zeugen währendem Prozesse, oder auch ehe derselbe anhängig gemacht worden, zum ewigen Gedächtniße abhören zu lassen.

§. 180.

Der Beweis zum ewigen Gedächtniße ist bey jenem Richter anhängig zu machen, bey welchem das Recht verfochten werden müßte, zu dessen Behauptung, oder Vertheidigung dieser Beweis geführet werden will.

§. 181.

Wenn der Beweis zum ewigen Gedächtniße geführet wird, sollen die Weisartikel dem Gegentheile zur Verfassung seiner Fragstücke zwar zugestellet, und wie im vorigen Kapitel verordnet worden ist, verfahren werden; wenn es jedoch die Zeit nicht zuliesse, könnten die Zeugen auch über die Weisartikel allein verhöret werden. Doch soll der Richter die allgemeinen Fragstücke von Amtswegen stellen, und auf die Ursache des Wissens bey jedem Weisartikel dringen.

Siehe §. 176. Erläuterung.

Sech=

Sechzehntes Kapitel.

Von dem summarischen Beweise durch Zeugen.

§. 182.

Wenn ein Theil über einen, oder mehrere Geschichtsumstände von den Zeugen schriftliche Zeugnisse in dem Prozesse beygebracht, der Gegner aber in die Beschwörung der Zeugniße eingewilliget, und sich seines Rechts, Fragstücke zu stellen, begeben hat, soll nicht auf eine förmliche Weisung, sondern auf die Beschwörung der Zeugniße gesprochen werden.

§. 183.

Da auf die Beschwörung der beygebrachten Zeugniße gesprochen worden ist, soll der Beweisführer drey Tage, nachdem der Spruch in die Rechtskräften erwachsen ist, um eine Tagsatzung zur Ablegung des Eides anlangen, widrigens der Beweis erloschen seyn.

§. 184.

Zur Tagsatzung sind zwar beide Theile, und die Zeugen vorzufordern; wenn jedoch auch ein, oder beide Theile ausbleiben, wäre der Eid nichts destoweniger aufzunehmen.

§. 185.

Wenn aber die Zeugen bey der Tagsazung nicht erschienen, sollen sie hiezu durch Geld- oder Leibesstrafen angehalten werden; dahero wenn sie nicht freywillig vor dem Richter, bey welchem die

Sache anhängig ist, ihre Zeugniße beschwören wollten, hätte der Beweisführer die Tagsatzung bey jedem Richter anzusuchen, unter dessen Gerichtsbarkeit sie stehen.

§. 186.

Wenn ein Zeuge vor der eidlichen Bestättigung seines ausgestellten Zeugnißes stürbe, wäre es in keinem Falle für beschworen zu halten, ausgenommen, wenn der Zeuge sich hiezu gerichtlich angebothen, der Gegentheil aber die Ablegung desselben durch die ergriffene Appellation, oder sonst verzögeret hätte.

Siebenzehntes Kapitel.

Von dem Beweise durch Kunstverständige.

§. 187.

Der Beweis durch Kunstverständige (unter denen nur jene begriffen werden, welche hinlängliche Fähigkeit besitzen, die Beschaffenheit der betreffenden Sache zu beurtheilen) soll nicht geführet werden, er sey dann durch einen Spruch, oder eine gerichtliche Verordnung veranlasset worden: der Richter soll ihn aber nicht veranlassen, als wenn es erforderlich ist, folglich nachdem er von der Streitsache eine hinlängliche Kenntniß erlanget hat.

§. 188.

Wenn zu besorgen wäre, daß die Streitsache ihre Gestalt ändere, bevor als der Richter von derselben eine hinlängliche Kenntniß erlange, wäre

die=

dieser Beweis auf Ansuchen eines, oder des andern Theiles, auch ohne Gewärtigung eines Spruchs, oder Verordnung des Richters zu veranlassen.

§. 189.

Wenn dieser Beweis durch eine gerichtliche Erkenntniß veranlaßt worden ist, und kein Theil dawider sich beschweret hat, soll auf Anlangen eines, oder des andern Theiles zur Beaugenscheinigung der Streitsache Tag, Stunde, und Ort bestimmet, die Kunstverständigen, wie auch, falls nicht der Richter selbst den Augenschein vornähme, ein, oder zwey Gerichtsabgeordnete hiezu ernannt werden. Wenn jedoch in einem Orte schon beständige Kunstverständige bestellet sind, soll der Richter keine andere benennen.

§. 190.

Da aber dieser Beweis durch eine Verordnung veranlasset wird, soll zugleich die Tagsatzung hiezu bestimmet, dann die Kunstverständigen, und allfälligen Gerichtsabgeordnete ernannt werden.

§. 191.

Zu diesem Beweise soll kein Kunstverständiger gebraucht werden, dessen Zeugniß in eben dieser Streitsache verwerflich, oder auch nur bedenklich wäre; hätte der Richter einen solchen Kunstverständigen ernannt, so stünde jedem Theile frey ihn zu verwerfen, und um die Ernennung eines andern zu bitten. Doch soll er es binnen der Hälfte der anberaumten Augenscheinstagsatzung thun, widrigens ist er damit nicht mehr zu hören.

§. 192.

§. 192.

Ist nun ein Kunstverständiger von einem, oder dem andern Theile verworfen, und eine hinlängliche Ursache dazu glaubwürdig beygebracht worden, soll der Richter anstatt dessen einen andern ohne weiters ernennen; dessen aber der Gegentheil gehörig erinnert werden.

§. 193.

Da die Augenscheinstagsatzung angeordnet wird, soll der Richter zugleich zu Bestreitung der Unkösten einen verhältnißmässigen Betrag bestimmen, und diesen, falls sich der Beweisführer mit dem Richter, und den Kunstverständigen nicht von selbst verstünde, von dem Beweisführer beytreiben, und den Augenschein vornehmen, oder vornehmen lassen, wenn auch ein, oder beide Theile ausblieben.

§. 194.

Vor dem Augenscheine soll der Richter, oder dessen Abgeordneter jene Kunstverständige, welche schon überhaupt beeidet sind, ihres Eides umständlich erinnern: von den unbeeidigten aber den Eid aufnehmen, daß sie die Streitsache genau in Augenschein nehmen, und die Eigenschaft, welche der Richter zu wissen nöthig hat, wahrhaft, und deutlich anzeigen wollen.

§. 195.

Bey dem Augenscheine stehet beiden Theilen frey, den Kunstverständigen jene Erinnerungen zu machen, so sie nöthig finden.

§. 196.

Zu einem vollständigen Beweise durch Kunstverständige wird die einhellige Aussage zweyer Kunstverständigen über jede zu erweisende Eigenschaft der Streitsache erfordert; wären sie uneinig, so soll der Richter, oder dessen Abgeordneter einen Dritten zuziehen, und ihn nach obiger Vorschrift beeidigen, oder seines bereits abgelegten Eides erinnern.

§. 197.

Jene Meinung, welcher dieser Dritte beypflichtet, soll für wahr gehalten werden; wenn er aber keiner beypflichtete, soll der Augenschein mit Zuziehung anderer Kunstverständigen wiederholet werden.

§. 198.

Die Kunstverständigen sollen bald möglichst, und zwar immer, ehe die Partheien von dem Augenschein auseinander gehen, ihren Befund schriftlich abfassen, und unter ihrer Fertigung dem Richter, oder seinen Abgeordneten übergeben, oder sie sollen ihn mündlich vortragen, der Richter aber, oder dessen Abgeordneter über diesen Vortrag ein umständliches, verläßliches Protokoll führen, und es von den Kunstverständigen fertigen lassen; in ein, so anderem Falle ist der Befund der Kunstverständigen, der jedoch nur über die Beschaffenheit der Streitsache abzufassen, und worinnen von dem Rechte der Partheien mit keinem Worte zu erwehnen ist, dem Richter ungesaumt zu überreichen.

§. 199.

Der Richter, oder dessen Abgeordneter soll den Befund der Kunstverständigen den Partheien alsogleich, und ehe als sie von dem Augenschein auseinander gehen, vorlesen, und wenn eine Dunkelheit, oder sonstiger Mangel vorgefallen wäre, die Verbesserung sogleich veranstalten.

§. 200.

Der Befund der Kunstverständigen soll sodann vom Gerichte den Partheien in Abschrift ertheilet werden, ihnen über die Beschaffenheit der Streitsache zu einem vollständigen Beweis dienen, und dawider keine Uiberbeschau statt finden.

Hofdekret vom 21ten August 1783.

Da im §. 200. vorgesehen sey, daß der Befund der Kunstverständigen vom Gerichte den Partheien in Abschrift ertheilet werden, und selben über die Beschaffenheit der Streitsache zu einem vollständigen Beweis dienen solle; gemäß §. 198. aber dieser Befund nur über die Beschaffenheit der Streitsache abzufassen, von dem Rechte der Partheien aber mit keinem Worte zu erwähnen sey, so müsse, wenn nicht beide Theile über die durch die Kunstverständigen erwiesene Beschaffenheit der Streitsache in dem hieraus fliessenden Rechte einig sind, der Prozeß in der Ordnung abgeführet werden, und zwar entweder mit den vorgeschriebenen 4 Reden, oder wenn diese in der Hauptsache bereits abgeführet worden, und hierüber das Urtheil auf den Beweis durch Kunstverständige ausgefallen ist, mittels der jedem Theile zu statten kommenden Beweisschrift.

§. 201.

Die Schätzungen (das ist: der Beweis des Werths, den eine Sache hat,) sollen auf gleiche Art vorgenommen werden, folglich soll wider eine gehörig vorgenommene Schätzung keine Uiberschätzung statt haben; die Schätzleute aber sollen bey ihrem abgelegten Eide den wahren Werth anzeigen, welchen die zu schätzende Sache nach genauer Uiberlegung aller Umstände nach ihrer Meinung hat, und sich an das in einigen Ländern zur Richtschnur vorgeschrieben gewesene Schätzungspatent, in so weit es den Werth der Sachen bestimmet, nicht binden.

§. 202.

Kein gerichtlicher Augenschein soll ohne gegründeter Ursache vorgenommen, im Fall der Vornehmung aber hiezu jedesmal zwey Kunstverständige zugezogen, und hiebey nach obiger Vorschrift vorgegangen werden.

Achtzehntes Kapitel.

Von dem Beweise durch den Haupteid.

(Juramentum litis decisivum.)

§. 203.

Jene Parthei, welche die Streitsache zu vergleichen berechtiget wäre, ist auch befugt dem Geg-

Gegner den Haupteid über jene Geschichtsumstände, welche dieser widersprochen hat, aufzutragen.

Resoluzion vom 11ten Sept. 1784.

Allerdings seye der §. 203. der Gerichtsordnung dahin aufzunehmen, daß von einem Mandatario, dessen Vollmacht nicht ausdrücklich auf die Befugniß das Geschäft seines Mandats zu vergleichen laute, von einem Gerhaben, oder Kurator, wie auch von dem Fisco, der nicht ausdrücklich die Bewilligung seiner Stelle zum Vergleich habe, der Haupteid nie aufgetragen werden könne.

---

§. 204.

Wenn jener, dem der Haupteid ist aufgetragen worden, sich erboten hat, sein Gewissen mit einem Gegenbeweise zu vertreten, ist er hiezu durch Urtheil zuzulassen; falls jedoch dieser Beweis nicht rechtsbeständig ausfiele, so könnte er den aufgetragenen Eid nicht mehr annehmen.

Hofdekret vom 20ten Juni 1782.

Der §. 204. und 216 der Gerichtsordnung könne auf Ablegung eines zweimaligen Schäzungseides um so minder ausgeleget werden, als die Worte des Gesezes ausdrücklich zeigen, daß der Schäzungseid damals, wenn der Richter keine übertriebene Ansezung bemerket, und also in keine Mäßigung einschreitet, ohne weitern, im Fall einer vorkommenden richterlichen Mäßigung aber erst nach der Mäßigung abzulegen seye.

---

§. 205.

§. 205.

Hätte er sich in dem Prozesse nicht angeboten, sein Gewissen mit einem Gegenbeweise zu vertreten, so wäre er zu verurtheilen, den Eid anzunehmen, oder ihn dem Gegner zurückzuschieben. Der zurückgeschobene Eid aber muß ohne alle Ausnahme angenommen werden.

§. 206.

Jener, welcher den Haupteid angenommen hat, ist nur schuldig, die von gegenseits beygebrachten Umstände seines **Wissens**, und **Erinnerns** endlich zu widersprechen; wenn er aber die von ihm selbst vorgegebenen Umstände zu beschwören hätte, müßte er den Eid ohne allen Beysatz ablegen.

§. 207.

Demjenigen, welcher in eigenem Namen Prozeß führet, kann der Haupteid sowohl über eigene, als über fremde Handlungen aufgetragen werden: jenem aber, welcher nicht in eigenem Namen, sondern für einen Dritten Prozeß führet, kann nur über seine eigene Handlungen der Haupteid aufgetragen werden.

§. 208.

Der Richter soll in dem Urtheile die Eidesformel genau bestimmen, und, wenn jene Umstände, worüber ein Theil dem andern den Haupteid auftragen will, offenbar zur Sache nicht gehörig sind, soll er darauf keine Rucksicht tragen, sondern sie auslassen, wenn auch der Gegentheil den Eid ohne Widerrede angenommen hätte.

§. 209.

Jener, welcher den Haupteid anzunehmen, oder zurückzuschieben schuldig erkannt worden ist, soll sich dießfalls binnen 3 Tagen, nachdem das Urtheil in die Rechtskräfte erwachsen ist, oder wenn der Spruch in letzter Instanz ergangen ist, binnen vierzehen Tagen vom Tage des zugestellten Spruchs bey Gerichte schriftlich erklären, widrigens ist der Eid für zurückgeschoben zu halten.

§. 210.

Erkläret er sich nun, den Eid anzunehmen, so ist darüber zur Ablegung desselben eine Tagsazung anzuordnen, bey welcher er den Eid so gewiß abzulegen hat, als im widrigen er dazu nicht mehr zuzulassen, sondern das Widerspiel dessen, was er zu beschwören gehabt hätte, für wahr zu halten wäre.

Resoluzion vom 14ten Juni 1784.

Uiber die Frage ad §. 210 und 211., ob in jenen Fällen, wo wegen unterlassener Abschwörung des Haupteides, oder des zurückgeschobenen Eides ein Faktum nach dem Ausdrucke des Gesezes für wahr zu halten ist, diese Fürwahrhaltung so unerschüttbar seye, daß auch dawider die Einsezung in den vorigen Stand nicht statt finden könne? erfolgte die Belehrung: von jener Einsezung in den vorigen Stand, die wegen erheblichen Beweismitteln, so die Parthei vorhin nicht wissen, oder doch nicht finden konnte, angesucht werden wollte, könne in den Fällen eines Haupteides oder zurückgeschobenen Eides keine Frage seyn. So wie aber wider jede Fallfrist, die ohne

ohne Verschulden der Parthei verstrichen ist, die Einsezung in vorigen Stand Platz greife, so könne diese Einsezung auch dann statt finden, wann die Fallfrist zu Ablegung des Haupteides, oder zurückgeschobenen Eides ohne Verschulden verstrichen ist.

---

§. 211.

Hätte er aber den Eid zurückgeschoben, oder die dießfällige Erklärung in der vorgeschriebenen Zeit nicht eingereicht, so soll der Gegentheil binnen den folgenden 3 Tagen zur Ablegung des ausdrücklich, oder stillschweigend zurückgeschobenen Eides um eine Tagsazung anlangen, und bey derselben den Eid ablegen: widrigens wäre das Widerspiel dessen, was er zu beschwören gehabt hätte, für wahr zu halten.

Siehe vorgehende Erklärung.

Neunzehntes Kapitel.

Von dem Erfüllungs- und Ableinungseide.

(Juramentum suppletorium, & purgatorium.)

§. 212.

Wenn ein Theil über einen erheblichen, die Streitsache entscheidenden Umstand zwar keine vollständige, doch eine halbe, oder mehr als eine halbe Probe beygebracht, und sich erboten hat,

die-

diesen Umstand eidlich zu bestättigen, kann ihm der Erfüllungseid aufgetragen, folglich gestattet werden, den Beweis mit seinem Eide zu ergänzen.

§. 213.

Hätte er sich hiezu weder erboten, noch dem Gegentheile (wie oben verordnet worden ist) den Haupteid aufgetragen, so wäre der vorgegebene Umstand, ohne dem Gegentheil einen Ableinungseid aufzutragen, für wahr nicht zu halten.

Hofdekret vom 1ten Febr. 1782.

Uiber die Frage, ob der Ableinungseid künftig statt finden könne, ward die Stelle lediglich auf den §. 213. verwiesen, der klar ausdrücket, daß dem Beklagten dieser Eid nicht aufgetragen werden könne.

Zwanzigstes Kapitel.

Von dem Schätzungseide.

(Juramentum in litem.)

§. 214.

Wenn jemand a) dem andern widerrechtlich Gewalt anthut; b) eine Sache veräussert, verderben, oder sonst Schaden nehmen läßt, da er wohl weis, daß sie einem Dritten zugehöre, oder doch von einem Dritten werde angesprochen werden; c) jenes in der bestimmten Zeit nicht übergiebt, zu liefern, oder zu verrichten schuldig zu seyn wohl weis; in diesen Fällen ist der Gegner zuzulassen, seinen Schaden zu beschwören.

§. 215.

§. 215.

Dieser ist befugt, alles dasjenige einzurechnen, was ihm insbesondere daran liegt, sein Recht in der gehörigen Zeit nicht erhalten zu haben, es möge solches in einem zugegangenen Schaden, oder entgangenen Nutzen bestehen.

§. 216.

Wenn er diesen seinen Schaden zu hoch schätzte, soll ihn der Richter in dem Urtheile nach Billigkeit, doch immer mit mehrerer Rücksicht auf den Beschädigten mässigen, und dem Kläger zulassen, den gemässigten Betrag zu beschwören.

Siehe Erläuterung §. 204.

§. 217.

Wenn jemand erwiesen hat, daß er zu fordern habe, über den Betrag seiner Forderung aber keinen hinlänglichen Beweis beygebracht, und vermög der Natur des Geschäftes keinen hinlänglichen Beweis hat beyschaffen können, soll er zugelassen werden, den Betrag seiner Forderung mit seinem Eide zu erweisen.

§. 218.

Wenn er sich aber einen genugsamen Beweis hätte beyschaffen können, soll er zwar auch zum Eide zugelassen werden, doch soll der Richter in dem Urtheile den Betrag seiner Forderung nach genauer Uiberlegung aller Umstände nach Billig-

keit,

keit, doch immer mit mehrerer Rücksicht auf den Gegentheil mässigen.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Von der eidlichen Angabe.

(Juramentum manifestationis.)

§. 219.

Wenn jemand schuldig ist, ein Vermögen, oder Schulden anzugeben, so soll er auf Begehren des Gegners die Richtigkeit seiner Angabe beschwören.

§. 220.

Jene, die von einer besorglichen Vertuschung muthmaßlich Wissenschaft haben dürften, sollen auf Begehren des Klägers alles, was ihnen von diesem Vermögen bekannt ist, angeben und ihre Angabe eidlich bestärken.

Zwey und zwanzigstes Kapitel.

Von den Eiden insgemein.

§. 221.

Bey Ablegung eines Eides sollen keine andere Feyerlichkeiten, und keine andere Ausdrücke ge-

gebraucht werden, als jene, welche im 14 Kapitel §. 163. und 164. verordnet worden sind.

§. 222.

Jener, welcher berechtiget wäre, die Streitsache zu verschenken, ist auch befugt den Eid zu erlassen.

§. 223.

Ein gerichtlicher Eid kann niemals durch einen Sachwalter gültig abgeleget, sondern muß jederzeit in Person abgeschworen werden.

§. 224.

Jener, welcher einen Beweis, oder Gegenbeweis durch seinen Eid herzustellen hat, muß ihn drey Tage, nachdem der Spruch in die Rechtskräften erwachsen ist, oder wenn das Urtheil in letzter Instanz ergangen ist, binnen 14 Tagen vom Tage des zugestellten Spruchs antreten, widrigens ist der Beweis, oder Gegenbeweis erloschen.

§. 225.

Wenn er also abwesend wäre, und ohne zu großen Unkösten, oder Ungelegenheit zur Ablegung des Eides nicht erscheinen könnte, soll er durch seinen Sachwalter in der bestimmten Zeit um ein Ersuchschreiben anlangen an die Obrigkeit des Orts, wo er sich befindet, daß sie nach der einzuschliessenden Eidesformel den Eid aufnehmen, und solche zurücksenden wolle.

§. 226.

Dem Gegentheile stehet zwar frey, daselbst zur Anhörung des Eides selbst zu erscheinen, oder hiezu Jemanden zu bestellen: wenn es aber nicht geschehen wäre, soll der Eid auch in seiner Abwesenheit aufgenommen, und dieses dem Ersuchschreiben beygerücket werden.

§. 227.

Wenn es unthunlich wäre, den Eid durch ein Ersuchschreiben aufnehmen zu lassen, so wäre es genug, wenn derjenige, welcher den Eid abzulegen hat, die Eidesformel eigenhändig unterschriebe, und bestättigte; doch hätte er den Eid abzulegen, sobald die Hinderniß aufhören würde; nur hätte man sich in einem solchen Falle an die oben §. 224. bestimmte Frist nicht so genau zu binden.

§. 228.

Die Einsendung der also gearteten Eidesformel hat, in solang die Hinderniß der Eidesablegung fürdauert, die Wirkung des abgelegten Eides, und tritt der betreffende Theil in die ihm aus der Erkanntniß zugehenden Rechte ein. Nur stehet dem Gegentheile bevor, nach Beschaffenheit der Umstände die Sicherstellung für jene Zeit zu fordern, wenn der Eid nach bereits behobenem Hinderniß dennoch nicht abgeschworen würde.

§. 229.

Von jenen, welche Krankheits- oder Alters-halber zur Ablegung des Eides vor Gericht nicht erscheinen können, ist der Eid in ihren Wohnungen durch einen, oder zwey Abgeordnete aufzunehmen.

§. 230.

Der Gegentheil ist zur Anhörung des Eides vorzuladen, wenn er aber in der bestimmten Zeit nicht erschiene, wäre der Eid ohne weiters von amtswegen aufzunehmen.

Resoluzion vom 11ten Sept. 1784.

Es verdiene zwar die von dem Richter vernachläßigte Vorforderung des Gegentheils zu Anhörung des Eides eine nachdrückliche Ahndung, allein eine Nullität des Verfahrens unterlaufe durch diese Vernachlässigung nicht.

---

§. 231.

Wenn ein Theil vor abgelegtem Eide neue Beweis oder Gegenbeweismittel ausfindig gemacht hätte, und durch Beybringung standhafter Behelfe, oder in Ermanglung derselben durch seinen Eid darzuthun vermögend wäre, daß er dieselben während dem Prozesse nicht geflissentlich verschwiegen habe, in diesem Falle ist der Gegentheil nicht zum Eide, sondern er zur Führung seines Beweises, oder Gegenbeweises zuzulassen.

§. 232.

Wenn er aber mit einem hinlänglichen Beweise, oder Gegenbeweise nicht aufkäme, wäre der Eid von dem Gegentheile nicht mehr zu fordern, sondern für abgeschworen zu halten.

§. 233.

Wenn jemand vor Ablegung eines ihm zuerkannten Eides stürbe, wäre solcher Eid, falls er sich hiezu gerichtlich angeboten, und die Ablegung desselben weder durch die ergriffene Appellazion, noch sonst verzögert hat, für abgeschworen zu halten.

Hofdekret vom 15ten Julii 1784.

Wenn eine Parthei einen Eid gerichtlich angeboten hat, auf dessen Abschwörung das Urtheil ausfällt, diese Abschwörung jedoch durch den Tod der Parthei gehindert wird, alsdann seye der Eid (der Tod der Parthei möge vor- oder nach dem Urtheile erfolget seyn) für abgeschworen zu halten, wenn anders die Parthei die Abschwörung durch ergriffene Appellazion, oder sonst nicht verzögert hat.

---

§. 234.

Glaubt Jemand erweisen zu können, daß sein Gegner einen falschen Eid abgeleget habe, soll er dem peinlichen Richter alle seine Beweismittel übergeben, und dieser nach Beschaffenheit der Umstände von amtswegen die Untersuchung vornehmen.

§. 235.

Wird nun der Beschuldigte eines falschen Eides überwiesen, oder geständig, soll er alles, was

er

er durch seinen Eid behauptet hat, samt Schäden und Unkösten wieder gutmachen.

§. 236.

Wenn die Zeugen auch geständig wären, einen falschen Eid abgeleget zu haben, hätte doch jener Theil, welcher auf ihre Zeugenschaft den Prozeß behauptet hat, nichts gut zu machen; doch stehet dem Sachfälligen bevor, seine Erholung wider einen solchen eines falschen Eides geständigen Zeugen zu suchen.

Hofdekret vom 25ten August 1783.

Da das Gesez §. 236. deutlich, und allgemein ordne: daß, wann ein Zeug des abgelegten falschen Zeugnißes nur geständig ist, die Parthei, welche auf dieses Zeugniß den Prozeß behauptet hat, dem Gegentheil nichts gut zu machen habe, so sey von dieser Regel der Fall nicht ausgenommen, wann der Zeug kein Vermögen besäße, folglich an ihm ein Regreß nicht erholet werden könnte.

---

§. 237.

Falls sie aber eines falschen Eides überwiesen wurden, und mit Ausschließung ihrer Zeugniße die übrigen Beweismittel nicht wenigstens eine halbe Probe ausgemacht hätten, müßte er die behauptete Sache dem Gegentheile wieder erstatten; da aber die übrigen Beweismittel noch eine halbe Probe ausmachten, wäre zu verfahren, wie oben von dem Erfüllungseide verordnet worden ist. Wohlverstanden jedoch, daß jener, der einen Zeugen zu einem falschen Eide verleitet, nicht nur

zur

zur vollkommenen Entschädigung des Gegentheils verhalten, sondern annoch insbesondere nach den peinlichen Gesetzen bestrafet werden soll.

Siehe §. 162. die Erläuterung.

Drey und zwanzigstes Kapitel.

Von Inrotulirung der Akten.

§. 238.

Wenn alle Satzschriften eingebracht worden sind, soll die letzte dem Gegentheile zur Einsicht verbeschieden, und beyden Theilen der achte Tag zu Inrotulirung der Akten bestimmet werden.

§. 239.

Hat ein Theil seine Satzschriften in der gehörigen Zeit nicht eingebracht, so soll der Gegentheil längstens drey Tage nach verfallener Frist um die Inrotulirung der Akten anlangen, der Richter aber hierüber den achten Tag beiden Theilen hiezu bestimmen.

Hofdekret vom 22ten März 1784.

Der Unfug, mittels dessen Advokaten in Verhandlung der Prozessen sich Konvenzionalfristen andurch ertheilen, daß sie entweder ohne hinlänglicher Ursache, und ohne ausdrückliches Vorwissen, oder Einwilligung der durch sie vertretenen Parthei dem Gegentheil die Erklärung zu Fristesverlängerung ertheilen, oder in die-

se

se Verlängerung stillschweigend durch Verabsäumung des Gesuchs um Inrotulirung der Akten willigen, soll ernstlichen abgestellet, und von dem Richter bei dessen Bemerkung nicht nur in Mäßigung des Advokatenverdienstes auf diese verabsäumte Pflicht Rücksicht genommen, sondern der schuldige Advokat auch überdieß mit gemessener Geldstrafe angesehen werden.

Resolution vom 11ten Sept. 1784.

Der Richter könne eine von einer Partei begehrte, und von dem Gegentheil bewilligte Frist niemals abschlagen. Uibrigens seye dem Richter einerseits die Macht eingeraumet, über die Aeußerung des Gegentheils, die von der Partei verlangte, die gesetzmässige Frist übersteigende Fristeserweiterung alsogleich zu bewilligen, oder abzuschlagen; allein es seye dem Richter nicht verboten, über sothane Aeußerung beide Theile mit den weiteren Nothdurften zu vernehmen.

---

§. 240.

Jede Gerichtsstelle soll eine Gerichtsperson bestellen, in deren Gegenwart jede Inrotulirung der Akten geschehe. Diese Gerichtsperson hat über die angeordneten Inrotulirungen ein genaues Protokoll zu führen.

§. 241.

Jeder Theil hat die ihm zugestellten gegentheiligen Schriften, und Beylagen einzulegen, und ist nicht schuldig, andere legen zu lassen; kein Theil aber ist verbunden, die Originalien zu legen, ausgenommen, wenn der Gegentheil demselben sichtbare Mängel ausgestellet hätte.

§. 242.

Die Zeit zu Inrotulirung der Akten ist jene, zu welcher das Gericht gehalten zu werden pflegt; wenn ein Theil in einer Stunde, nachdem das Gericht angefangen hat, nicht zugegen wäre, soll der Anwesende mit der zu den Inrotulirungen bestellten Gerichtsperson die Inrotulirung vornehmen, und seine eigene Satzschrifren, und Beylagen einzulegen befugt seyn.

Hofdekret vom 28ten Mai 1783.

Von der in Duplo zu überreichenden Sazschrift hat keinerdings ein Exemplar bei dem Richter zu verbleiben, sondern so wie das eine mit den Beilagen dem Gegentheil zuzustellen ist; also muß das andere, sobald der Tag der Zustellung an den Gegentheil von dem Gerichtsdiener darauf angemerket ist, der Parthei ausgefolget werden; wodurch sich der Zweifel wegen der auf Ausbleiben eines Theils zu geschehen habenden Inrotulirung behebet, dann von den Sazschriften wird jene geleget, so die erscheinende Parthei überkommen hat, und von den Urkunden kann die anwesende Parthei die Originalien, oder anderweite Abschriften einlegen.

Resolution vom 11ten Sept. 1784.

Auf die ad §. 242. gestellte Anfrage, was dann bei der Inrotulirungstagsazung zu geschehen habe, wann auf Ausbleiben des einen Theils der Erscheinende zwar seine Sazschrift, aber nicht die dazu gehörigen Beilagen bei Handen hat, ward die Belehrung ertheilet, daß, obschon nicht zu vermuthen seye, daß eine Parthei jemals so unbesonnen seyn werde, ihre Beilagen ganz aus Handen zu lassen, und sich in die Unmöglich-

keit der Befolgung des §. 242. zu versezen, so erübrige jedoch im Fall einer derlei unterlaufenden Nachlässigkeit nichts, als daß die anwesende Parthei in die Erstreckung der Inrotulirungstagsazung gewillige, und sich mit der dem ausgebliebenen Theil zu verhängenden Strafe genüge.

---

§. 243.

Wenn beide Theile ohne Einreichung einer von den Partheien selbst gefertigten Erklärung über die Ursache der nicht vor sich gehenden Inrotulirung ausblieben, soll dieses Ausbleiben von der zur Inrotulirung bestimmten Gerichtsperson dem Richter angezeiget, beide Theile mit einer angemessenen Strafe angesehen, und den darauf folgenden dritten Tag bey doppelter Strafe die Inrotulirung vorgenommen werden.

§. 244.

Uiber die Sazschriften, und deren sämmtlichen Beylagen soll ein verläßliches Verzeichniß, (Rotulus, Directorium) verfasset, dieses aber von den Partheien, und gedachter Gerichtsperson gefertiget werden: doch mag die Parthei dieses Verzeichniß zu Hause verfassen, und in Bereitschaft halten.

§. 245.

Wenn sich bey der Inrotulirung über die Legung einer Urkunde ein Streit ergäbe, soll die streitige Urkunde zwar geleget, zugleich aber der Widerspruch des Gegentheils angemerkt werden.

§. 246.

§. 246.

In jenen Fällen, in welchen der Richter nicht selbst bey der Inrotulirung zugegen ist, soll ihm die dazu bestellte Gerichtsperson die inrotulirten Akten unverzüglich übergeben.

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Von den Urtheilen.

(Sententia.)

§. 247.

Jeder Richter hat die Streitsache nach Möglichkeit zu beschleunigen, und durch Urtheil zu entscheiden.

§. 248.

In jedem Urtheile sind alle Theilnehmende, so wie sie bey dem schriftlichen Verfahren in den unterfertigten Satzschriften, oder ausgestellten Vollmachten einkommen, oder in dem mündlichen Verfahren bey der Tagsatzung persönlich, oder mittels eines Bevollmächtigten erschienen sind, so auszudrücken, und zu benennen, daß künftig kein Zweifel entstehen könne, wer darinnen begriffen sey; doch ist es bey protokollirten Handlungsgesellschaften genug, wenn jene Benennung, welche sie führen, und protokollirt ist, gebraucht wird. Nach Benennung der Partheien ist auch der Ge-

genstand, worüber der Streit geführet worden, in dem Urtheile auf eine genaue, und deutlich bestimmte Art auszudrücken: der Spruch selbst soll dem Begehren der Partheien gemäß, verständlich und klar abgefasset; in selbem aber von den Beweggründen, die den Richter zu dessen Abfassung bestimmet haben, nichts erwähnet werden.

Resoluzion vom 14ten Juni 1784.

Sobald in einer Streitsache mehrere Streitgenossen als Kläger, oder Beklagte auftreten, solle die Anordnung des §. 248. in dem genauest befolget werden, daß die Partheien namentlich in jener Art, wie sie entweder in der Sazschrift, oder in der dem, unterfertigten Rechtsfreund ausgestellten, und nie zu übergehenden Gewalt, und Vollmacht einfliessen, ausgedruckt, und sich also mit allgemeinen Ausdrücken, z. B. Peter N. und Konsorten — Wenzl N. Erben — Johann N. Gläubiger — Herrschaft N. u. dgl. nicht genüget werden solle.

Desgleichen solle das Urtheil, das nach Anordnung des §. 248. verständlich, und klar abgefasset seyn muß, sich in dem Theile, der den Ausspruch enthält, nie in allgemeinen Ausdrücken (als z. B. Beklagter sey von des Klägers Klage ledig, und müssig; Kläger habe seine Klage erstanden, u. d. gl.) auf die Klage beziehen, sondern den Gegenstand des Streits, und die in der Klage bestimmt angeführte Bitte dermassen enthalten, damit man aus dem Urtheile selbst genau wisse, was dann für ein Recht zu- oder aberkannt worden seye.

---

§. 249.

§. 249.

Wenn durch ein Urtheil einem Theile etwas zur Beendigung des Streits aufgetragen wird, z. B. ein Beweis, ein Eid, und dergleichen, soll der Richter in dem Urtheile ausdrücken, binnen welcher Zeit derselbe hiezu, in Folge Unserer Gesetze, das Nöthige vorzukehren habe, wie auch den Nachtheil, der ihm sonst bevorstehet.

§. 250.

Kein Spruch ist den Partheien öffentlich vorzulesen, und kund zu machen, sondern es soll jeder Richter die geschöpften Sprüche den Partheien zu eignen Händen, oder zu Händen ihrer Sachwalter zustellen lassen. Doch hat die Zustellung eines Spruchs allen Partheien, die er angehet, an dem nämlichen Tage zu geschehen.

Resoluzion vom 14ten Juni 1784.

In jenen Fällen, wo die in dem §. 250. anbefohlene Zustellung des Spruchs in dem nämlichen Tage an alle Partheien, die er angehet, nicht möglich werden sollte, weil sie zu sehr von einander entfernet, und weil sie beinebens in dem Gerichtsorte einen Sachwalter zu bestellen nicht im Stande gewesen sind, solle sich von dem Richter wenigstens gegenwärtig gehalten werden, bei den Partheien das Urtheil so geschwind möglich, immer aber jener früher zustellen zu lassen, wider welche das Urtheil ausgefallen ist.

---

§. 251.

Uiber jeden Spruch, worüber eine weitere Beschwerführung offen stehet, sollen den Partheien auf-

auf Anlangen, und zwar längstens drey Tage nach zugestelltem Spruche die Beweggründe des ergangenen Urtheils mit Beziehung auf die abgeführten Akten, nicht aber die bey der Berathschlagung etwa ausgefallenen besonderen Meinungen hinausgegeben werden.

Hofdekret vom 22ten Juli 1782.

Die Beweggründe sind so, wie die Protokollsauszüge auf einen Stempel a 3 kr. hinauszugeben.

Resoluzion vom 30ten Sept. 1782.

Der Parthei stehe in so lange zu, die Hinausgebung der Beweggründe des Urtheils anzuverlangen, in so lange nach dem Geseze ein weiterer Rechtszug offen ist.

Hofdekret vom 9ten Decemb. 1782.

Wenn bei dem Appellazionsgericht ein Urtheil abgeändert wird, sollen dem Richter erster Instanz mit den zurücksendenden Akten auch die Beweggründe des Appellazionsurtheils zugleich angeschlossen werden, und haben die Partheien um Hinausgebung derselben sich bei dem Richter erster Instanz zu melden; wobei wegen Entrichtung des Stempels, auf welchem die Beweggründe geschrieben seyn müssen, sich auf die nämliche Art zu benehmen ist, welche wegen der Stempel der Urtheile bestimmet ist.

Hofdekret vom 27ten Decemb. 1782.

Um in Geschäften des adelichen richterlichen Amts, wo nämlich weder eine Streitsache, noch sonstige Rechten eines Dritten verflochten sind, unnüze Rekurse hindanzuhalten, ward geordnet, daß, wenn künftig eine Parthei durch einen Bescheid des Richters erster Instanz in einem Geschäfte des adelichen richterlichen Amts, worüber vorläufig keine umständliche Verhandlung oder Vernehmung der Theilhabenden gepflogen worden, beschweret zu

seyn

seyn vermeinet, selbe nicht sogleich den Rekurs an das Appellazionsgericht nehmen, sondern vorläufig dem Richter erster Instanz die Gründe, wegen welcher sie sich beschwert achtet, und dahero die Abänderung seines Bescheides erbittet, vorlegen, diese Gründe von dem Richter erster Instanz wohl erwogen, und entweder der gegründet erkannten Beschwerde, ohne Rücksicht auf den erlassenen ersten Bescheid, Abhilfe geschaffet, oder falls diese Vorstellung verworfen, und es bei dem ersten Bescheide belassen würde, die Beweggründe des richterlichen Bescheides beigesezet werden sollen, worüber sodann erst, falls die Parthei durch die vernommenen Beweggründe des richterlichen Bescheides der Unstatthaftigkeit ihrer Beschwerde noch nicht überzeugt werden sollte, der weitere Rekurs an das Appellazionsgericht bevorstehe.

Hofdekret vom 27ten Februar 1783.

Bei den gesammten landesfürstlichen Justizstellen seyen sowohl in Streitsachen, als in den Geschäften des adelichen richterlichen Amts bei einer Justizabtheilung zu Schöpfung eines Urtheils, oder sonstigen endlichen Erledigung nicht mehr dann vier Räthe, und ein Praesidium erforderlich, dahero es dann von jenen Anordnungen, die zu einer Justizabtheilung eine größere Anzahl erforderten, ganz abzukommen hat.

Hofdekret vom 16ten May 1783.

Die Worte des §. 251. der Gerichtsordnung drücken die Absicht des Gesezes klar aus: daß die Parthei die Beweggründe des Urtheils in so lange begehren könne, als der weitere Rechtszug offen ist, und nur der Richter sie längstens 3 Tage nach zugestellten Urtheile hinausgeben müsse: dahero die in dem Geseze bestimmte Frist von dreien Tagen nur dem Richter zur Hinausgebung, nicht die Parthei zur Anbegehrung betreffe.

Der

Hofdekret vom 21ten Oktober 1783.

Der Richter soll die Beweggründe zur Hinausgabe schon längstens den dritten Tag nach zu gestellten Urtheile in Bereitschaft haben, und dann während der ganzen Appellazionsfrist auf Anlangen hinausgeben.

Resoluzion vom 14ten Juni 1784.

Zu Befolgung des §. 251. solle jeder Richter (der bei Schöpfung des Spruchs die Beweggründe des Urtheils ohnehin bereit haben muß, da er ohne selben mit Gründlichkeit nicht sprechen könnte) seine Kanzlei dahin anweisen, daß sie der sich meldenden Parthei ohne ein besonderes Anbringen dießfalls zu fordern, die Abschrift der Beweggründe ohne weiters hinausgebe.

Resoluzion vom 11ten Sept. 1784.

Auch über jene Urtheile des Appellazionsgerichts, wodurch das Urtheil des unteren Richters kassiret worden, seyen der Parthei die Beweggründe auszufolgen, dem untern Richter aber von amtswegen die Belehrung über die Ursachen der erkannten Nullität zu ertheilen.

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Von der Appellazion, und Revision, dann der Nullitätsklage.

§. 252.

Wer durch einen Spruch beschwert zu seyn glaubet, dem stehet frey, binnen 14 Tagen vom Tage des zugestellten Spruchs dawider zu appelliren, ausgenommen in folgenden Fällen:

a) wider ein Beyurtheil, wodurch der Hauptsache kein

kein Nachtheil zuwächst; b) wider einen Spruch, wodurch wechselseitige Beschimpfungen aufgehoben worden sind.

Resoluzion vom 11ten Sept. 1784.

Auf die Frage: ob der Richter berechtiget seye, die zu spät überreichte Appellations, oder Revisions-anmeldung ohne weitern zu verwerfen, erfolgte die Belehrung: die Sache seye dahin aufzunehmen: Ist die Appellazions, oder Revisionsanmeldung zu spät überreicht, und der Gegentheil hat nach Verfliessung der gesezmässigen Frist schon zu Vollziehung des Urtheils erster Instanz die richterliche Hilfe angesucht, dann müsse der Richter diese Anmeldung lediglich ab, und auf das Gesuch des Gegentheils verweisen: Außer dem seye die Anmeldung samt den Beschwerden immerhin dem Gegentheil um die Einrede zuzustellen. Bemerke nun dieser in der Einrede die zu spät angemeldete Appellazion, oder Revision, und beharre er darauf, daß sie nicht mehr Plaz haben könne, so habe der Appellazionsrichter ohne weitern zu erkennen, daß die zu spät angebrachte Appellazion nicht mehr statt finden könne, in welchem Falle sodann in die Beurtheilung der Hauptsache gar nicht einzugehen ist. Seze sich aber der Gegentheil über die von dem Appellazions, oder Revisionswerber verabsaumte Frist hinweg, und erstatte er seine Einrede in der Hauptsache, dann könne der Richter von amtswegen die verabsaumte Frist nicht rügen, sondern er müsse nach Ordnung das Appellazionsurtheil fällen, als ob die Anmeldung in gehöriger Zeit geschehen wäre. Wenn übrigens die Appellazions, oder Revisionsanmeldung in gehöriger Zeit geschehen, dann habe die zu spät geschehene Uiberreichung der Appellazions, oder Revisions-

be-

beschwerden keine andere Folge, als daß, wann sie der Gegentheil in der Einrede rüget, der Appellazionsrichter hierauf nicht die geringste Rücksicht nehmen, und ganz übergehen sölle.

Hofdekret vom 30ten September 1782.

Zur Anbringung der Appellazionsanmeldung könne der Richter eine weitere Frist nicht ertheilen.

Hofdekret vom 6ten Oktob. 1783.

Die Appellazionsanmeldung lasse keine Erweiterung der Frist zu, wohl aber könne diese zu Erstattung der Appellazionsbeschwerden bei eintretenden billigen Gründen statt finden.

Hofdekret vom 13ten Oktober 1783.

Da in Folge allgemeiner Gerichtsordnung auch über ein in Contumaciam ausgefallenes richterliches Urtheil die Appellazion ergriffen werden kann, so könne die Exekuzion über ein derlei Urtheil nie eher, als nach verstrichener Appellazionsfrist verhänget werden, als wodurch erst das Urtheil in rem judicatam erwächst: Und eben also könne über eine in Contumaciam gefällte Bankal- oder Kammeralnozion die Exekuzion nicht ehe ertheilet werden, bis nicht jene Frist verstrichen ist, die der verfällten Parthei zu Ergreifung des ordentlichen Rechtsweges nach Maaß ihrer An- oder Abwesenheit im Lande vorbehalten ist.

---

§. 253.

Die Appellazionsanmeldung, und die Appellazionsbeschwerden sind zugleich bey jenem Richter einzureichen, der den Spruch, wider welchen appelliret wird, geschöpfet hat: die Appellazionsbeschwer-

schwerden hat die Parthei jedesmal offen zu überreichen.

Hofdekret vom 23ten Dezember 1782.

In dem §. 253. der Gerichtsordnung bestimmten Frist von 14 Tagen seyen sowohl die Appellazionsanmeldung, als auch die Appellazionsbeschwerden einzureichen, und stehe der Parthei frei, ob sie die Anmeldung von der Beschwerde absöndern, oder beides in einer Schrift vereinbaren wolle.

Die Appellazien seye für zuläßig anzusehen, sobald die Appellazionsanmeldung in den ausgesezten 14 Tägen überreicht worden, wenn auch die Appellazionsbeschwerden nicht wären eingebracht worden.

Resoluzion vom 14ten Juni 1784.

Wegen unterlassener Ueberreichung einer Appellazionsbeschwerde, oder Appellazionseinrede solle die Schöpfung des Appellazionsurtheils nicht gehemmet werden, und könne von richterlichen amtswegen nichts anders gefordert werden, als daß der durch das Urtheil erster Instanz beschwert zu sein vermeinende Theil die Appellazionsanmeldung beibringe, und in selber, wenn das Urtheil mehrere Punkte enthält, diejenigen Punkten, in denen er sich durch das Urtheil beschwert zu seyn vermeinet, klar ausdrücke.

Höchste Resoluzion vom 31ten Oktober 1785.

Bei denen auf dem offenen Lande abgeführten Prozessen, wo über das ergangene Urtheil erster, oder zweiter Behörde der weitere Rechtszug ergriffen wird, wäre es den Partheien zu beschwerlich, wofern sie ihre bei dem ersten Richter einzureichende Appellazions, Revisionsreden, oder Nullitätsbeschwerden schriftlich verfassen sollten; zu ihrer Erleichterung wird demnach gestattet, daß die Partheien auf dem Lande, ohne zur Verfassung eis

ner

ner Appellazions, Revisions = oder Nullitätsschrift verbunden zu seyn, wenn sie sich durch das Urtheil des ersten Richters, oder durch das Appellazionsurtheil beschweret glauben, in der gesezmässigen Frist von 14 Tagen, vom Tage der geschehenen Zustellung des Urtheils anzurechnen, die Appellazion, oder Revision, allenfalls zugleich auch die Nullität bei dem Richter der ersten Behörde mündlich anbringen können, dabei sie aber, wenn das Urtheil aus mehreren Punkten besteht, klar auszudrücken haben, in welchen Punkten sie sich beschweret achten; Hierüber nun sollen beide Theile vorgerufen, die Appellazions, Revisions = und Nullitätsbeschwerden sowohl, als die Einreden dawider aus dem Munde der Partheien in das Protokoll aufgenommen, und das Protokoll samt den übrigen verhandelten Akten nach Vorschrift des Gesezes an den höheren Richter begleitet werden.

§. 254

Wenn die Parthei aus gar erheblichen, und erwiesenen Ursachen ihre Appellazionsbeschwerden binnen 14 Tagen nicht einreichen könnte, wäre der Richter erster Instanz berechtiget, ihr auf Anlangen eine weitere 14tägige Frist zu ertheilen; doch soll er diese erhebliche Ursachen samt dem Beweise derselben in dem Einbegleitungsberichte anführen.

Hofdekret vom 23ten Dezember 1782.

Wenn die Parthei zu Einreichung der Appellazionsbeschwerden eine weitere Frist anzuverlangen vermeine, seye sie nicht schuldig, das Ansuchen um Fristeserweiterung mit der Appellazionsanmeldung zugleich

einzureichen, wohl aber müsse sie diese Erweiterung immer vor Ausgang der gesezmäßigen Frist ansuchen.

Hofdekret vom 27ten Mai 1784.

Es seye weder befohlen, noch verboten, die Appellazionsbeschwerden in dem nämlichen Libell vorzulegen, mittels dessen die Appellazionsanmeldung geschieht, sondern insgemein sei ein so anderes nur zur nämlichen Zeit einzureichen: Und auch von dieser lezten Regel könne in wichtigen Fällen abgegangen, und nach überreichter Appellazionsanmeldung in Folge §. 254. unter den daselbst vorgesehenen Bedingnissen zu Uiberreichung der Appellazionsbeschwerden eine weitere Frist angesuchet werden.

Resoluzion vom 14ten Juni 1784.

Das Appellazionsgericht habe sich sowohl selbst in seinen eigenen Urtheilen, Bescheiden, und Verordnungen gegenwärtig zu halten, als auch auf die Richter erster Instanz, die Parteien, und ihre Sachwalter dahin wachsam zu seyn, damit in dem ganzen Zuge des rechtlichen Verfahrens die Sprache der Gerichtsordnung, und die in dem Geseze enthaltenen Ausdrücke beibehalten, dagegen die durch dieses neue Gesez aufgehobenen Benennungen der alten Gerichtsordnungen beseitiget werden.

Hofdekret vom 8ten April 1785.

Das 25te Kapitel der Gerichtsordnung räumet derjenigen Parthei, die durch einen Spruch beschwert zu seyn vermeinet, das Recht darwider zu appelliren, nur binnen 14 Tagen vom Tage des zugestellten Spruchs ein: alle Fristen der Gerichtsordnung sind Fallfristen, deren Wirkung ist, daß nach ihrer Verfließung das eingeraumte Recht erlösche.

Wo

Wo das Gesez dem Richter nicht ausdrücklich die Befugniß einraumet, weitere Fristen zu ertheilen, da ist derselbe hiezu nicht einmal berechtiget. Nun hat aber der §. 254. der Gerichtsordnung dem Richter nur erlaubet, zu Einreichung der Appellazionsbeschwerden, nicht aber zur Appellazionsanmeldung weitere Fristen zu ertheilen, und deßwegen ist in dem vorhergehenden §. geordnet, daß die Appellazionsanmeldung auch ohne die Appellazionsbeschwerden eingereicht werden könne.

Da nun die bloße Ansuchung einer weiteren Frist zu Einreichung der Appellazionsbeschwerden als eine Appellazionsanmeldung nicht angesehen werden kann, so ist der Gegentheil, sobald die ordentliche Appellazionsanmeldung in der vorgeschriebenen Zeit nicht geschehen, sich der Appellazionszulassung in aller Art zu widersezen berechtiget.

Hofdekret vom 14ten Oktober 1785.

Dem Richter stehe zwar nur das Recht zu, einer Parthei ohne Vernehmung ihres Gegentheils zu Einreichung der Appellazionsbeschwerden eine weitere 14tägige Frist aus erheblichen, und erwiesenen Ursachen zu ertheilen; wenn aber eine weitere Frist hiezu aus gleichen Ursachen angesucht würde, welches in dem Geseze nicht verboten ist, soll dieselbe nicht anderst, als nach vorläufig ordnungsmässiger Einvernehmung des Gegentheils verwilliget, oder abgeschlagen werden.

---

§. 255.

Uiber die Appellationsanmeldung hat der Richter die Gegenparthei mit einer Appellationseinrede, welche jedoch binnen 14 Tagen zu überreichen, und

nach

nach derer Verlauf nicht mehr anzunehmen ist, zu vernehmen.

Hofdekret vom 30ten September 1782.

Sowohl die Appellazionsanmeldung, als auch die Appellazionsbeschwerden seyen dem Gegentheile um seine Einrede mitzutheilen.

Hofdekret vom 25ten August 1783.

In Folge §. 255. könne die Appellazionseinrede nach Verfließung der zu ihrer Erstattung bestimmten Frist von 14 Tagen nicht mehr angenommen werden, folglich könne weder von Ertheilung einer weiteren Frist, noch von Abwartung des Inrotulirungsgesuchs hiebei eine Frage seyn.

Hofdekret vom 14ten November 1783.

Jene Schriften, die in Revisorio an die oberste Justizstelle gehen, werden an Se. Majestät stilisirt.

Hofdekret vom 13ten Februar 1784.

Die Appellazionseinrede, die ohnehin wie alle Sazschriften in duplo eingereicht werden muß, seye in allen Fällen von dem Richter dem Gegentheil zur Einsicht zuzustellen.

Hofdekret vom 13ten Februar 1784.

Dem Richter seye keinerdings gestattet, zu Erstattung der Appellazionseinrede weitere Fristen zu ertheilen.

Resoluzion vom 11ten September 1784.

So wie jede Sazschrift die in dem ganzen richterlichen Verfahren, folglich auch in dem Appellazions, und Revisionszug vorfällt, zweimal eingereichet werden muß, also seye auch die Appellazionseinrede in Duplo zu überreichen, die eine dem Gegentheil zur Einsicht zuzustellen, über die andere aber habe in den Fällen

des

des mündlichen Verfahrens die Inrotulirung der Akten, in den Fällen des schriftlichen Verfahrens dagegen die Einbegleitung an den obern Richter zu geschehen.

---

§. 256.

Der Richter erster Instanz hat die Appellazionsanmeldung, die Beschwerden, die Appellazionseinrede, und sämtliche Prozeßakten, welche immittels in guter Ordnung bey Gerichte aufzubehalten, und in den Fällen des beschehenen mündlichen Verfahrens gehörig zu inrotuliren sind, wie auch seine Beweggründe mit seinem Einbegleitungsberichte ohne Verzug an den obern Richter zu befördern, dieser aber die Sache, sobald möglich, zu entscheiden.

Hofdekret vom 20ten Februar 1784.

Wenn die Rechtssachen schriftlich abgeführet worden, solle in Appellazions- und Revisionsfällen keine weitere Inrotulirung fürgenommen, sondern die einmal inrotulirten Akten nach Vorschrift der Gerichtsordnung §. 256. in so lang, bis die Appellazions- oder Revisionsschriften eingereichet sind, in der vorigen Ordnung aufbehalten, sohin nur vorgedachte neue Eingaben mit der in der Reihe auf die Sazschriften folgenden Numern in dem Expedit, und wo keines bestehet, von der Gerichtsperson, welcher die Beförderung der Akten oblieget, bezeichnet, und dem Einbegleitungsberichte angeschlossen werden.

---

§. 257.

§. 257.

In der Appellazionsbeschwerde soll weder ein anderer Geschichtsumstand, noch ein anderes Beweismittel angeführt werden, als jene, worüber bey der ersten Instanz gesprochen worden ist; wenn dennoch dawider gehandelt würde, soll auf eine solche Neuerung keine Rücksicht getragen werden.

§. 258.

Wenn das Urtheil mehrere Punkte enthält, soll der Appellazionswerber jene klar ausdrücken, wodurch er beschwert zu seyn glaubet, jene aber, wider welche er sich nicht ausdrücklich beschweret hat, erwachsen in die Rechtskräfte, und können nicht mehr abgeändert werden.

§. 259.

Uiber jene Punkte, wider welche nicht ausdrücklich appelliret worden ist, soll nach verstrichener Appellazionsfrist auf Begehren des Obsiegers sogleich die Exekuzion ertheilet; in Ansehung jener aber, wider welche die Appellazion angemeldet worden ist, bis zu erfolgendem Appellazionsurtheile mit aller Exekuzion innengehalten werden; sollte jedoch die Streitsache also beschaffen seyn, daß der in erster Instanz obsiegende Theil bis zu erfolgendem Appellazionsurtheile einer Sicherstellung, Bedeckung, oder andern gerichtlichen Vorkehrung bedürfte, soll ihm diese von dem Richter auf Anlangen ertheilet werden.

Hofdekret vom 18ten April 1785.

Auf die Frage, ob die Parthei, die das Urtheil erster Instanz für sich erwirket hat, währender Appellazion die §. 259. vorbehaltene Sicherstellung auch mittels Erwirkung der gerichtlichen Pfändung sich verschaffen könne, ward Folgendes entschlossen.

Da die gerichtliche Pfändung in der Gerichtsordnung nur in dem 31ten Kapitel, das von der Exekuzion handelt, vorkömmt, folglich als ein wahrer Schritt der Exekuzion dargestellet wird, dagegen der §. 259. klar sagt, daß in Ansehung jener Punkte, über welche gegen das Urtheil erster Instanz die Appellazion angemeldet wird, bis zu erfolgendem Appellazionsurtheile mit aller Exekuzion innengehalten werden solle, so kann die Befugniß, welche der in erster Instanz obsiegenden Parthei in eben diesem §. 259. eingeraumet wird, nach beschaffenen Umständen Sicherstellung, Bedeckung, und andere gerichtliche Vorkehrung anzusuchen, auf die Ergreifung der gerichtlichen Pfändung nicht verstanden werden.

Sollte aber der Gegentheil die von dem Richter nöthig befundene Sicherstellung durch Verschaffung eines annehmlichen Bürgens, durch Uebergebung, oder Hinterlegung des in dem Urtheile zuerkannten Betrages im Gelde, oder Geldeswerthe, durch Gestattung der einsweiligen Vormerkung sothanen Betrags auf ein unbewegliches Gut verweigern, dann soll die dießfällige Anordnung des Gesezes durch anderweite gerichtliche Verfügung geltend gemacht werden.

---

§. 260.

§. 260.

Eben auf diese Art soll es auch mit der Revision gehalten werden, jedoch ist diese nicht zuzulassen, wenn der Spruch erster Instanz von dem Appellazionsgerichte bestättiget worden ist; folglich wenn der Spruch theils bestättiget, theils abgeändert worden ist, kann nur wider jene Punkte revidiret werden, welche abgeändert worden sind.

Hofdekret vom 19ten Julii 1782.

Die Revision finde in Folge §. 260. der Gerichtsordnung über jedes Appellazionsurtheil, ohne Rücksicht auf den Betrag des Gegenstandes des Streites statt, so weit nicht das Urtheil erster Instanz bestättiget worden ist.

Hofdekret vom 20ten Dezember 1782.

Die Revisionsanmeldung, und Revisionsbeschwerde seye dem Gegentheil um die Revisionseinrede zuzustellen, die Revisionseinrede aber dem Revisionswerber zur Einsicht mitzutheilen.

Hofdekret vom 30ten Dezember 1782.

Daß auch die Revisionsbeschwerden bei dem Richter erster Instanz eingereichet werden sollen.

Hofdekret vom 15ten Julii 1784.

Auch die Appellazions- und Revisionseinreden seyen allerdings doppelt einzureichen, und müsse eine hievon dem Gegentheile zugestellet werden.

Siehe §. 252. erste und lezte Erläuterung.

§. 261.

Jene Vorkehrungen, welche in Folge des 259. §. während der Appellazion allenfalls vorgenommen worden sind, sollen während der Revision ohne Abänderung bleiben: wenn jedoch der Appellazionswerber obsiegete, hätte ihm der Gegentheil allen dadurch erweislich verursachten Schaden gut zu machen.

§. 262.

Wenn ein Theil zu behaupten vermeinte, daß der geschöpfte Spruch eine offenbare Nullität enthalte, stehet ihm bevor, eine Nullitätsbeschwerde anzubringen; doch soll in jedem Falle, wo der weitere Appellazions- oder Revisionszug offen stehet, mit dieser Beschwerde zugleich die Appellazion, oder Revision ergriffen, und auch die dießfällige Beschwerden zur nämlichen Zeit angebracht werden.

§. 263.

Die Nullitätsbeschwerde ist binnen der zur Appellazion bestimmten Frist bey dem untern Richter anzubringen, und hierüber jenes, was wegen der Appellazionsbeschwerde verordnet worden, zu beobachten.

Siehe lezte Erläuterung §. 253.

§. 264.

Der obere Richter hat über die an ihn gelangenden Akten zuförderst die Nullitätsbeschwerde zu beurtheilen, und wenn er diese erwiesen, und ge-

gründet fände, sich in Schöpfung eines Urtheils in der Hauptsache nicht einzulassen, sondern das Urtheil des untern Richters zu kassiren, und ein neuerliches, ordnungsmässiges Verfahren anzuordnen, beynebens aber dem untern Richter jedesmal den Ersatz der durch die hierwegen erfolgte Verzögerung beiden Theilen erweislich verursachten Schäden, und Unkösten aufzutragen.

Hofdekret vom 10ten Mai 1784.

In allen Fällen, wo das Appellazionsgericht dem untern Richter wegen begangener Nullität den Ersaz der durch die hierwegen erfolgte Verzögerung beiden Theilen erweislich verursachten Schäden, und Unkösten in Folge §. 264. der Gerichtsordnung aufträgt, soll von der Parthei, die solchen Ersaz sodann fordert, das mit den gehörigen Beweisen versehene Verzeichniß der Schäden, und Unkosten dem Appellazionsgerichte eingeleget, hierüber der untere Richter vernommen, und dann der Betrag des Ersazes nach Recht, und Billigkeit von dem Appellazionsgerichte von amtswegen gemäßiget werden.

Resoluzion vom 14ten Juni 1784.

Wenn das Urtheil erster Instanz kassiret wird, solle der Richter, der es geschöpfet hat, mittels eines besondern Dekrets von amtswegen über die Ursachen der erfolgten Kassirung verständiget werden, damit er nämlich in künftigen ähnlichen Fällen eines besseren belehret werde, oder auch wohl in dem vorliegenden Geschäfte, in welchem jedesmal eine neuerliche Verhandlung ohnehin eingeleitet werden muß, nicht etwa zum zweitenmale aus Unwissenheit in jene Unordnungen verfalle, welche demselben die Kassirung des vorgegangenen Urtheils zugezogen haben.

§. 265.

Auf gleiche Art soll der obere Richter verfahren, wenn zwar eine Nullitätsbeschwerde von der Parthei nicht angebracht, die Nullität aber von ihm bey Erledigung der Appellazions- oder Revisionssache von amtswegen bemerket worden wäre.

Resoluzion vom 11ten September 1784.

Es seyen die Syndikatsklagen, so gegen Richter eingereichet worden, gänzlichen aufzuheben, und sollen dahero jene Verhandlungen, die in dem Zuge ordentlichen Verfahrens zwischen einer Partei, und einem Richter eingeleitet worden, künftig nicht mehr statt haben, sondern von jeder Partei, die von einem untern Richter wegen übel verwalteter Justiz eine Entschädigung fordern zu können vermeinte, dieselbe nicht in der Form einer Klage, sondern in der Art einer Beschwerführung bei dem obern Richter angesucht, hierüber der untere Richter von amtswegen vernommen, von amtswegen die genaueste Untersuchung gepflegen, und nach Beschaffenheit der Umstände dem untern Richter der Ersaz erweislich verursachter Schäden, und Unkösten aufgetragen werden.

§. 266.

Sollte dagegen die Nullitätsbeschwerde unstatthaft befunden werden, hat der obere Richter die zugleich an ihn gelangte Appellazions- oder Revisionssache, der Ordnung nach, zu erledigen, die Nullitätsbeschwerde zu verwerfen, und wenn selbe als muthwillig erkannt würde, den Beschwerführer mit gemessener Strafe anzusehen.

§. 267.

Wenn ein Bescheid, oder eine Verordnung wider diese Gerichtsordnung ergienge, welche lediglich die Form des Prozesses beträfe, soll der beschwerte Theil nicht appelliren, oder revidiren, wohl aber den Vorfall bey dem obern Richter binnen 14 Tagen vom Tage des ergangenen Bescheides, oder Verordnung also gewiß anzeigen, widrigens mit einer dießfälligen Beschwerde nicht weiters gehöret werden: der obere Richter hat die Sache von amtswegen zu untersuchen, und den untern Richter, beschaffenen Umständen nach zur Verantwortung zu ziehen.

Siehe §. 251. dritte Erläuterung.

Hofdekret vom 4ten November 1782.

Gleichwie jede gesezmäßige Frist, der Partei ganz, und nicht bloß zum Theil zu statten kommen muß, also seye auch die in §. 267. bestimmte Frist nur vom Tage der erfolgten Zustellung der rechtlichen Verordnung anzurechnen.

Resoluzion vom 14ten Juni 1784.

Die Rekurse seyen jederzeit bei dem Appellazionsgerichte einzureichen, dasselbe habe jedoch sich dahin zu benehmen, daß, wenn vom Tage des ergangenen Bescheides, oder der Verordnung bis zum Tage der bei dem Appellazionsgerichte erfolgten Ueberreichung die gesezmässige Frist von 14 Tagen verflossen ist, der Rekurs, oder die Beschwerde in Folge §. 267. der Gerichtsordnung weiters nicht mehr anzuhören seye.

Re=

Resoluzion vom 14ten Juni 1784.

Ein Rekurs könne nach den Worten des §. 267. nur über jene Bescheide und Verordnungen statt finden, die wider die Gerichtsordnung ergehen, und die Form des Prozesses betreffen. Nie aber könne selber über Urtheile ergriffen werden, worüber keine Appellazion statt findet.

Hofdekret vom 21ten Junii 1784.

Auch in den bei einem oberen Richter wider einen unteren Richter angebrachten Beschwerführungen, und Rekursen habe es, soweit der obere Richter nach dem Geseze von amtswegen einzuschreiten hat, bei der Regel zu verbleiben, daß hiebei weder Taxe, noch Stempel statt finden könne; wohl aber habe der obere Richter bei Erledigung des Rekurses sorgfältigst darauf zu sehen, ob die Partei den Rekurs muthwillig erreget, oder der untere Richter den Rekurs durch offenbar versaumte Amtspflicht veranlasset habe, in welchen Fällen die Partei, oder der Richter zu einer verhältnißmässigen Geldstrafe zu verfällen, und diese nach der bei den Gerichtstaxen bestehenden Vorschrift einzutreiben, und in den Taxfond abzuführen ist.

Hofdekret vom 7ten April 1785.

Se. kaiserl. königl. apostol. Majestät haben zu erklären befunden;

Erstens: daß der in Folge §. 267. der Gerichtsordnung an den oberen Richter genommene Rekurs eine Hemmung des rechtlichen Zuges, und der von dem Richter erster Instanz dießfalls ergehenden Verordnung nicht wirken könne.

Zweitens: daß über einen von dem Appellazionsgerichte, ungehindert des nach obgedachten §. 267. genommenen Rekurses bestättigten Bescheid, oder eine ande-

dere richterliche Verordnung kein weiterer Zug Plaz greife.

Sechs und zwanzigstes Kapitel.
Von Versuchung der Güte.

§. 268.

Jedem Theile stehet frey, währendem Prozesse einen Vergleich gerichtlich, oder aussergerichtlich vorzuschlagen, doch soll der Prozeß dadurch ohne eine von der Gegenparthey selbst vorläufig beygebrachte schriftliche Erklärung, niemals im mindesten gehemmet werden, sondern seinen ungehinderten Lauf haben.

§. 269.

Dem Richter stehet zwar frey, sich zur Stiftung eines gütlichen Vergleichs mit Anstand, und Bescheidenheit zu verwenden, jedoch soll derselbe nicht an die Partheien durch ungestümes Zureden zum Vergleich bringen, vielweniger aber sein richterliches Ansehen miteinmengen; wenn ein Theil den Vergleich schriftlich, oder mündlich ausschlüge, ohne weiters die Unterhandlung abbrechen, und überhaupt darob seyn, damit hiedurch keine gerichtliche Handlung gehemmet werde.

Resoluzion vom 14ten Juni 1784.

Den Appellazionsgerichten solle niemals gestattet seyn, wenn nicht die Parteien selbst und einverständlich dar-

darum bitten, die Stiftung eines Vergleichs für sich selbst zu veranlassen.

Resoluzion vom 11ten September 1784.

Der Versuch der Güte seye lediglich dem Richter erster Instanz zu überlassen, der obere Richter könne die Stiftung eines Vergleichs nie aus eigener Bestimmung, sondern nur dann veranlassen, wenn die Parteien selbst, und einverständlich darum bitten.

Sieben und zwanzigstes Kapitel.

Von Schiedrichtern.

§. 270.

Den streitenden Partheien stehet frey, sich auf einen Schiedrichter zu vergleichen, doch soll ein solcher Vergleich nicht gültig seyn, er sey dann schriftlich errichtet worden, sodann aber kann kein Theil ohne Einwilligung des andern davon zurücktreten.

§. 271.

Niemand ist schuldig, das Amt eines Schiedrichters über sich zu nehmen; wer es aber angenommen hat, ist schuldig die Streitsache zu entscheiden.

§. 272.

Der Schiedrichter soll die Ordnung, über welche die Partheien einig geworden sind, beobachten; wenn sie aber ihm keine vorgeschrieben

hätten, wäre er an diese Gerichtsordnung gebunden.

§. 273.

Wenn die Partheien ausdrücklich es bey dem Ausspruche des Schiedrichters bewenden zu lassen bedungen, und sich aller Beschwerführung begeben haben, sind sie schuldig, dessen Ausspruch zu vollziehen, und soll kein Theil, ausser dem Falle eines offenbaren Betruges, dawider gehöret werden.

§. 274.

Hätten sie sich aber der Beschwerführungen ausdrücklich nicht begeben, so stünde jedem Theile frey, nach dem ergangenen Ausspruche die Streitsache bey dem ordentlichen Richter anhängig zu machen, und ohne Rücksicht auf den Ausspruch des Schiedrichters abzuführen. Doch soll er es binnen 14 Tagen nach dem zugestellten Ausspruche anbringen, widrigens nicht mehr gehöret werden.

Resoluzion vom 14ten Juni 1784.

Von einem schiedrichterlichen Benehmen, worinn selbes immer bestehe, solle nie ein Zug an das Appellazionsgericht gehen, massen, soweit der Schiedrichter durch den Vergleich zur richterlichen Amtshandlung begwaltet ist, derselbe, und zwar, sobald die Begebung der weitern Beschwerführung dem Vergleich einfliesset, auf eine Art vorgehen kann, daß dawider die Parteien gar nicht mehr anzuhören sind; wo dagegen, in so weit diese Begebung dem Vergleich nicht einfliesset, oder der Schiedrichter über die Gränzen der erhaltenen Gewalt ge-

geschritten hätte, und also der Partei eine weitere Beschwerführung offen wäre, die Sache bei dem ordentlichen Richter erster Instanz angebracht werden muß.

Acht und zwanzigstes Kapitel.

Von dem Arreste.

§. 275.

Vor der Entscheidung des Prozesses kann zwar keine Exekuzion ertheilet werden, doch hat der Arrest vorsichtsweise wider jene statt, welche wegen der schuldigen Zahlung der Flucht verdächtig sind.

§. 276.

Wenn in solchem Fall der Arrestswerber solche Urkunden beybringt, welche, falls sie von dem Gegentheile für richtig erkannt würden, seine Forderung vollständig erwiesen, soll der gebetene Arrest ohne weiters verwilliget werden.

§. 277.

Hätte aber ein solcher Arrestswerber keine hinlängliche Beweismittel beygebracht, so soll der Arrest nur damals verwilliget werden, wenn der Arrestswerber genugsame Sicherheit leistet, um dem zu arrestirenden wegen des Schimpfes, und der Schäden Genugthuung zu verschaffen.

§. 278.

Ein solcher Arrest kann nur bey jenem Richter verhänget werden, bey welchem derjenige, wider

den der Arrest angesuchet worden, belanget werden kann; ausgenommen er wäre im Begriffe flüchtigen Fuß zu setzen, oder schon auf der Flucht begriffen.

§. 279.

Ob jener, wider welchen der Arrest verhänget worden, in seiner Wohnung zu arrestiren, oder in den gewöhnlichen Arrest zu überbringen sey, oder auf welche Art sonst man sich seiner Person zu versichern habe, wird der Bescheidenheit des Richters überlassen; doch hat jener, welcher den gewöhnlichen Arrest vermeiden will, die Unkösten von Zeit zu Zeit vorzuschiessen.

Resoluzion vom 11ten September 1784.

In dem ganzen Kapitel vom Arreste seye nicht enthalten, daß, so oft der Arrest bewilliget wird, auch zugleich die fahrenden Güter des Arrestirten in gerichtliche Verwahrung genommen werden sollen.

§. 280.

Wenn immer der Arrestirte dem Arrestswerber für seine Forderung Sicherheit leistet, soll der Arrest aufgehoben werden, und zwar, wenn diese Sicherheit auch nur auf den Fall geleistet würde, da der Arrestirte entweichen, oder sich verborgen halten würde. Wo übrigens, wenn über die Zulänglichkeit der angebotenen Sicherheit ein Zweifel entstünde; die Sache von dem Richter, nach Vernehmung beyder Theile, auf das schleunigste, allenfalls mittels Anordnung einer Tagsatzung ausgemacht werden soll.

§. 281.

Falls der Arrestwerber mit dem Arrestsgesuche zugleich eine förmliche Klage eingereichet hat, soll die Streitsache unverzüglich, und wenn es möglich ist, binnen drey Tagen entschieden werden; wenn aber keine förmliche Klage zugleich eingereichet worden wäre, hätte der Arrestswerber auch ohne Betreiben des Arrestirten diese binnen 14 Tagen einzureichen.

§. 282.

Wäre diese Klage in der gehörigen Zeit nicht eingereichet worden, so müßte der Arrest auf Anlangen des Arrestirten ohne weiters sogleich aufgehoben, und dem Arrestirten eine billige Genugthuung für den erlittenen Schimpf und Schaden ausgemessen werden, welches auch statt haben soll, wenn die Forderung des Arrestwerbers ungegründet erkannt wird.

Neun und zwanzigstes Kapitel.

Vom Verbote auf fahrende Güter.

§. 283.

Auf eine ähnliche Art soll der Gläubiger auch befugt seyn, die seinem Schuldner zugehörigen, in den Händen eines Dritten befindlichen fahrenden Güter mit Verbote zu belegen: doch nur alsdenn, wenn der Gläubiger bey seinem Schuldner

ner

ner wegen Abgang anderer hinlänglicher Zahlungsmittel in Gefahr stehet.

Hofdekret vom 22ten März 1784.

Auf ein bewegliches Gut werde der Verbot nur mit dem geführet, daß an jenen, der es in Handen hat, die Intimazion der Richterfolglassung ergehe, oder wenn es in gerichtlicher Verwahrung ist, dieser Verbot in dem Depositenbuch vorgeschrieben werde: wie hierinnen die allgemeine Gerichtsordnung die alleinige Richtschnur darstellet.

---

§. 284.

Wenn ein solcher Verbotswerber solche Urkunden beybringt, welche, falls sie von dem Gegentheile für richtig erkannt würden, seine Forderung vollständig erwiesen, soll der Verbot ohne weiters verwilliget werden.

§. 285.

Hätte er aber keine hinlängliche Beweismittel beygebracht, soll der Verbot nur damals verwilliget werden, wenn er Verbotswerber genugsame Sicherheit leistet, um dem Beklagten wegen des Schimpfes, und Schadens Genugthuung zu verschaffen.

§. 286.

Der Verbot ist bey jenem Richter anzusuchen, unter welchem der Beklagte stehet, oder bey welchem er zu belangen wäre, wenn er sich im Orte befände, wo die Güter angehalten worden.

§. 287.

§. 287.

Durch den verwilligten Verbot ist jenem, welcher die in Verbot gezogenen Güter in Händen hat, zu erinnern, daß er davon, bey eigner Dafürhaftung nichts ausfolgen lasse; und dieser ist schuldig, wenn er auch einer andern Gerichtsbarkeit unterstünde, dem Verbote, ohne von seiner sonstigen Behörde einen weitern Auftrag zu erwarten, Folge zu leisten, sobald er ihm gehörig zugestellet worden ist.

§. 288.

Wären die in Verbot gezogenen Güter dem Verderben unterworfen, oder es kostete derer Unterhalt zu viel, so sollen sie auf eines, oder des andern Theils Anlangen, nach vorläufiger Schätzung, dem Meistbietenden verkaufet, und das erlöste Geld in die gerichtliche Verwahrung genommen werden.

§. 289.

Wenn immer der Beklagte dem Verbotswerber für seine Forderung genugsame Sicherheit leistet, soll der Verbot auf dessen Anlangen aufgehoben werden; wo übrigens, falls sich ein Streit ergäbe, ob die angebotene Sicherheit annehmlich sey, diese Frage auf das schleunigste allenfalls bey einer Tagsatzung zu entscheiden ist.

§ 290.

Falls der Verbotswerber mit dem Verbotsgesuche eine förmliche Klage eingereichet hat, soll die Streitsache unverzüglich, und wenn es möglich ist,

bin-

binnen 3 Tagen entschieden werden; wenn er aber keine förmliche Klage zugleich eingereichet hätte, soll er sie auch ohne Betreiben des Gegners binnen 14 Tagen einreichen.

§. 291.

Wenn diese Klage in der gehörigen Zeit nicht eingereichet würde, wäre der Verbot auf Anlangen des Gegentheils sogleich aufzuheben, und dem Gegentheile eine billige Genugthuung für den erlittenen Schimpf und Schaden auszumessen; welches auch statt haben soll, wenn die Forderung des Verbotswerbers ungegründet erkannt wird.

Dreyßigstes Kapitel.

Von Sequestrazionen und anderen mittlerweiligen Vorkehrungen.

§. 292.

Wenn zwischen dem Kläger, und Beklagten streitig ist, welchem Theile der Besitz einer Sache oder Gerechtsame gebühre, und kein Theil sein Recht zum Besitze sogleich erweisen kann, soll auf Begehren eines, oder des andern Theiles die Sequestrazion, oder da es thunlich ist, die Erlegung der streitigen Sache zu Gerichtshanden verwilliget werden.

§. 293.

Da der Kläger eine Sache, oder Gerechtsame anspruchig machet, in deren Besitze der Beklagte sich befindet, und eine Gefahr erweislich macht, daß der Beklagte solche währendem Prozesse veräußern, verderben, oder Schaden nehmen lassen dürfte, stehet demselben, gegen Darbietung hinlänglicher Sicherheit für den dem Beklagten etwa erwachsenden Schaden bevor, um die Sequestrazion anzulangen, worüber sogleich eine Tagsatzung anberaumet, der Beklagte mit seinen Behelfen gehöret, und bey erwiesener Gefahr, gegen Leistung hinlänglicher Sicherheit, die Sequestrazion verwilliget werden soll.

§. 294.

Nachdem die Sequestrazion verwilliget worden ist, sollen beyde Theile binnen 14 Tagen nach der ergangenen dießfälligen Verordnung, oder zugestellten Erkanntniß sich über den aufzustellenden Sequester vergleichen, und ihn währenden gedachten 14 Tagen dem Gerichte vorschlagen.

§. 295.

Hätten sie sich darüber nicht verglichen, und entweder gar keinen, oder jeder Theil einen andern in Vorschlag gebracht, soll der Richter einen auf ihre gemeinsame Gefahr aufstellen.

§. 296.

Der Sequester soll jederzeit von dem Gerichte mit einem Anstellungsdekret versehen, und in diesem

sem angewiesen werden, die sequestrirte Sache oder Gerechtsame als ein guter Hauswirth zu besorgen, und die Nutzungen da zu erlegen, wo es der Richter zur Sicherheit, und nach Vernehmung beider Theile verordnen wird.

§. 297.

Der Sequester soll längstens 30 Tage nach Verfliessung jeden Jahres seine Rechnung bey Gerichte einreichen, der Richter aber hat diese beiden Theile zu Handen des Klägers, falls sich die Partheien eines andern nicht verglichen hätten, zur Genehmhaltung, oder Bemänglung zustellen zu lassen, wo sodann, wie mit einer jeden andern Rechnung zu verfahren ist.

Ein und dreyßigstes Kapitel.

Von der Exekuzion.

§. 298.

Die Exekuzion soll nicht ertheilet werden, als über einen richterlichen Spruch, oder gerichtlichen Vertrag. Sollte jedoch die Klage sich auf eine Urkunde gründen, welche in Folge gegenwärtigen Gesetzes vollkommenen Glauben verdienet, soll auf eine ganz kurze Frist eine Tagsatzung, und zwar mit dem Anhang, daß Beklagter auf Ausbleiben der Schuld geständig gehalten werden würde, anberaumet, und der Beklagte über die

die Klage vernommen werden. Ist nun der Beklagte der Schuld geständig, so ist von dem Richter ohne weiters auf die Exekuzion zu erkennen; Sollte aber Beklagter Einwendungen beybringen, worüber sogleich der Entspruch erfolgen könnte, so ist von beiden Theilen ohne weiters die Nothdurftshandlung aufzunehmen, und was Rechtens ist, zu erkennen; wo endlich in jenem Falle, daß Beklagter zwar die Urkunde anerkännte, aber solche Einwendungen beybrächte, worüber der Endspruch nicht sogleich geschöpfet werden könnte, die Sache in das rechtliche Verfahren einzuleiten, immittels aber dem Kläger, soweit er nicht etwa bereits hinlänglich bedecket wäre, die Exekuzion bis zur Sicherstellung zu ertheilen ist.

Hofdekret vom 22ten Novemb. 1782.

In Betreff des richterlichen Benehmens bei vorfallenden Verbots- oder Erfolglassungsbewilligungen auf die in landesfürstlichen Kassen befindlichen Güter ist geordnet: daß es zwar bei Anordnung der allgemeinen Gerichtsordnung sein Verbleiben habe, in dessen Folge die Verbots- oder Erfolglassungsbewilligungen der betreffenden landesfürstl. Kasse unmittelbar zugestellet, von dieser die ungesäumte Fürmerkung einsweilen fürgenommen, sonach von der Zeit der Zustellung derjenigen Parthei, welche die richterliche Bewilligung erwirket hat, das dieser Bewilligung zusagende Recht zugehen, dagegen die wirkliche Erfolglassung von der Kasse nicht eher, als nach der derselben von ihrer vorgesezten Finanzstelle zugegangenen Auflage geleistet, zu diesem Ende von dem Richter unter einem und dem-

nehmlichen Dato, unter welchem die Erinnerung an die betreffende Kasse geschiehet, die Verbots- oder Erfolglassungsbewilligung der Finanzstelle, welcher sothane Kasse untersteht, mittels Präsidialnote, oder Ersuchschreibens, so von amtswegen, ohne von der Parthei eine Taxe, oder Stempel zu fodern, auszufertigen ist, ungesäumt zur weiteren Verfügung an die Kasse, oder allenfälliger Anzeige der unterwaltenden Anstände erinnert werden solle.

Hofdekret vom 17ten Jenner 1783.

Damit über die Aufrechnung des eigentlichen Betrags der Urtheilstaxe kein Zweifel entstehe, sollen die Richter in den Urtheilen über eingeklagte Schulden ausdrücken, ob von dem Beklagten die Schuld eingestanden, oder aber widersprochen worden.

Dekret vom 19ten Jenner 1785.

Wenn es auf Eintreibung eines Ausstandes eine Landesanlage, oder andern derlei landesfürstlichen Gefälls ankömmt, solle die Sache a) keinerdings in gerichtliche Einklagung, oder rechtliches Verfahren geleitet, sondern von der Obrigkeit in diesen Fällen auf Anrufen den Beamten die Exekuzion unmittelbar geleistet,

b) In denen hiebei auffallenden Pfändungen, Feilbietungen, und Schäzungen beweglicher, oder unbeweglicher Güter, sich in der Art des Benehmens, und den Fristen nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung geachtet; übrigens aber c) auch der militarischen Exekuzion in allen denjenigen Fällen noch ferners statt gegeben werden, in welchen sie in besondern über derlei Gefälle bestehenden Gesezen gegründet ist.

Hofdekret vom 15ten April 1784.

Der Richter, welcher wider einen beklagten Fremden das Urtheil entweder in Contumaciam, oder über

ordent-

ordentliches Verfahren geschöpfet hat, könne auch in die von dem Kläger wider den Beklagten nachhin ansuchende Exekuzion auf bewegliche außer des Richters Gerichtsbarkeit befindliche Güter eingehen, und in selbe nach Anleitung der Gerichtsordnung dermassen gewilligen, daß derselbe zu Fürnehmung diesfälliger Pfändung jenen Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit die der Pfändung unterliegende bewegliche Güter gehörig sind, durch Ersuchschreiben anzugehen habe.

Resoluzion vom 14ten Juni 1784.

Wenn der Kläger, und Exekuzionsführer in seiner Klage über einen zum schriftlichen Verfahren geeigneten Gegenstand selbst begehret, daß hierüber sein Gegentheil, und Schuldner um die Einrede vernommen werde, könne es allerdings von der anbefohlenen Anordnung einer Tagsazung abkommen.

---

§. 299.

Die Frist, binnen welcher der Schuldige seiner Schuldigkeit ein Genügen leisten soll, ist jederzeit in dem Spruche, oder Vortrage auszudrücken.

§. 300.

Bey einem Vertrage hängt die Bestimmung dieser Frist lediglich von der Willkühr der Partheien ab. In einem Spruche aber soll sie auf 14 Tage bestimmet werden: Nur die zwey Fälle ausgenommen, da jemand eine Handlung zu unterlassen, oder eine Arbeit zu verrichten schuldig ist; denn im ersten Falle ist dem Schuldigen gar

kei-

keine Frist zu geben: im zweyten aber hat der Richter die Frist nach Erforderniß der Arbeit zu bestimmen.

§. 301.

Nach Verfliessung der bestimmten Frist stehet es in der Willkühr des Klägers, die Exekuzion anzusuchen, und diese soll ihm ertheilet werden, wie folget:

§. 302.

Wenn der Beklagte schuldig ist, dem Kläger ein liegendes Geld einzuräumen, soll der Richter auf dessen Anlangen verwilligen, daß der Kläger an das Eigenthum gebracht, und zu dem Ende der Spruch, oder der Vertrag der Landtafel, oder dem Stadt- oder Grundbuche, wie es jeden Ortes gebräuchlich ist, einverleibet, und daß dem Kläger der Besitz des Guts eingeräumet werde.

§. 303.

Die Obrigkeit, unter welcher das Gut gelegen ist, soll gedachte Verwilligung, welche derselben von dem Richter mittels Befehls, oder Ersuchschreibens zur nämlichen Zeit, und unmittelbar zuzustellen ist, gegen Entrichtung der gesetzmäßigen Gebühr ohne weiters in Erfüllung bringen, folglich auch dem Kläger den Besitz des Guts werkthätig mit den tauglichsten Zwangsmitteln einräumen.

§. 304.

§. 304.

Ist der Beklagte dem Kläger auf sein liegendes Gut ein dingliches Recht einzuräumen schuldig, so hat der Richter auf dessen Anlangen zu verwilligen, daß der Spruch, oder Vertrag, wie es jeden Ortes üblich ist, der Landtafel, oder dem Stadt- oder Grundbuche einverleibet werde; die Obrigkeit aber, unter welcher das Gut gelegen ist, hat diese Verwilligung gegen Entrichtung der gesetzmäßigen Gebühr ebenfalls ohne weiters in Erfüllung zu bringen.

§. 305.

Wenn der Beklagte schuldig erkannt worden ist, dem Kläger ein bestimmtes fahrendes Gut (rem mobilem in specie) zu übergeben, soll der Richter auf dessen Anlangen dem Gerichtsbedienten auftragen, daß er es dem Beklagten abnehme, und dem Kläger gegen dessen Empfangsschein übergebe.

§. 306.

Wäre dieses Gut in die Hände eines Dritten gekommen, so stehet dem Kläger frey, ihn nach Maßgabe der bürgerlichen Gesetze darum zu belangen; oder wider den Beklagten den erweislichen Werth der Sache, und seinen Schaden einzuklagen, welches auch statt haben soll, wenn das Gut nicht mehr vorhanden wäre.

§. 307.

Ist der Beklagte schuldig erkannt worden, dem Kläger ein bestimmtes fahrendes Gut (rem mobilem in genere) zu liefern, und Beklagter besitzet ein solches Gut, so soll der Richter auf Anlangen des Klägers dem Gerichtsbedienten auftragen, daß er dem Beklagten eben so viel abnehme, als dem Kläger gebühret, und es ihm gegen dessen Empfangsschein zustelle.

§. 308.

Besäße der Beklagte kein solches Gut, so soll der Richter dem Kläger verwilligen, daß er es auf die für beide Theile unschädlichste Art kaufe, und seinen Schaden wider den Beklagen erhole; oder aber den erweislichen Werth der Sache, und seinen Schaden gegen den Beklagten einklage.

§. 309.

Wenn der Beklagte dem Kläger eine Arbeit (factum) schuldig ist, und diese von einem Dritten zu Stand gebracht werden kann, soll der Richter dem Kläger verwilligen, daß er sie durch einen Dritten auf die für beide Theile unschädlichste Art zu Stand bringen lasse, und seinen Schaden wider den Beklagten erhole, oder aber den erweislichen Werth der Arbeit, und seinen Schaden gegen den Beklagten einklage.

§. 310.

§. 310.

Kann aber die Arbeit von einem Dritten nicht zu Stand gebracht werden, so soll der Richter auf Anlangen des Klägers den Beklagten durch Geld- oder Leibesstrafen zwingen, daß er seiner Schuldigkeit ein Genügen leiste; doch stehet dem Kläger frey, falls er auf die Arbeit nicht dringen wollte, wider den Beklagten den Werth der Arbeit, und seinen Schaden einzuklagen.

§. 311.

Wenn der Beklagte schuldig ist, dem Kläger eine Summe Geldes zu zahlen, hat dieser in seinem Exekuzionsgesuche jene Güter des Beklagten nahmhaft zu machen, woraus er seine Befriedigung zu erholen willens ist.

Resolution vom 14ten Juni 1784.

Jedem Kläger ohne Ausnahme, folglich auch jenem, dessen Forderung mit einem Unterpfande bedecket ist, seye das Recht eigen, und zwar abermals ohne Ausnahme jene Güter des Beklagten namhaft zu machen, woraus er seine Bezahlung zu erholen willens ist.

---

§. 312.

Wollte er auf die Besoldung des Beklagten greifen, so soll der Richter ihm diese, in so weit sich seine Forderung erstrecket, erfolgen zu lassen bewilligen; diese Erfolglassungsverwilligung, welche von dem Richter der betreffenden Kasse unmittelbar und zu gleicher Zeit zuzustellen ist, soll bey der gehörigen Kasse eingeleget, daselbst vorgemerket,

ket, und dem Kläger die gedachte Besoldung zu jeder Verfallzeit erfolget werden.

§. 313.

So weit Besoldungen, oder Pensionen nicht durch ausdrückliche Gesetze entweder gänzlich, oder zum Theil von der Exekuzion befreyet sind, können dieselben auch ganz in die Exekuzion gezogen werden.

§. 314.

So weit der Kläger eine Forderung, die der Beklagte wegen eines Darlehens, hinterlegten Geldes (depositi,) oder aus einer andern Ursache an einen Privaten zu stellen hat, an Zahlungsstatt annehmen wollte, soll der Richter ihm diese nach Maaße seiner eigenen Forderung einantworten, und dem Gerichtsbedienten auftragen, daß er von dem Beklagten den allenfälligen Schuldschein abnehme, und dem Kläger, falls gedachter Schuldschein nicht mehr, als die Forderung des Klägers beträgt, übergebe, oder daß er, wenn er mehr beträgt, die geschehene Einantwortung darauf anmerke, und ihn dem Beklagten zurückstelle.

§. 315.

Wenn diese eingeantwortete Forderung auf ein liegendes Gut versichert wäre, soll die Obrigkeit, unter welcher das Gut gelegen ist, gedachte Einantwortung, welche von dem Richter der Obrigkeit mittels Befehls, oder Ersuchschreibens

bens zu gleicher Zeit, und unmittelbar zuzustellen ist, gegen Entrichtung der gesetzmäßigen Gebühr, auf Begehren des Klägers bey der Landtafel oder bey dem Stadt- oder Grundbuche, wie es jeden Orts gebräuchig ist, vormerken lassen.

§. 316.

Der Kläger soll die Einantwortung dem Schuldner des Beklagten in glaubwürdiger Abschrift zustellen lassen, widrigens keine Erholung wider ihn zu suchen haben, wenn er vorher seine Schuld abgetragen hätte.

§. 317.

Der Beklagte hat für die Richtigkeit der eingeantworteten Forderung zu haften, ausgenommen, wenn sie streitig gemacht worden wäre, und der Kläger hätte von ihm die Vertretung nicht angesuchet.

§. 318.

Der Beklagte hat auch für die Einbringlichkeit der eingeantworteten Forderung zu haften, ausgenommen, wenn der Kläger säumig gewesen wäre, solche einzubringen.

§. 319.

Wenn die eingeantwortete Forderung streitig gemacht wird, oder wenn der Kläger nach erhaltener Pfändung bey seinem neuen Schuldner nicht hinlängliche Güter zu seiner Bede-

ckung und Befriedigung findet, stehet ihm frey, auf andere Güter seines ersten Schuldners zu greifen.

§. 320.

Wenn der Kläger auf Früchte, oder Gefälle die Exekuzion führen will, soll der Richter auf dessen Anlangen ihm hierauf das Pfandrecht ertheilen, und verwilligen, daß zu dem Ende der Spruch, oder Vertrag, falls die Früchte eines liegenden Guts in die Exekuzion gezogen werden wollen, bey der Landtafel, oder bey dem Stadt- oder Grundbuche vorgemerket, dann daß ein Sequester zur Einhebung dieser Früchte, oder Gefälle aufgestellet werde. Die Obrigkeit aber, unter welcher das Gut gelegen ist, und welcher die Vormerkungsbewilligung von dem Richter durch Befehl, oder Ersuchschreiben zugleich, und unmittelbar zuzustellen ist, soll die verwilligte Vormerkung gegen Entrichtung der gesetzmäßigen Gebühr ohne weiters vornehmen lassen.

Hofdekret vom 27ten Februar 1784.

Da in Folge §. 320. der Gerichtsordnung dem Gläubiger sobald durch das Urtheil die Liquidität seiner Schulden erkannt, und über die bestimmte Frist die Zahlung nicht geleistet ist, gleich mit dem ersten Schritt der ergriffenen Exekuzion die vollkommene Bedeckung auf das in die Exekuzion gezogene Gut zu leisten ist, so solle auf das nehmliche Exekuzionsgesuch nach Vorschrift des §. 320. zugleich die Vormerkung bewilliget, zugleich ein Sequester aufgestellet werden.

§. 321.

Wenn jedoch diese Früchte, oder Einkünfte in einem gewissen Betrage Geldes beständen, z. B. in Zinsen von einem Kapital, u. d. gl. wären sie dem Kläger, ohne einen Sequester aufzustellen, nach dem Maaß seiner Forderung sogleich einzuantworten, und über die von dem Richter an die betreffende Kasse, oder Auszahler dieses Geldes unmittelbar, und zu gleicher Zeit zu geschehen habende Zustellung der ergangenen Einantwortungsverordnung, gegen seiner Quittung, zu erfolgen.

Hofdekret vom 22ten November 1782.

In Betreff des richterlichen Benehmens bei vorfallenden Verbots = oder Erfolglassungsbewilligungen auf die in landesfürstlichen Kassen befindlichen Güter ist geordnet: daß es zwar bei der Anordnung der allgemeinen Gerichtsordnung sein Verbleiben haben, in dessen Folge die Verbots = oder Erfolglassungsbewilligungen der betreffenden landesfürstlichen Kasse unmittelbar zugestellet, von dieser die ungesäumte Fürmerkung einsweilen fürgenommen, sonach von der Zeit der Zustellung derjenigen Parthei, welche die richterliche Bewilligung erwirket hat, das dieser Bewilligung zusagende Recht zugehen, dagegen die wirkliche Erfolglassung von der Kasse nicht eher, als nach der derselben von ihrer vorgesezten Finanzstelle zugegangenen Auflage geleistet, zu diesem Ende von dem Richter unter einem und dem nehmlichen Dato, unter welchem die Erinnerung an die betreffende Kasse geschiehet, die Verbots = oder Erfolglassungsbewilligung der Finanzstelle, welcher sothane Kasse unterstehet, mittels Präsidialnote, oder Ersuch-

schrei-

schreibens, so von amtswegen, ohne von der Parthei eine Taxe, oder Stempel zu fodern, auszufertigen ist, ungesäumt zur weiteren Verfügung an die Kasse, oder allenfälliger Anzeige der unterwaltenden Anstände erinnert werden solle.

---

§. 322.

Wenn der Kläger auf ein liegendes Gut die Exekuzion führen wollte, soll der Richter ihm auf sein Anlangen hierauf das Pfandrecht ertheilen, und verwilligen, daß der Spruch, oder Vertrag zu dem Ende der Landtafel; oder dem Stadt- oder Grundbuche, wie es jeden Orts gebräuchig ist, einverleibet werde; die Obrigkeit aber, unter welcher das Gut gelegen ist, soll gedachte Verwilligung, welche derselben von dem Richter mittels Befehls, oder Ersuchschreibens zugleich, und unmittelbar zuzustellen ist, gegen die Entrichtung der gesetzmäßigen Gebühr, folgleich in Erfüllung bringen.

§. 323.

Nach geschehener Einverleibung: und dadurch wirklich erlangtem Pfandrechte ist der Kläger befugt, die Schätzung bey dem Richter, unter welchem die Landtafel, oder das Stadt- oder Grundbuch stehet, sogleich anzusuchen; dieser soll sie auch alsobald verwilligen, und nach Maßgabe des 17. Kapitels vornehmen lassen.

§. 324.

Wenn kein Theil 30 Tage nach der zu erhebenen gewesenen Schätzung (welches von der Kanzley darauf anzumerken ist) die Feilbietung angesuchet hat, ist der Kläger schuldig, das Gut um die Schätzung zu übernehmen, und der Beklagte es ihm dafür zu überlassen.

Siehe §. 83.

§. 325.

Hat der Kläger und Uibernehmer des Guts sodann den Kaufschilling, oder Schätzungsbetrag richtig gestellet, so soll ihm das Gut, wie oben im 302. und 303. §. verordnet worden ist, eingeantwortet werden.

§. 326.

Hätte binnen 30 Tagen der eine, oder der andere Theil die Feilbietung angesuchet, so soll diese sogleich verwilliget, dazu drey Termine, jeder von 30 Tagen mit ausdrücklicher Benennung des Tages, der Stunde und des Ortes angesetzet, und der Beysatz beygedrucket werden, daß, wenn das Gut weder bey dem ersten, noch bey dem zweyten Termin um den Schätzungsbetrag, oder darüber an den Mann gebracht werden könnte, es bey dem Dritten auch unter der Schätzung verkaufet werden würde.

Resoluzion vom 11ten September 1784.

Auf die Frage, ob jener, der bei der ersten, oder zweiten Feilbietungstagsazung zwar nicht den Schäzungspreis,

preis, oder darüber, doch das meiste gegen die übrigen angeboten hat, an seinem Anbote dermassen gebunden seye, daß, wenn bei der dritten Feilbietung kein höherer Anbot geschähe, er für selben haften müsse, erfolgte die Weisung, daß ein Anbot, der von Seite der Feilbieter nicht angenommen wird, auch den Anbieter nicht binden könne, es wäre dann, daß der Anbieter sich freiwillig erboten, für diesen geringeren Anbot zu haften.

Hofdekret vom 30ten September 1784.

Obschon der in der gestellten Anfrage in Beziehung auf die §§. 326. 332. und 336. der allgemeinen Gerichtsordnung aufgeführte Fall, daß ein feilgebotenes Gut gar keinen Anbot haben solle, nicht leicht möglich scheine, so erfolge doch anmit für den Fall, daß bei allen dreien Feilbietungstagsazungen, oder wenigstens bei der dritten gar kein Käufer erscheinete, und also wirklich gar kein Anbot geschähe, die Weisung dahin, daß in solchem Falle von dem Exekuzionsführer abhange, ob er das Gut um den Schäzungswerth übernehmen, oder dasselbe in eine Sequestrazion ziehen, oder zur weiteren Feilbietung in einem, oder mehreren Terminen fürschreiten wolle, wo sodann die Ausschreibung derlei weiteren Feilbietung durch das Gesez keinerdings verschränket seye.

---

§. 327.

Bey der Feilbietung größerer Landgüter wird dem Ermessen des Richters überlassen, ob er den ersten Termin auch bis 90 Tage anberaumen wolle, bey allen übrigen aber wird ihm freygestellt, die Fristen um etliche Tage frü-

früher, oder später zu bestimmen; nur soll die für alle drey ausgemessene Zeit niemals merklich überschritten werden.

§. 328.

In den Feilbietungsedikten soll deutlich ausgedrückt werden, a) die Bedingnisse, unter welchen das Gut verkaufet werden wird, b) daß der Meistbietende die auf dem Gute haftenden Schulden, in so weit sich der zu bietende Preis erstrecken wird, übernehmen müsse, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgeschehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten.

§. 329.

Die Feilbietungsedikte sind längstens drey Tage, nachdem die Feilbietung verwilliget worden ist, nach der jeden Orts hergebrachten Gewohnheit kund zu machen.

§. 330.

Die Schätzung des Gutes, die darauf haftenden Beschwerden, und die Bedingnisse, unter welchen es verkauft werden wird, soll der Richter in seiner Kanzley bereit halten, und den Kauflüstigen die Einsicht, wie auch Abschrift davon zu nehmen gestatten.

§. 331.

Die Versteigerung selbst (licitatio) soll auf dem Lande in Gegenwart wenigstens einer Gerichtsperson, und eines Schreibers: in Städten

und

und Märkten aber wenigstens zweyer Gerichtsper-sonen, und eines Schreibers vorgenommen werden.

§. 332.

Meldeten sich bey einem, oder dem anderen Termine keine Kauflüstige, so ist es lediglich auf dem Edikte anzumerken, und die Kundmachung zu wiederholen.

§. 333.

Meldeten sich aber ein oder mehrere Kauflüstige, so ist ihnen vorläufig die Schätzung des Guts, die allenfalls darauf haftenden Beschwerden, die Bedingnisse, unter welchen es verkaufet wird, deutlich anzuzeigen, sodann mit der Versteigerung der Anfang zu machen.

§. 334.

Wenn ein Anbot gemacht, und mit dem Mehrbieten innengehalten wird, soll der höchste Anbot zum erstenmale öfters ausgerufen; ob Niemand mehr geben wolle, gefragt; auf weiteres Stilschweigen zum zweytenmale gleichfalls öfters wiederholet; und so oft jemand mehr geboten hat, und mit dem Mehrbieten innen gehalten wird, von neuem angefangen werden.

§. 335.

Wenn ein oder mehrere Kauflüstige während der Versteigerung eine Frist zur Uiberlegung begehrten, soll ihnen solche auf ungefähr eine Viertel-

telstunde gewähret werden; doch öfters nicht als einmal.

§. 336.

Wenn der höchste Anbot zum zweytenmale ausgerufen worden ist, und niemand mehr bieten will, soll dieser Anbot noch durch fünf Minuten ausgerufen, und gefraget werden, ob niemand mehr geben wolle; wenn auch damals kein höherer Anbot geschiehet, soll die Versteigerung mit dem Worte zum drittenmale geschlossen, und das Gut dem Meistbietenden gelassen werden, wenn er auch der einzige Kauflüstige gewesen wäre, und auch nichts über die Schätzung, ja bey dem dritten Termine auch einen Preis unter der Schätzung geboten hätte.

Hofdekret vom 24ten November 1783.

In Folge §. 93. und 336. der Gerichtsordnung müsse das feilgebotene Gut bei der dritten Feilbietung dem Meistbietenden um den angebotenen Werth, ohne auf eine Schäzung zu sehen, überlassen werden, wenn anders die gesezmässigen Fristen, und ordentliche Kundmachung bei Ausschreibung der Feilbietung beobachtet, und, wo Gläubiger einschreiten, die vorläufige Vernehmung derselben wegen eigener Uebernehmung des zum Verkauf stehenden Guts sich gegenwärtig gehalten werden.

Resoluzion vom 11ten September 1784.

Auf die Frage, ob jener, der bei der ersten, oder zweiten Feilbietungstagsazung zwar nicht den Schäzungspreis, oder darüber, doch das meiste gegen die übrigen angeboten hat, an seinem Anbote dermassen gebun-

bun-

bunden seye, daß, wenn bei der dritten Feilbietung kein höherer Anbot geschähe, er für selben haften müsse, erfolgte die Weisung, daß ein Anbot, der von Seite der Feilbieter nicht angenommen wird, auch den Anbieter nicht binden könne, es wäre dann, daß der Anbieter sich freiwillig erboten, für diesen geringeren Anbot zu haften.

Resoluzion vom 11ten September 1784.

Wenn zwei den gleichen Werth anböten, und dann über selben kein höherer Anbot geschähe, gebühre jenem der Vorzug, von welchem der meiste Anbot am ersten geschehen, wenn aber bei denen dreien Feilbietungstagsazungen, oder bei der dritten kein Käufer erscheinen, und also kein Anbot erfolgen sollte, hange von dem Exekuzionsführer ab, ob er das Gut um den Schäzungswerth übernehmen, oder dasselbe in eine Sequestrazion ziehen, oder aber zur weitern Feilbietung fürschreiten wolle, wo sodann die Ausschreibung dieser weitern Feilbietung durch das Gesez keinerdings beschränket seye.

Siehe Erläuterung §. 332.

---

§. 337.

Bey der Versteigerung soll weder den Blutsverwandten, noch den Gläubigern des Schuldners vor einem fremden Käufer einiger Vorzug gebühren; eben also weder denselben, noch dem Schuldner selbst nach geschlossener Versteigerung einiges Recht zustehen, kraft dessen der Meistbietende das erstandene Gut abzutreten schuldig wäre.

§. 338.

Patent vom 22ten Julii 1784.

Die Begünstigung des Einstandrechts, welches Verwandten, Gläubigern, oder wem immer sonst durch Geseze zugestanden wird, könne nicht so weit ausgedehnet werden, um dem unter dem Glauben einer gerichtlichen Versteigerung an sich gebrachten Eigenthum zum Nachtheile zu gereichen; demnach werde erkläret, daß von nun an, im Fall einer gerichtlichen Versteigerung das Einstandrecht, unter was immer für einem Titel, oder Vorwande dasselbe angebracht werden möge, nicht weiter statt finden soll.

Hofdekret vom 23ten September 1785.

In den Versteigerungsfällen seye alles Einstandsrecht, folglich auch jenes, so dem Grundherrn sonst eigen seyn mag, aufgehoben.

---

§. 338.

Die bedungenen Zahlungsfristen soll der Meistbietende genau beobachten, widrigens ist das Gut auf Anlangen des Gläubigers, sowohl als des Schuldners ohne neue Schätzung, und mit Anberaumung einer einzigen Frist auch unter der Schätzung auf seine Gefahr, und Unkösten feilzubieten, und zu versteigern. Wenn er jedoch vor der Stunde, welche zur Versteigerung bestimmet ist, die rückständigen Währungen, und aufgelaufenen Unkösten baar erlegete, so wären solche anzunehmen, und mit der Versteigerung nicht vorzugehen.

§. 339.

§. 339.

Das erstandene Gut ist dem Meistbietenden in das Eigenthum nicht ehe zu übergeben, als nachdem er den ganzen Kaufschilling erleget, oder für die bedungenen Zahlungsfristen hinlängliche Sicherheit gegeben, oder sich mit den Theilnehmern dieserwegen sonst verstanden hat.

§. 340.

Wenn der Kläger auf das fahrende Gut des Schuldners die Exekuzion führen will, soll er jene Güter zugleich anzeigen, worauf er greifen will, und weder auf die unentbehrlichen Leibeskleider, noch auf die nöthigsten Werkzeuge, womit ein derley Schuldner sich täglich die Nahrung für sich, und seine Familie verschaffen kann, die Exekuzion zu führen befugt seyn; auf das übrige nöthige Hausgeräth aber, dann auf jenes, so der Schuldner zu seiner Berufsarbeit bedarf, oder dessen Abgang ihm zum besondern Schaden, oder dessen Veräußerung zum Schimpfe gereichen würde, soll die Exekuzion nicht gestattet werden, als wegen Abgang anderer Zahlungsmittel.

§. 341.

Auf dieses Gesuch soll der Richter die gerichtliche Pfändung (Captio pignorum) verwilligen, diese dem Gerichtsbedienten auftragen, und ihm die gehörige Anweisung geben, falls der Kläger wider den vorgehenden §. die Auswahl der zu pfändenden Güter gemacht hätte.

§. 342.

Der Gerichtsbediente, welcher die Pfändung vorzunehmen hat, soll bey eigener Dafürhaftung alsobald als ihm die Auflage zugestellet wird, sich mit dem Kläger, oder dessen Gewaltsträger zu dem Beklagten begeben, ihm eine Abschrift der bewilligten Pfändung zustellen, und die zu pfändenden Güter genau beschreiben. Wodurch der Kläger auf solche ein wirkliches Pfandrecht erlanget.

§. 343.

Der Gerichtsbediente soll die gepfändeten Güter auf Verlangen des Klägers, und auf dessen Gefahr einem Dritten in die Verwahrung geben, oder, wenn es kostbare, und leicht zu übertragende Sachen wären, in die gerichtliche Verwahrung bringen, sonst ist es genug, wenn er sie bey dem Beklagten selbst versperret, und die Sperre durch Aufdrückung des Gerichtsinsiegels auf deren Behältniß versichert, ja wenn der Kläger nichts anders verlanget, können auch die gepfändeten Güter, z. B. Pferde, Kühe, u. d. gl. dem Beklagten zur Besorgung, und auch zum Gebrauche mittlerweile gelassen werden.

§. 344.

Träfe der Gerichtsbediente weder den Beklagten, noch jemanden andern an, welcher ihm die zu pfändenden Güter vorweisen wollte, so hat er

es alsogleich dem Richter mündlich anzuzeigen, dieser aber ihm, falls er es nöthig fände, unverzüglich den Schlosser, und die Wache zu verwilligen, und mit Zuziehung derselben ist sodann die Pfändung ungesäumt vorzunehmen.

§. 345.

Wenn der Beklagte, oder jemand anderer sich der Exekuzion mit Gewalt zu widersetzen unterstünde, soll der Gerichtsbediente zwar zu keinen Thätigkeiten den Anlaß geben, einen solchen Frevler jedoch dem Gerichte unverzüglich anzeigen; dieses aber alsogleich die nöthigen Zwangsmittel vorkehren, und einen solchen Verächter der richterlichen Gewalt zur erspiegelnden Strafe ziehen.

§. 346.

Nach vollendeter Pfändung soll der Gerichtsbediente über seine Verrichtung dem Gerichte Bericht erstatten, und die Beschreibung der gepfändeten Güter einreichen; diese hat der Richter in seiner Kanzley aufzubewahren, und den Partheien davon auf Begehren Abschriften ertheilen zu lassen.

§. 347.

Wegen der Schätzung, Einantwortung, Feilbietung, und Versteigerung der gepfändeten fahrenden Güter ist eben jenes zu beobachten, was in Betreff der liegenden Güter verordnet worden ist, nur sollen die Feilbietungsfristen lediglich von 14 zu 14 Tagen seyn; desgleichen ist der Richter

nicht

nicht schuldig, weder den höchsten Anbot durch fünf Minuten ausrufen zu lassen, noch den Kaufslustigen eine Bedenkzeit auf eine viertel Stunde, wie oben in dem 335. und 336. §. verordnet worden ist, zu gestatten, sondern er ist befugt, diese beide letzte Fristen nach seinem Ermessen zu verkürzen, wenn die Sache, welche versteigert wird, von keinem gar grossen Werthe ist.

§. 348.

Fänden sich bey dem Beklagten, da die gerichtliche Pfändung vorgenommen werden will, keine oder doch zur Bedeckung des Klägers nicht hinlängliche Güter, so hat der Gerichtsbediente über die vorgefundenen, und gepfändeten Güter dem Kläger ein Zeugniß sogleich auszustellen, und wenn der Kläger hierüber wegen eines Abgangs klagte, soll der Richter dem Beklagten die Namhaftmachung aller seiner Güter binnen 3 Tagen bey wirklichem Arreste auftragen. Nach fruchtlos verstrichenen 3 Tagen aber den Arrest auf ferners Anlangen des Klägers verwilligen, und solchen, wie es jeden Orts gebräuchig ist, vornehmen lassen.

§. 349.

Jene Einkünfte, welche der Beklagte lebenslänglich zu geniessen hat, sind für ein hinlängliches Gut zur Bedeckung des Klägers anzusehen, und befreyen den Beklagten vom Arreste, wenn der Kläger davon seine Befriedigung binnen 3 Jahren

erhalten kann, oder wenn er sich darauf hat anweisen lassen.

§. 350.

Wenn immer die Besoldung eines landesfürstlichen, ständischen, oder städtischen Beamten in die Exekuzion gezogen wird, soll davon die Anzeige seinem Vorgesetzten unverzüglich gemacht werden.

§. 351.

Niemand soll über ein Jahr Schulden halber im Arreste angehalten werden, ausgenommen der Schuldner hätte den Gläubiger durch falsche Vorspieglungen zum Leihen verleitet, oder sonst arglistig gehandelt, in welchem Falle der Richter von Amtswegen zu verfahren, und eine der Arglist angemessene Strafe zu verhängen haben wird.

Resoluzion vom 11ten September 1784.

Uiber die ad §. 351. der Gerichtsordnung aufgefallene Frage, ob ein Schuldner, der von einem Gläubiger über ein Jahr in Arrest angehalten worden, von einem andern Gläubiger durch sogenannten Superarrest weiters in Arrest angehalten werden könne, seye die Sache dahin aufzunehmen, daß gegen jenen Schuldner, der von einem oder mehreren Gläubigern zusammen genommen bereits durch ein Jahr Schulden halber arrestirlich angehalten worden ist, ein weiterer Arrest Schulden halber nicht mehr bewilliget werden könne, wohl aber seye, sobald wider einen Schulden halber Arrestirten neuerliche Exekuzionsführungen hervorkommen, sogleich zur Eröffnung des Konkurses zu schreiten, da die Ausstehung des Arrestes als eine Gestehung der Zahlungsunvermögenheit aufzunehmen kömmt, und al so der §. 2. der Konkursordnung allerdings eintritt.

Uiber

Uiber die Frage: wie es mit den Aezungskosten des arrestirten Schuldners zu halten seye, haben Se. k. k. apost. Majestät zu ordnen geruhet, daß der Gläubiger, zu dessen Behuf der Arrest des Schuldners verhänget worden, dem in Arrest gezogenen Schuldner die nöthige Alimentazion verschaffen müsse.

Hofdekret vom 8ten November 1784.

Da das Recht gegen seinen Schuldner die Personalexekuzion zu ergreifen, und ihn Schulden halber in Arrest zu ziehen, zugleich gegen jenen Schuldner, der sich selbst die nöthige Nahrung zu verschaffen nicht vermag, die Pflicht der Alimentazion in Folge Anordnung vom 11ten September 1784. nach sich ziehet, so könne jenem Exekuzionsführer, der die Pflicht der Alimentirung des mittellosen Schuldners nicht auf sich nehmen kann, oder will, das Recht denselben in Arrest zu ziehen, nicht eigen seyn.

---

§. 352.

Alle Verordnungen, wodurch die Exekuzion verwilliget, und ertheilet wird, sollen mit dem Amtsinsiegel bekräftiget werden.

Hofdekret vom 13ten Oktober 1783.

Da in Folge allgemeiner Gerichtsordnung auch über ein in Contumaciam ausgefallenes richterliches Urtheil die Appellazion ergriffen werden kann, so könne die Exekuzion über ein derlei Urtheil nie eher, als nach verstrichener Appellazionsfrist verhänget werden, als wodurch erst das Urtheil in rem judicatam erwächst: Und eben also könne über eine in Contumaciam gefällte Bankal- oder Kammeralnozion die Exekuzion nicht ehe ertheilet werden, bis nicht jene Frist verstrichen ist,

die der verfällten Parthei zu Ergreifung des ordentlichen Rechtsweges nach Maaß ihrer An- oder Abwesenheit im Lande vorbehalten ist.

Zwey und dreyßigstes Kapitel.

Von Stillständen, und von Behandlung der Gläubiger.

(Moratorium, et pactum praejudiciale.)

§. 353.

Künftighin ist einem Stillstande (moratorium) nicht mehr statt zu geben.

§. 354.

Es soll auch eine Behandlung der Gläubiger, wornach sie einen Theil ihrer Forderungen nachzulassen verurtheilet werden, (pactum praejudiciale) nicht statt haben, ausgenommen, wenn ein Dritter den über Abzug des gebetenen Nachlasses verbleibenden Schuldenrest zu zahlen übernimmt, und die übernommene Zahlung den Gläubigern vortheilhafter ist, als jene, so sie aus dem Vermögen des Schuldners hoffen können.

§. 355.

Wer auf eine solche Art die Schulden eines andern übernommen hat, der ist schuldig den Gläubigern nach Innhalt der getroffenen Behandlung die Zahlung zu leisten, oder wegen der versprochenen künftigen Zahlung annehmliche Sicherheit zu verschaffen.

§. 356.

§. 356.

Jene Gläubiger, denen ein Vorrecht gebühret, oder welche mit einem Pfandrecht bedecket sind, und sich lediglich an ihrem Pfande halten wollen, sind nicht schuldig, sich in die Behandlung einzulassen: die übrigen aber sollen den mehreren Stimmen beyzutreten schuldig seyn.

§. 357.

Die Mehrheit der Stimmen ist nicht nach der Anzahl der Personen, sondern nach dem Betrage der Forderungen zu rechnen; wenn jedoch die Forderungen derjenigen, welche den Nachlaß eingestehen wollen, und jener, welche sich dessen weigern, gleich wären, soll in diesem Falle auf die Anzahl der Personen gesehen werden.

Resoluzion vom 11ten Sept. 1784.

Wenn die Stimmen jener, die den Nachlaß eingestehen, und jener, die sich dessen weigern, sowohl nach dem Betrag der Forderung, als nach der Anzahl der Personen gleich sind, seye dem Ermessen des Richters überlassen, welche Stimmen nach den in jedem solchen Falle vorkommenden besonderen Umständen mehr mit Recht, und Billigkeit übereinstimmen.

---

§. 358.

Bevor gesprochen wird, ob jemand den mehreren Stimmen beyzutreten schuldig sey, müssen diese mehrere Stimmen ihre Forderungen rechtsbeständig erweisen.

§. 359.

§. 359.

Die Behandlung der Gläubiger ist bey jenem Richter anzusuchen, welchem der Schuldner für eine Person untergeben ist.

§. 360.

Sobald die Behandlung der Gläubiger angesucht wird, soll der Richter die sämtlichen Gläubiger mittels öffentlicher Kundmachung von amtswegen vorfordern; in Rücksicht des Vermögenstandes aber auf Verlangen auch eines einzigen Gläubigers alles jenes vorkehren, was nach einem eröffneten Konkurse vorzukehren verordnet worden ist.

§. 361.

Wenn die Gläubiger auf eine solche Art, oder sonst mit ihren Schuldnern sich verglichen hätten, und der Schuldner eines Betruges überwiesen, geständig oder verdächtig wäre, soll der Richter, ungeachtet eines solchen Vergleiches, von amtswegen wider ihn verfahren, und ihn zur verdienten Strafe ziehen. Nur in jenem Falle könnte er mit der Untersuchung, und Bestrafung verschonet bleiben, wenn der Vergleich dadurch vereitelt, und die Gläubiger in einen gar zu grossen Schaden gezogen würden.

Drey und dreyßigstes Kapitel.

Von Abtretung der Güter.

(Cessio bonorum.)

§. 362.

Jener, welcher durch Unglücksfälle, folglich ohne sein Verschulden in die Zahlungsunvermögenheit verfällt, der ist befugt, zu begehren, daß gegen Abtretung seines sämtlichen Vermögens an die Gläubiger, a) er von der Personalexekuzion frey gesprochen werde; b) ihm am Leibskleidern, Bettern, und Hausgeräthschaften so viel gelassen werde, als ihm für sich, Weib, und unversorgte Kinder unentbehrlich ist; endlichen c) ihm die Beylassung des höchst nöthigen Unterhalts von zwey- bis sechs Groschen täglich auf die Person ebenfalls für sich, Weib, und unversorgte Kinder verwilliget werde.

§. 363.

Den Unterhalt ist der Schuldner nur wider folgende Gläubiger zu begehren befugt, und zwar in der Ordnung, in welcher sie folgen: a) wider jene, die aus einer bloß milden Handlung des Schuldners fordern, z. B. ein Beschänkter; b) wider die Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie; c) wider eine Ehegattin, mit welcher der Schuldner in einer friedlichen Ehe, oder aus ih-

rer

rer Schuld von ihr geschieden lebt, d) wider ein- und zweybändige Brüder und Schwestern.

§. 364.

Wenn jedoch die Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, die Ehegattin, die Brüder, oder die Schwestern selbst Noth leiden müßten, wie auch, wenn der Schuldner sich selbst den Unterhalt verdienen könnte (welches der Richter nach Uiberlegung aller Umstände zu beurtheilen hat) in diesen Fällen wäre er Schuldner nicht befugt, die Beylassung des Unterhalts von ihnen zu fordern.

§. 365.

Jener, welcher seine Güter abzutreten willens ist, soll, sobald die Zahlungsunvermögenheit bekannt wird, alle seine Schuldner, und sein sämtliches Vermögen verzeichnen, beide Verzeichnisse dem Richter, dessen Gerichtsbarkeit er untergeben ist, mit einem wider seine Gläubiger gestellten Anbringen übertreichen, und in diesem jenes bitten, was er zu begehren befugt zu seyn glaubet.

§. 366.

Hierüber ist eine Tagsatzung anzuordnen, und dabey über das Begehren des Bittstellers zu erkennen: doch soll ihm nicht die mindeste Weitläuftigkeit gestattet werden.

§. 367.

§. 367.

Jeder, welcher sein Vermögen abzutreten anträgt, ist schuldig, den eingelegten Vermögens- und Schuldenstand, auf Verlangen auch eines einzigen Gläubigers eidlich zu bestättigen, wie auch eidlich zu versprechen, daß er seine Schulden nach Möglichkeit bezahlen werde, wenn er Gelegenheit überkömmt zu besseren Zahlungsmitteln zu gelangen.

§. 368.

Von dem nach der Abtretung erworbenen Vermögen ist ein solcher ohne Verschulden in die Unvermögenheit gerathener Schuldner befugt, so viel zurückzubehalten, als ihm zum nöthigen Unterhalt für sich, Weib, und unversorgte Kinder unentbehrlich ist: Dieses jedoch nur in Ansehung der alten Gläubiger, denen er seine Güter abgetreten hatte.

Resoluzion vom 11ten September 1784.

Auf die Frage, was dann ein Schuldner von dem nach der Abtretung erworbenen Vermögen in Rücksicht der neuen Gläubiger, die nämlich zur Zeit der Abtretung annoch nicht bestanden sind, zurückhalten könne, erfolgte die Belehrung: ein solcher Schuldner seye gegen die neue Gläubiger in Anbetracht des neuerworbenen Vermögens in eben jener Lage, als ob keine Abtretung der Güter geschehen wäre, könne also diesen neuen Gläubiger von sothanem Vermögen unter dem Vorwand seines, und der Seinigen Unterhalts nichts zurückhalten.

---

§. 369.

Wenn ein Schuldner flüchtigen Fuß setzte; sich verborgen hielte, keinen wahren Unglücksfall darthun könnte; als ihm die Zahlungsunvermögenheit schon bekannt war, einige Gläubiger gezahlet, bedecket, neue Schulden gemacht, seinen Vermögens- und Schuldenstand nicht aufrichtig geoffenbaret, oder sonst arglistig gehandelt hätte, in jedem dieser Fälle wäre wider ihn von amtswegen, auch gestalten Dingen nach, peinlich zu verfahren.

Resolution vom 11ten Septemb. 1784.

Es seye allerdings über die vorgekommene Abtretung der Güter der Konkurs auszuschreiben, ohne abzuwarten, was über die §. 366. anbefohlene Anordnung einer Tagsatzung geschehe.

---

§. 370.

Sobald jemand seine Zahlungsunvermögenheit angegeben hat, ist, wie es oben im 9. Kapitel verordnet worden, der Konkurs zu eröffnen.

Vier und dreyßigstes Kapitel.

Von der Einsetzung in den vorigen Stand.

(Restitutio in integrum.)

§. 371.

Wer wegen einer Verkürzung, die er von einer unternommenen verbindlichen Handlung

lung erlitten hat, in den vorigen Stand einge- setzet zu werden begehren könne, ist aus unsern bürgerlichen Gesetzen selbst abzunehmen.

Hofdekret vom 25ten August 1783.

Da die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nichts anders, als ein neues Klagrecht sey, so unterliege keinem Zweifel, daß die bloße Anbringung der Klage vor erfolgtem Urtheile keine Wirkung haben, und also den Lauf ordentlicher Exekuzion wider ein vorgehendes Urtheil nicht hemmen könne.

---

§. 372.

Vermög dieser Gerichtsordnung aber gebühret dieses Recht dem Verkürzten in folgenden zweyen Fällen; a) wenn eine Fallfrist (terminus peremtorius) ohne dessen Verschulden verstrichen ist; b) wenn wider ihn ein Spruch ergangen ist, und er nach solchem erhebliche Beweismittel gefunden hat, die er vorhin nicht wissen, oder nicht finden konnte.

Resolution vom 14ten Juni 1784.

Derjenige, dessen Rechtssache in Tyrol schon vor dem 1ten Mai 1782. entschieden, oder auch nur anhängig gewesen, habe auf den Fall, wo er in Beziehung auf die nämliche Sache neue Beweismittel vorlegen will, die Einsetzung in vorigen Stand nicht nothwendig, sondern lediglich eine neue Klage einzureichen.

Resoluzion vom 11ten September 1784.

Jener, welcher die Einsezung in den vorigen Stand zu Erreichung einer in der gehörigen Zeit nicht überge-

be-

benen Sazschrift fordert, habe die ihm in diesem §. vorbehaltene 14 Täge von dem Tage der von seinem Gegentheil angesuchten Inrotulirung zu guten.

---

§. 373.

Im ersten Falle hat er die Einsetzung in den vorigen Stand binnen 14 Tagen nach Verstreichung der Fallfrist anzusuchen, widrigens ist er damit nicht mehr zu hören; im zweyten Falle aber ist er befugt, sie zu begehren, so lang sein Recht nicht verjähret ist.

§. 374.

Wer berechtiget ist, wider einen Dritten seine Schadloshaltung zu begehren, und bey ihm sich erholen kann, der ist dessen ungeachtet befugt, die Einsetzung in den vorigen Stand anzusuchen.

§. 375.

Die Einsetzung in den vorigen Stand ist bey jenem Richter anzusuchen, bey welchem der Prozeß abgeführet worden, oder allenfalls auch noch anhängig ist; dieser aber hat nach Vernehmung der Partheien, wie in einer anderen Privatsache zu erkennen.

Resoluzion vom 14ten Juni 1784.

In allen Fällen ohne Ausnahme seyen die einlangenden Gesuche um Einsezung in den vorigen Stand bei dem Richter erster Instanz anzubringen, und habe also das Appellazionsgericht lediglich die etwa durch einen

nen Absprung sich an selbes verwendenden Partheien dahin anzuweisen.

Siehe auch §. 12. zwote Erläuterung.

Hofdekret vom 30ten September 1785.

Der Richter erster Instanz könne niemals ein bei ihm angebrachtes Gesuch um Wiedereinsezung in den vorigen Stand von amtswegen verwerfen, sondern müsse hierüber, wie über jede andere Klage verfahren.

Fünf und dreyßigstes Kapitel.

Von den Ferien.

§. 376.

An den Sonn- und gebotenen Feyertägen; von dem Weihnachtstage bis an den Tag der heiligen drey Könige; von dem Palmsonntage bis an den Ostermontag; an den drey Bettagen in der Kreuzwoche: vom Fronleichnamstage bis an den folgenden Donnerstag sollen bey Gerichte Ferien gehalten werden.

§. 377.

In den Ferien soll keine Tagsatzung vorgenommen werden, ausgenommen in jenen Fällen, da der Richter findet, daß ein- oder der andere Theil durch den Verzug Schaden oder Gefahr eines Schadens leiden würde.

§. 378.

§. 378.

Jene Schriften, derer Fristen durch diese Gerichtsordnung bestimmet sind, sollen auch während den Ferien, jedoch ausser den Sonn- und gebotenen Feyertägen eingereichet werden, jene aber, deren Fristen der Richter zu bestimmen hat, in der bestimmten Zeit.

Resoluzion vom 14ten Juni 1784.

Die Fristen, die das Gesez bestimmet, seyen in der bestimmten Zeit, folglich auch mit Einrechnung der Ferialtäge mit der alleinigen Mässigung zu erstatten, daß, wenn der lezte Tag der Uiberreichung an einem Sonn- oder gebotenen Feiertäge fiele, diese Uiberreichung auch an dem nächst folgenden Tage geschehen könne. Wo dagegen bei den Fristen, die der Richter bestimmet, die Einreichung in der bestimmten Frist doch mit dem Unterscheide zu geschehen habe, daß, wenn diese Frist nur 14 Tage, oder weniger beträgt, die Ferien nicht eingerechnet werden sollen.

---

§. 379.

In jene Fristen, welche mehr als auf 14 Tage bestimmet werden, sollen die Ferien jederzeit miteingerechnet werden, nicht aber auch in jene, welche nur 14 Tage, oder weniger betragen; doch kann der Richter in diesem Falle die Frist in Ansehung der dazwischen einfallenden Ferien auf eine kürzere Zeit bestimmen.

Siehe vorgehenden §. 378.

Re-

Resoluzion vom 14ten Juni 1784.

Da in Ansehung des Gegenbeweises eben so, wie mit dem Beweise zu verfahren seye, so müssen auch in dem Urtheile, durch welches ein angebotener Gegenbeweis, vorbehalten wird, die Zeugen, so aufgeführet werden mögen, benennet und die Weisartikeln, worüber die Zeugen zu vernehmen sind, ausgezeichnet werden.

§. 380.

Den Tag der einzureichenden Schriften soll der Richter niemals auf einen Ferialtag ansetzen, ausgenommen wenn der Verzug einem, oder dem andern Theile Schaden, oder Gefahr zuziehen könnte; es stehet aber jedem Theile frey, seine Schriften vor Verstreichung der erhaltenen Frist auch in Ferien, jedoch ausser der Sonn- und gebotenen Feyertägen einzugeben.

§. 381.

Mit den übrigen gerichtlichen Handlungen ist es in Ferien so zu halten, wie es oben von Einreichung der Schriften ist verordnet worden.

Resoluzion vom 14ten Juni 1784.

Da alle jene gerichtlichen Schritte auch an den Ferialtägen unbedenklich erfolgen können, wo das Gesez nicht eine ausdrückliche Ausnahme festsezet, so könne an Ferialtägen die gerichtliche Zustellung unbedenklich geschehen.

---

§. 382.

Da jemand eine Summe Geldes zu zahlen schuldig erkannt worden ist, kann auch währenden Fe-

Ferien, jedoch ausser den Sonn- und gebotenen Feyertägen die Pfändung angesuchet, und vorgenommen werden; doch ist nach dieser, und dadurch dem Kläger verschafter Sicherheit mit der weitern Exekuzion die Verstreichung der Ferien abzuwarten.

§. 383.

In den übrigen Fällen, welche in dem Kapitel von der Exekuzion bekannt werden, kann auch in den Ferien die Exekuzion angesuchet und geführet werden: nur hat der Richter, da er die Frist bestimmet, binnen welcher jemand eine Arbeit verrichten soll, auf die Ferien, und nach Beschaffenheit der Personen, auf die Schnitt- und Weinlesezeit die gehörige Rücksicht zu tragen.

Sechs und dreyßigstes Kapitel.

Von Zustellung der gerichtlichen Verordnungen.

§. 384.

Wer immer in einer Streitsache die erste Beschwerschrift einreichet, der soll in derselben seine Wohnung, falls sie nicht schon allgemein bekannt wäre, nahmhaft machen; widrigens ist der Bittsteller, ohne Ertheilung des sonst ordnungsmäßigen Bescheides darauf zu weisen.

§. 385.

§. 385.

Die erste Verordnung, die in einer Streitsache ergehet, ist jederzeit dem Beklagten zu eigenen Handen zuzustellen; in Betreff der übrigen aber ist es genug, wenn sie den Hausleuten zugestellet werden.

§. 386.

Wenn von Seite des Beklagten mehrere Streitgenossen sind, soll die erste Verordnung sammt der Schrift, und deren Beylagen jenem, welcher der erste in selber benannt ist, den übrigen ein Rathschlag davon (das ist die Rubrik mit der ergangenen Verordnung) zugestellet werden, diesen stehet es frey, die Schrift und Beylagen bey jenem einzusehen, welchem sie zugestellet worden sind.

§. 387.

Wenn ein Theil währendem Prozesse seine Wohnung ändern wollte, soll er dem Gegner seine künftige Wohnung bey Zeiten gerichtlich erinnern lassen; widrigens soll die gerichtliche Verordnung bey dem Gerichtsorte angeschlagen werden, und diese Anschlagung eben von jener Wirkung seyn, als wenn die Zustellung geschehen wäre, doch hat in solchem Falle der Gerichtsdiener die zu der gerichtlichen Verordnung gehörigen Beylagen zurückzuhalten, und auf Anmelden jenem, welchem sie hätten zugestellet werden sollen, zu übergeben.

§. 388.

Wenn an Seite eines, oder des andern Theils mehrere Streitgenossene sind, sollen sie dem Gegner jenen namhaft machen, welchem die weitern gerichtlichen Verordnungen zuzustellen sind; widrigens sind sie lediglich jenem zuzustellen, welcher in der ersten Schrift der erste benannt ist.

§. 389.

Wenn ein oder der andere Theil im Orte des Gerichts nicht wohnhaft ist, soll er, und zwar der Kläger gleich in der ersten Schrift: der Beklagte aber vor Verstreichung der darüber zur Einrede angesetzten Frist jemanden, welchem die gerichtliche Verordnung zuzustellen ist, daselbst bestellen, und ihm den Gegner namhaft machen; widrigens hat er die Zustellungsunköſten zu tragen, und in keinem Falle eine Vergütung zu hoffen; doch hat diese Unköſten derjenige, der die zuzustellende Verordnung erwirket hat, immittels vorzuschiessen.

§. 390.

Wenn der Kläger außer der Erblande wohnhaft, oder doch dessen Wohnort in den Erblanden nicht bekannt wäre, soll er einen Sachwalter im Orte des Gerichts namhaft machen, widrigens ist der Kläger ohne Ertheilung des sonst ordnungsmäßigen Bescheides darauf zu weisen.

§. 391.

§. 391.

Wenn der Beklagte außer der Erblande sein Wohnort hat, oder dieses unbekannt ist, soll zu dessen Vertretung auf seine Gefahr, und Unkösten ein Kurator bestellet, und dieses ihm durch ein öffentliches Edikt zu dem Ende kund gemacht werden, damit er allenfalls einen andern Sachwalter bestelle.

§. 392.

Wenn jedoch dessen Wohnort außer der Erblande bekannt wäre, soll nebst der im vorhergehenden §. vorgeschriebenen öffentlichen Kundmachung die wider ihn eingereichte Klage mit der gehörigen Aufschrift der Post aufgegeben, und über die Aufgabe ein Schein beygebracht werden.

§. 393.

Wenn ein oder der andere Theil einen Sachwalter bestellet hat, ist die Zustellung der gerichtlichen Verordnungen zu dessen Handen so lange gültig, bis ein anderer namhaft gemacht worden ist.

§. 394.

Jede Schrift, welche dem Gegentheile zugestellet werden muß, ist doppelt, und zwar einmal mit allen Beylagen einzureichen, und jene mit den Beylagen zu verbescheiden.

Hofdekret vom 28ten Mai 1783.

Von der in Duplo zu überreichenden Sazschrift hat keinerdings ein Exemplar bei dem Richter zu verblei-

bleiben, sondern so wie das eine mit den Beilagen dem Gegentheil zuzustellen ist; also muß das andere, sobald der Tag der Zustellung an den Gegentheil von dem Gerichtsdiener darauf angemerket ist, der Parthei ausgefolget werden; wodurch sich der Zweifel wegen der auf Ausbleiben eines Theils zu geschehen habenden Inrotulirung behebet, dann von den Sazschriften wird jene geleget, so die erscheinende Parthei überkommen hat, und von den Urkunden kann die anwesende Parthei die Originalien, oder anderweite Abschriften einlegen.

Siehe Erläuterung §. 260.

---

§. 395.

Der Richter soll die erledigte Schrift dem Gerichtsdiener, sobald es möglich ist, übergeben lassen, dieser aber soll sie mit allen Beylagen sogleich zustellen; auf die Abschrift den Zustellungsschein jedesmal nach der von Seite des Richters zu geschehen habenden Einrückung der ergangenen Verordnung ausstellen, und gedachte Abschrift dem Bittsteller auf Anmelden zurück geben, welcher dadurch die geschehene Zustellung bey weiterm Anlangen darzuthun haben wird.

Hofdekret vom 6ten Oktober 1783.

. Da alle zu Erweisung des Faktums in der Sazschrift angeführten Beweismittel ohne Unterschied der Schrift beygelegt werden müssen, so seyen auch jene Beweismitteln, die aus vorhin verhandelten Prozessen hergeholet werden, von der Parthei, die sie anführet, beizulegen.

---

§. 396.

Wenn die Verordnung mehreren Streitgenossenen zuzustellen ist, soll der Bittsteller die Rubrik der Schrift so oft beylegen, als Streitgenossene sind, und jede auf das Wohnort der Parthei anmerken; der Richter hat die ergangene Verordnung beyzusetzen, und durch den Gerichtsdiener die Zustellung zu besorgen.

§. 397.

Wenn Zeugen vorzufordern sind, ist selben weder die Schrift noch ein Rathschlag zuzustellen, sondern ihnen nur im Namen des Gerichts überhaupt aufzutragen, daß sie zur bestimmten Zeit zur Ablegung einer Zeugenschaft erscheinen sollen.

Sieben und dreyßigstes Kapitel.

Von Gerichtsunkösten.

§. 398.

Jener, der in dem abgeführten Rechtsstreit sachfällig geworden, hat dem Gegentheile jedesmal die aufgelaufenen Gerichtsunkösten zu vergüten, ausgenommen, wenn der Richter aus erheblichen Ursachen die Gerichtsunkösten zwischen beiden Theilen aufzuheben fände: Jedoch ist der Richter in folgenden Fällen hiezu nicht berechtiget: a) wenn der Sachfällige seine eigene Handlung, worauf die Entscheidung der Sache beru-

he-

hete, widersprochen hat, und deren überwiesen worden ist; b) wenn der Sachfällige wider den klaren Buchstaben des Gesetzes gestritten hat; c) wenn er in der Hauptsache gar keine Red, und Antwort gegeben hat; d) wenn er wider einen Spruch der ersten Instanz die Appellazion ergriffen hat, und in zweyter Instanz ebenfalls sachfällig geworden ist; in welchem letzten Falle der Sachfällige die Appellazionsunkösten jederzeit zu tragen hat.

Resoluzion vom 14ten Juni 1784.

Wenn die Parthei über den Ersaz der Unkosten, in welchen selbe durch Urtheil erster Instanz verfället worden, appelliret hat, könne auch, wann das Urtheil in der Hauptsache bestättiget wird, dennoch in Betreff des Ersazes der Unkösten der ersten Instanz eine Abänderung geschehen, wenn etwa der erste Richter hierinnen zu weit gegangen wäre.

---

§. 399.

Eben also ist in dem Ersatze der Unkösten jener zu verurtheilen, der vor der Erkänntniß von dem Prozesse abgestanden ist.

§. 400.

Dagegen kann jener, der einmal einen Spruch für sich hat, von dem obern Richter in die Gerichtskosten nie verurtheilet werden.

Hofdekret vom 9ten Mai 1785.

Da jener, der einen Spruch für sich hat, gemäß §. 400. in die Gerichtskosten nie verfället werden kann, da=

dagegen in dem Urtheile in Folge §. 402. von den Gerichtskosten jedesmalen ausdrückliche Erwähnung geschehen muß, so habe das Appellazionsgericht, wenn selbes das Urtheil erster Instanz abändert, jedesmalen ohne das ausdrückliche Begehren der Parthei abzuwarten, dem Urtheil beizufügen, daß die in der Rechtssache aufgeloffenen Gerichtskosten gegeneinander aufgehoben seyen, und eben also auch jeder Theil die Appellazionskosten selbst zu tragen habe.

§. 401.

Wenn ein Theil in einem Nebenstreite nach obiger Ausmessung die Gerichtsunkösten zu tragen hat, muß er auch in dem Spruche, der darüber ergeht, dazu verurtheilet werden.

§. 402.

Der Richter soll jederzeit die Gerichtsunkosten ausdrücklich aufheben, oder demjenigen, welchem sie zu ersetzen sind, zuerkennen.

§. 403.

Da die Gerichtsunkosten einem Theile zuerkannt werden, muß sie der Richter in dem Spruche selbst mäßigen; dahero sollen die Partheien bey Verlust derselben ein Verzeichniß darüber den Akten jederzeit beylegen.

Siehe Erläuterung §. 424.

Hofdekret vom 2ten August 1784.

Dem zur Vertretung eines Armen ex officio aufgestellten Advokaten sollen in den Fällen, wo sein Gegentheil in den Ersaz der Unkösten verurtheilet wird, auch jene Gebühren ersezet werden, die er sonsten von einer ihn zahlenden Parthei abzunehmen berechtiget wäre.

Siehe Erläuterung §. 400.

---

§. 404.

Für die Schriften, welche eine Parthei selbst, oder ein Advokat in eigener Sache verfertiget hat, ist die nämliche Gebühr anzurechnen, als wenn sie von einem Dritten wären verfasset worden.

§. 405.

Nur für jene Reise soll die Erstattung der Unkosten statt haben, welche in Anbetracht der Streitsache nach Ermessen des Richters nöthig gewesen, oder auf Befehl des Richters vorgenommen worden ist.

§. 406.

Wenn der Kläger in der Provinz, wo der Prozeß geführet werden will, nicht kundbar sattsam bemittelt ist, soll er mit der ersten Klage dem Beklagten annehmliche Sicherheit für die Gerichtsunkosten bestellen, oder zu schwören sich erbieten, daß er diese nicht schaffen könne. Widrigens soll die

Klage

Klage nicht angenommen, sondern er hierauf gewiesen werden.

§. 407.

Erstgedachten Eid hat der Kläger, wenn er ihm von dem Beklagten nicht erlassen wird, allerdings abzulegen.

§. 408.

Wenn der Beklagte befugt zu seyn glaubt, eine mehrere Sicherheit zu begehren, soll ihm solches zwar frey stehen, doch soll die Hauptsache durch diesen Nebenstreit niemals gehemmet werden.

§. 409.

Wenn der Richter in dem abgeführten Prozesse, oder in der ergriffenen Appellazion, oder Revision bey einer, oder anderer Parthei eine offenbare Widerrechtlichkeit, und besondern Muthwillen bemerkte, hat derselbe die betreffende Parthei, und ihren bestellten Rechtsfreund mit einer angemessenen Strafe am Gelde, oder Leibe anzusehen.

Acht und dreyßigstes Kapitel.

Von den Advokaten.

§. 410.

Niemand soll zum Advokaten angenommen werden, als jene, welche auf einer erbländischen Universität das Doktorat erlanget haben, ausgenommen bey den Ortsgerichten auf dem Lande, wo jene, welche auf einer erbländischen Universität über ihre Wissenschaft in den Rechten geprüfet worden, und darüber die vorgeschriebenen Zeugniße beybringen, zur Advokatur können gelassen werden, doch nur in Abgang graduirter Advokaten.

Siehe §. 15. zweyte Erläuterung über das Wort auf dem Lande.

Hofdekret vom 15ten September 1783.

Jener Advokat, der in einer gerechten Sache bloß wegen persönlicher Rücksicht gegen das Ansehen, und wie immer gearteten Karakter desjenigen, gegen den er die Vertretung übernehmen solle, ohne eine sonstige gegründete Entschuldigung vorlegen zu können, die Vertretung verweigern, oder in selber nicht nach seiner Pflicht vorgehen sollte, soll zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

Hofdekret vom 4ten März 1784.

Da jenem, der zu den Ständen eines Landes gehöret, das Recht vor Gericht zu sitzen eingeraumet ist, so werde erkläret, daß dieses Prärogativ des Standes

durch

durch die Begleitung des Karakters eines Advokatens keinerdings verlohren werde.

§. 411.

Jener, welcher zum Advokaten angenommen zu werden verlanget, hat sich bey der im Lande aufgestellten Appellazionsstelle dieserwegen zu melden, und nebst dem Zeugnisse der erbländischen Universität, die ihn geprüfet hat; auch ein weiters Zeugniß eines bereits angenommenen Advokaten über dessen in Rechtssachen eingeholte Erfahrung, und hiebey bezeigten Fleiß, Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit beyzubringen, wo sodann die Appellazionsstelle ihn sowohl über die Theorie, als Anwendung der Gerichtsordnung, und sämmtlicher Landesgesetze auf das schärfeste prüfen: dessen Sitten, und Rechtschaffenheit genau untersuchen: und wenn sie ihn tauglich findet, zur Advokatur zulassen solle, ohne auf eine Anzahl oder auf einen Unterschied der Gerichten zu sehen.

Hofdekret vom 14ten Februar 1783.

Nach Vorschrift der Gerichtsordnung könne die Prüfung deren ad munus advocandi aspirirenden Kandidaten, und sohinnige derselben Aufnahme, nirgend anders, als bei dem Appellazionsgerichte desjenigen Landes fürgenommen werden, allwo der Kandidirende zu advociren gedenket, dahero sich derselbe dahin persönlich zu stellen hat, und keine Delegazion Statt finden kann.

Hofdekret vom 15ten April 1784.

Bei Prüfung der um die Advokatur anlangenden Kompetenten solle mit Ernst und Strenge fürgegangen,

sich

sich nicht mit jeder nur obenhinigen Prüfung genüget, und sich also beflissen werden, wahrhaft gelehrte, fähige, in den Rechtswissenschaften erfahrne Männer, und nicht jeden Nächsten aus dem Studio kaum austretenden Jüngling zur Advokatur zuzulassen.

Hofdekret vom 14ten May 1781.

Künftig solle die Anzahl der Advokaten nicht beschränket seyn, und die nach strenger Prüfung angenommenen Advokaten bei allen Gerichtsinstanzen ohne Unterschied ad Stallum zugelassen werden.

Was aber das Verflossene betrift, so solle jenen Advokaten, welche derzeit nur bei einigen Instanzen angenommen gewesen, der Stallus bei diesen Stellen allein zwar ferners verbleiben: wenn sie aber zu den übrigen Instanzen, bei welchen ihnen der Stallus annoch nicht gebühret, zugelassen werden verlangen, seyen sie sich in dem 38ten Kapitel der allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Prüfung zu unterziehen schuldig.

---

§. 412.

Wenn ein Advokat um die Vertretung angegangen wird, soll selber zuförderst erwegen, ob der Rechtshandel gerecht und billig, und dahero zur Vertretung geeignet sey: zu diesem Ende soll er vor Uibernehmung der Vertretung untersuchen, und zwar falls seine Parthei als Kläger auftritt, a) was selbe in der Hauptsache, und Nebenverbindlichkeiten fordere; b) wie sie die Klage, und jeden Umstand derselben zu erweisen vermögend sey; c) ob über diesen, oder jenen Umstand schriftliche Beweise vorhanden; d) wo sich dieselben

ben befinden; e) wer bey diesem, oder jenem Umstand zugegen gewesen; f) welche Umstände die Parthei zu beschwören erbietig sey, und g) über welchen allenfalls dem Gegentheil ein Eid aufgetragen werden soll.

§. 413.

Eben also soll der Advokat, wenn die seine Vertretung ansuchende Parthei als Beklagter aufzutreten hat, vorzüglich die Klage wohl untersuchen, die dagegen streitenden Einwendungen, soweit sie aus einem Faktum entspringen, wohl erwägen, und auf die Behelfe, wodurch die Umstände der Einwendungen erwiesen werden wollen, nachforschen.

§. 414.

In beyden Fällen soll der Advokat eine umständliche Geschichte über den eigentlichen Rechtshandel, und über die von seiner Parthei entdeckten Umstände (species facti) aufsetzen, selbe von der Parthei, falls sie des Schreibens kündig, fertigen lassen, eine Abschrift hievon unter seiner Fertigung der Parthei auf ihr Verlangen hinausgeben, und selbe dem Richter auf jedesmaliges Begehren, doch solchergestalten vorzuweisen verbunden seyn, daß, wenn selbe dem Gegentheile nicht mitgetheilet worden, hierauf bey Erledigung des Prozesses keine Rücksicht zu tragen sey.

Resoluzion vom 11ten März 1784.

Die Landrechte seyen anzuweisen, die im §. 414. der Gerichtsordnung anbefohlene Species facti, von den Advokaten von Zeit zu Zeit anzuverlangen, um sie andurch in desto genauerer Aufmerksamkeit zu Beobachtung des dießfälligen Befehls zu erhalten.

---

§. 415.

Der Advokat soll sodann nach Beschaffenheit der Umstände vorzüglich weiters untersuchen, a) ob nicht etwa mehrere an der Klage Theil zu nehmen haben; b) ob nicht einige davon unter der Kuratel stehen; c) auf welche Art vorläufig die benöthigten Urkunden, und Behelfe beyzuschaffen seyen; d) unter wessen Gerichtsbarkeit der Beklagte stehe; e) ob nicht die Klage wider mehrere zu stellen f) ob nicht einige davon unter der Kuratel stehen; g) ob nicht von jemanden die Vertretung zu begehren sey; g) ob nicht bis zur Austrag der Sache anderweite rechtliche Vorsichten zu treffen seyen.

§. 416.

Wenn der Advokat sich entschlossen hat, die Vertretung anzunehmen, soll er sich sogleich mit einer schriftlichen Gewalt, und Vollmacht versehen, welche von jeder einzelnen Parthei eigenhändig zu unterfertigen ist: Diese Gewalt, und Vollmacht soll der Advokat nicht annehmen, es sey denn in selber einerseits ein Substitut ernannt

nannt, oder die Befugniß einen andern zu substituiren ertheilet, andererseits diese Vollmacht auch auf die Erben des Gewaltgebers gerichtet; wenn jedoch hierinnfalls etwas unterlassen würde, soll in dem ersten Falle keine Schrift, ausgenommen in wichtigen Fällen, und wo der Verzug mit einer Gefahr verknüpfet ist, angenommen, und auch dann von dem Advokaten wenigstens bis zur zweyten Schrift eine Vollmacht nach obiger Vorschrift beygebracht werden: Im zweyten Falle dagegen soll nach dem allfälligen Absterben des Gewaltgebers der Prozeß gleichwohl unaufgehalten fortgesetzet werden; welches auch bey jedem Gewaltgeber in Prozeßsachen zu beobachten ist.

Resoluzion vom 14ten Juni 1784.

In Folge §. 12. und 416. der Gerichtsordnung müsse die Gewalt, und Vollmacht allerdings von dem Advokaten in jedem Rechtshandel der erstatteten ersten Schrift beigeleget werden; allein es sey eben nicht nothwendig, daß sie auf den betreffenden Rechtshandel jedesmal eigends lauft, sondern es könne sich mit selber auch dann genüget werden, wenn sie in allgemeinen, auf Vertretung lautenden Ausdrücken verfasset ist.

---

§. 417.

In dem rechtlichen Verfahren hat sich der Advokat genauest nach gegenwärtiger Gerichtsordnung zu benehmen, seine Schriften aber rein, leserlich, und ohne übertriebene Ausdehnung zu überreichen.

Siehe §. 39. 1te Erläuterung.

Re-

Hofdekret vom 27ten Mai 1784.

Die allzu weitläuftig schreibenden Advokaten sollen mit jenen Strafen, welche die Gerichtsordnung in scharfen Verweisen, genauerer Mässigung des Advokatenverdienstes, Zurückstellung des von den Parteien erhaltenen Deservitî, Vergütung der Stempeln, Schreibgebühren, und sonstiger Auslagen, endlich ergiebigen Geldstrafen ausmißt, jedoch mit guter Vorsicht, und bescheidener Beurtheilung beleget werden.

---

§. 418.

Bey den Inrotulirungen der Akten sollen die Advokaten selbst erscheinen, und sich diesfalls nicht auf jemanden andern verlassen.

§. 419.

Ein Advokat soll eine zum vertreten angenommene Streitsache vor dem Ende derselben ohne erheblicher Ursache nicht verlassen, und wenn er hiezu aus erheblichen Ursachen veranlaßt würde, soll er der Parthei gerichtlich aufkünden, und dennoch von dem Tage der zugestellten Aufkündigung die Parthey noch so lange zu vertreten schuldig seyn, als die Frist fortdauerte, die ihr zu Einreichung einer Einrede gestattet würde, es wäre dann, daß die Parthey sich eher einen andern Rechtsfreund bestellet hätte.

§. 420.

§. 420.

Wenn die Parthey selbst keinen Substituten ernennet hätte, soll der bestellte Advokat dem Gegentheile einen nahmhaft machen, dieser aber die Sache unterbrochen fortsetzen, wenn der erste Advokat stürbe, austräte, oder sonst verhindert würde, bis die Parthey selbst einen andern Advokaten bestellet haben wird.

§. 421.

Ein Advokat soll nicht beyden Theilen zur nämlichen Zeit in einerley Rechtsstreit dienen, auch der Parthey nicht in einer Sache die Vertretung leisten, in welcher er vorhin dem Gegentheile gedienet hätte.

§. 422.

Die Advokaten sollen sich in bereits resolvirten, und entschiedenen Sachen keiner Absprünge, oder neuerlichen Behelligungen gebrauchen.

§. 423.

Kein Advokat soll sich auf den Fall, da er den Prozeß gewinnen würde, eine besondere bestimmte Belohnung voraus bedingen, ein solches Beding wäre nicht nur unkräftig, sondern jener Advokat noch besonders zu strafen, welcher es eingegangen hätte.

§. 424.

Jeder Advokat soll bey Ueberreichung der letzten Schrift, wie auch bey der Appellazions = oder

Revisionsschrift seine Gebühren verzeichnen, und dieses Verzeichniß den Akten beylegen; und eben also am Ende der Tagsatzung, worüber eine Erkänntniß erfolget, die Anforderung seiner Gebühren beybringen, und entweder schriftlich, oder mündlich zum Protokolle anzeigen.

Resolution vom 14ten Juni 1784.

Wenn die §. 403 und 424. anbefohlene Beylegung des Verzeichnisses der Gerichtsunkösten, und Advokatengebühr vernachlässiget worden, könne der Gegentheil zwar in den Ersaz der Kosten nicht verfället werden, dagegen solle auch der Advokat des Rechts, von seiner Partei die Bezahlung der bestrittenen Kosten, und seines Verdienstes zu fordern verlustiget, die Partei die geleistete Zahlung zurückzubegehren berechtiget seyn, und dieß in dem Urtheile ausgedrückt werden.

---

§. 425.

So oft der Richter den Sachfälligen in den Ersatz der Unkösten zu verfällen hat, soll er die angesetzten Gebühren des gegentheiligen Advokatens wider den Sachfälligen in dem Spruche selbst mäßigen; jene Gebühren aber, welche eine Parthey ihrem Advokaten zu entrichten hat, soll der Richter nur damals mäßigen, wann die Parthey solche Mäßigung verlanget.

Hofdekret vom 2ten August 1784.

Dem zur Vertretung eines Armen ex officio aufgestellten Advokaten sollen in den Fällen, wo sein Gegentheil in den Ersaz der Unkösten verurtheilet wird, auch jene Gebühren ersezet werden, die er sonsten von einer

ihm

ihn zahlenden Partei abzunehmen berechtiget gewesen wäre.

Resolution vom 14ten Juni 1784.

Die Advokaten sollen das Verzeichniß der Gerichtsunkösten, und Advokatengebühr nach dem vorgeschriebenen Formulare verfassen, der Richter aber, der zwar in dem Urtheile nur den ganzen Betrag des gemäßigten Advokatenverdienstes auszudrücken hat, in sothanem Verzeichnisse bei jeder Rubrike auf der leer gelassenen Kolumne den eigentlichen Betrag, wie selbe gemässiget worden, anmerken.

Das vorgeschriebene Formular lautet dahin:

Verzeichniß

des Advokatenverdienstes, und der bestrittenen Kosten.

	Angesezt. fl.	kr.	Gemäßigt. fl.	kr.
Species facti verfaßt	4	—		
Gewalt, und Vollmacht aufgesezt	2	—		
Stempel	1	—		
Die erste Klage verfaßt	12	—		
Stempel auf 4 Bögen in Duplo	—	24		
Abschreibung von 4 Bögen in Duplo	2	16		
Rathschlag erhoben	—	6		
Zustellung	—	6		
Replik verfaßt	9	—		
Stempel auf 3 Bögen in Duplo	—	18		
Abschreibung von 3 Bögen in Duplo	1	42		
Rathschlag erhoben	—	6		
Zustellung	—	6		
Bei der Inrotulirung erschienen	2	—		
Inrotulirungstaxe gezahlet	1	—		

§. 426.

Die Arbeit der Advokaten ist niemals nach der Anzahl der Bogen ihrer Schriften, noch auch nach der Anzahl der Tagsazungen, sondern nach dem wesentlichen Verdienste zu schäzen, was immer diesfalls zwischen dem Advokaten, und der Parthey bedungen worden wäre.

§. 427.

In dieser Bestimmung sollen von dem Richter folgende Rücksichten beobachtet werden; a) ob der Advokat zu Herbeyschaffung der Behelfe, und sonstiger Vorbereitung, auch gründlicher Belegung seiner Satzschriften besondere Mühe angewendet habe: b) ob aus dem Inhalt der verfaßten Schrift ein ausnehmender Fleiß, und ganz vorzügliche Geschicklichkeit hervorleuchte: c) ob er den Prozeß mit möglicher Genauigkeit, und Beförderung abgeführet habe: d) ob er sich hiebey durchaus in Folge dieser Gerichtsordnung benommen habe: e) ob nicht der Vermögensstand der Parthey eine genauere Mäßigung fordere.

Siehe §. 425.]

§. 428.

Wenn von einem Advokaten Prozesse angenommen werden, in welchen ein offenbares Unrecht vertheidiget werden will, es sey solches aus Unwissenheit oder aus Gewinnsucht geschehen, hat dieseni

jenige Stelle, bey welcher derley Prozesse entschieden werden, einen solchen Advokaten der Appellazionsstelle anzuzeigen: diese aber hat alsdenn nach Maaß des Verbrechens entweder mit einer angemessenen Geldstrafe vorzugehen, oder einen solchen Advokaten von der Advokatur auf eine Zeit, oder auf immer auszuschließen.

Hofdekret vom 25ten Oktober 1784.

Der Richter könne den Gebrechen der Advokaten durch strengere Mässigung des Advokatenverdienstes, Geldstrafen, Verweise, und durch Anzeigen an das Appellazionsgericht abhelfen.

---

§. 429.

Wenn der politischen Stelle von einem Advokaten ein Gebrechen bekannt würde, das auf dessen sittliches Betragen, und redliche Behandlung Beziehung nähme, oder wenn sie erführe, daß der Advokat viele Schulden mache, soll von selber sogleich an die Appellazionsstelle die Anzeige geschehen, welche den Schuldigen auf eine Zeitlang, oder falls an selben bey wiederholten Bestrafungen keine Besserung bemerket würde, auf immer von der Advokatur auszuschliessen hat.

Neun

Neun und dreyßigstes Kapitel.

Von dem Richter.

§. 430.

Jene, welche als Richter bey einer Gerichtsstelle angestellet zu werden suchen, sollen mit den gewöhnlichen Zeugnissen darthun, daß sie über die hinlängliche Fähigkeit in der Rechtswissenschaft auf einer erbländischen Universität geprüfet worden.

§. 431.

Beynebens sollen sowohl diese, als auch alle jene, die als Stadt- oder Marktschreiber eine Richterstelle ansuchen, sich einer scharfen Prüfung aus den Landesgesetzen, und der gegenwärtigen Gerichtsordnung in jener Art unterziehen, welche nach Beschaffenheit der Umstände für jede Gerichtsstelle bestimmet ist, ausgenommen, sie hätten schon öffentliche, und wiederholte Proben ihrer Fähigkeit, und Erfahrenheit in eben diesen Landesgesetzen an den Tag geleget.

Hofdekret vom 26ten März 1784.

Da es nicht thunlich alle Kompetenten um eine Ortsrichtersstelle in Tyrol vor das Appellazionsgericht nach Klagenfurt zur Prüfung anzuweisen, so werde dem Appellazionsgericht gestattet, zu sothaner Prüfung die oberösterreichischen Landrechte, und die adeliche Justizadministrazion in Bozen hiezu zu delegiren.

Hof-

Hofdekret vom 21ten Oktober.

Jene Militairoffiziers, welche von den in den böhm. öster. deutschen Erblanden mit Einbegriff Galliziens befindlichen Regimentern bei einem Magistrate angestellt zu werden verlangen, sollen befugt seyn, sich bey dem Appellazionsgerichte desjenigen Landes, wo das Regiment liegt, zu allen Zeiten, wenn auch ein Konkurs nicht ausgeschrieben ist, zur Prüfung und Erlangung eines Wahlfähigkeitsdekrets zu melden, das Appellazionsgericht solle sodann ohne weitern, zwar ohne übertriebene Strenge, aber auch mit Ernste sothane Prüfung vornehmen, und nach befundener Tüchtigkeit das Eligibilitätsdekret solchergestalten ausstellen, daß in selbem erstens, ob der Geprüfte mit hinlänglicher, oder ganz ausnehmender Fähigkeit im Civil- und Kriminaljustizsache, oder in beyden sich ausgezeichnet habe, ausgedrückt; zweytens: alle dem Geprüften eigene Sprachen bemerket, drittens: ob selber nur zu einer Raths- oder auch zu einer Bürgermeistersstelle wahlfähig seye, angezeiget; viertens: in welchen Provinzen er seine Anstellung bei einem Magistrate vorzüglich, oder ausschließungsweise verlange, angedeutet werde; wo sodann ein solches Eligibilitätsdekret für alle böhm. öster. deutsche Erblande mit Einschluß Galliziens zu gelten hat.

§. 432.

Diejenigen, a) über derer Vermögen ein Konkurs eröffnet worden ist, wenn sie ihre Unschuld nicht vollständig erwiesen haben, b) jene, welche als Verschwender gerichtlich erkläret worden sind, sind unfähig ein richterliches Amt zu erlangen,

und

und wenn sie eines begleiten, sollen sie entlassen werden.

§. 433.

Jenen, welche in eine peinliche Untersuchung verfallen, wird die Ausübung ihres Amts währender Untersuchung verboten, und wenn sie eines landgerichtlichen Verbrechens schuldig erkannt worden, sind sie auch eben dadurch des Richteramtes entsetzet.

§. 434.

Kein Richter soll von seinem Dienste etwas anders genießen, als die ihm ausgeworfene bestimmte Besoldung, und bey vorfallender Reise die Fuhr, Verköstung, und wo es üblich ist, die ausgemessenen Taggelder; folglich sollen jene, welche derzeit in Ansehung ihres richterlichen Amtes noch einige Taxen, oder andere Nebeneinkünfte zu genießen haben, es ihrer unmittelbar vorgesetzten Obrigkeit bey sonstiger Entlassung von ihrem Dienste, binnen Jahresfrist anmelden, diese aber hat ihnen dafür eine verhältnißmäßige Besoldung zu bestimmen, oder falls dieses in ihrer Macht nicht stünde, es der vorgesetzten Obrigkeit anzuzeigen.

§. 435.

Jeder Richter soll von Annehmung alles Geschenkes sich enthalten, widrigens die in unsern

Civil-

Civilrechten vorgesehene Strafe unnachsichtlich zu gewarten haben.

§. 436.

Jeder Richter soll zu Ende des Jahrs ein Verzeichniß aller Prozesse, welche bey ihm über ein Jahr lang anhängig, und noch nicht zu Ende gebracht worden sind, an die ihm vorgesetzte Stelle überreichen, wie auch die Anzahl der während dem Jahre erledigt, und anhängig gemachten Streitsachen anzeigen.

§. 437.

Die Richter sollen verfahren, und sprechen nach dem wahren, und allgemeinen Verstande der Worte dieses Gesetzes, und unter keinem erdenklichen Vorwande eines Unterschiedes zwischen den Worten, und dem Sinne des Gesetzes, einer von der Schärfe der Rechte unterschiedenen Billigkeit, oder eines widrigen Gebrauchs u. d. g. von der klaren Vorschrift dieser Gerichtsordnung abweichen; nur dann, wenn ein Fall ihm vorkäme, der zwar in dieser Gerichtsordnung nicht entschieden wäre, aber mit einem andern in selber entschiedenen Falle eine vollkommene Aehnlichkeit hätte, ist dem Richter gestattet, den nicht ausgedrückten Fall nach jener Vorschrift zu entscheiden, die für den ausgedrückten Fall bestimmet ist; sollte aber über den Verstand des Gesetzes ein gegründeter Zweifel vorfallen, so wird solcher nach Hof anzuzeigen, und die Entschliessung darüber einzuholen

seyn;

seyn; würde aber ein Richter die Streitsachen wider diese Ordnung verzögern, oder die Partheyen sonst beschweren, so hätte er für allen Schaden zu haften.

Hofdekret vom 22ten März 1784.

In Betreff der Expedizionen, welcher wegen nicht auszuforschenden Aufenthaltsort der Partheyen erliegeten, könne, sobald von der Parthei der Aufenthaltsort nicht beygefüget, oder in Streitsachen kein Rechtsfreund unterschrieben gewesen, ohnehin keine bestimmte Expedizion erfolgen, sondern müsse der Uiberreicher auf die Ordnung gewiesen werden. Dem Landrecht sey daher mitzugeben, dießfalls auf die Vorschrift der Gerichtsordnung genau zu halten, und, wenn hierinnen bey dem Volke eine Unachtsamkeit bemerket würde, dießfalls eine neuerliche Erinnerung durch gedrucktes Avertissement an das Publikum mit Berufung auf die dießfällige §§. der Gerichtsordnung zu erlassen.

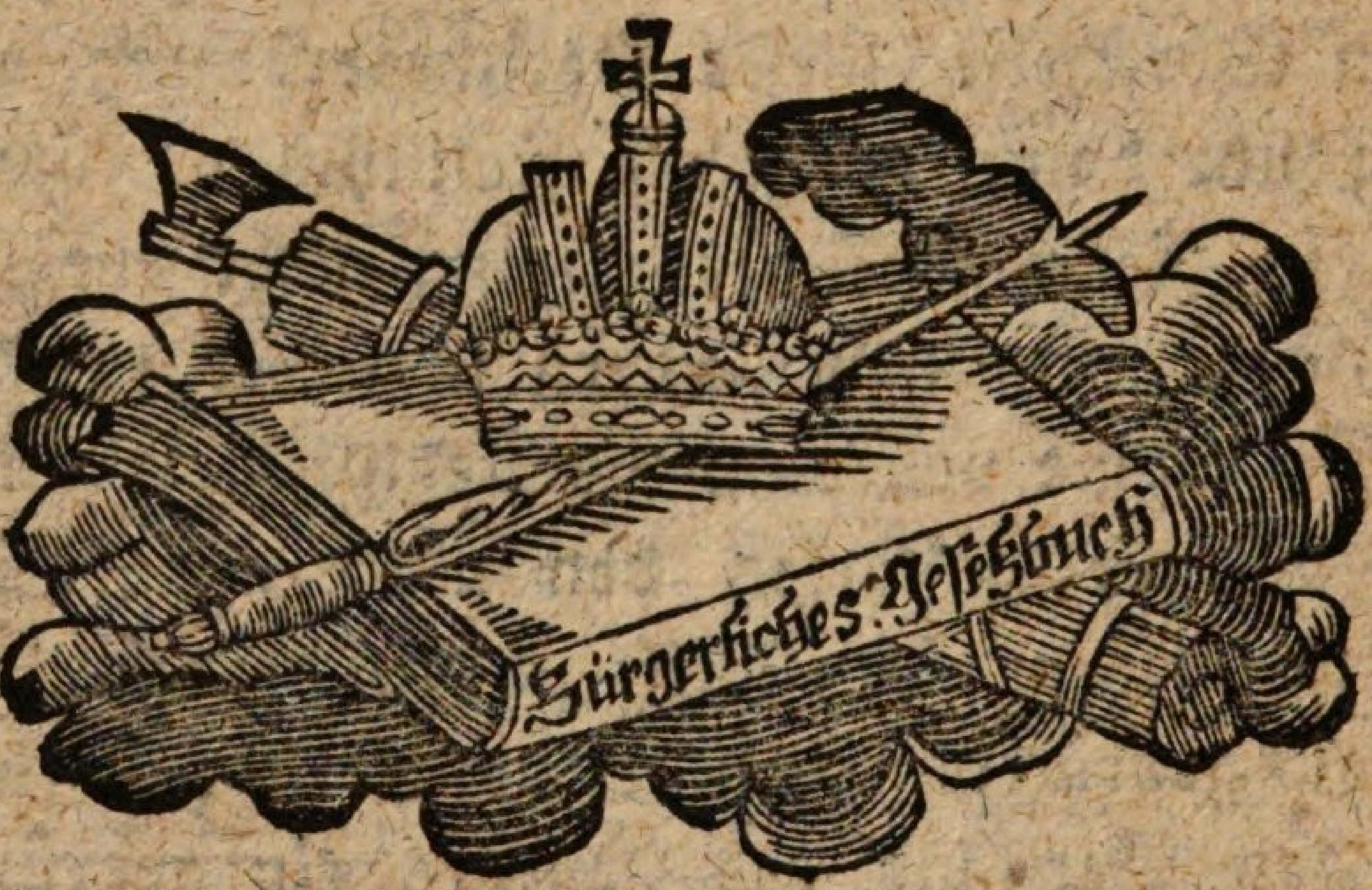

Konkursordnung.

§. 1.

Der Konkurs ist bei jenem Richter zu eröffnen, welchem der Verschuldete gemäß seiner persönlichen Eigenschaft untergeben ist, jedoch nur in Rücksicht des in der nämlichen Provinz gelegenen Vermögens: also daß, wenn der Verschuldete in mehreren Provinzen ein Vermögen besitzete, in jeder Provinz in Anbetracht des daselbst befindlichen Vermögens der Konkurs bey jenem Richter zu eröffnen kommete, welchem der Verschuldete gemäß seiner persönlichen Eigenschaft untergeben wäre, wenn er sich in der Provinz aufhielte.

Hofdekret vom 7ten Februar 1783.

Die Konkursordnung §. 1. lasse keinen Zweifel zurück, daß der Konkurs nur bei einer Instanz tanquam judicio universali zu verhandeln seye, ohne Rücksicht, ob das Vermögen des Verschuldeten unter mehrere Gerichtsbarkeiten gehöre, wenn selbes nur unter nehmlicher Provinz gelegen ist. Und stehe dieses Judicium

uni-

universale jenem Richter zu, dem gemäß der persönlichen Eigenschaft des Verschuldeten die Personalgerichtsbarkeit über den Verschuldeten zustehe, also daß der Besitzstand des Verschuldeten keinen andern Einfluß auf die Frage, wo die Konkursverhandlung geschehen solle, habe, als in so weit nach selbem insgemein die Personalgerichtsbarkeit fundiret wird.

Hofdekret vom 1ten April 1784.

Aus dem, daß der Fiskus bei seinem Gerichtsstande, ungeachtet des bei einer andern Gerichtsstelle eröffneten Konkurses seine Forderungen wider den aufgestellten Vertreter der Masse erweisen könne, seye nicht die Folge zu ziehen, daß das Forum fisci in solchem Fall die ganze Konkursverhandlung auf sich zu nehmen, und als das universale judicium concursus einzutreten habe.

Hofdekret vom 25ten August 1783.

Das Vermögen des einen Landes seye mit dem Vermögen des andern Landes in Eröffnung eines Konkurses nicht zu vermengen.

Hofdekret vom 2ten Oktober 1783.

Es seye sich zur Regel zu nehmen, daß auch in den Judiciis universalibus der Konkurs- und Erbsverhandlung die Gerichtsbarkeit niemals auf das außer dem richterlichen Bezirke befindliche Vermögen des Schuldners, oder Erblassers ausgedehnet werde.

Resolution vom 11ten Sept. 1784.

Es habe lediglich bei der Anordnung der Konkursordnung, daß jeder Richter den Konkurs nur in Rücksicht des in der nämlichen Provinz gelegenen Vermögens zu verhandeln habe, zu verbleiben; die Beisorge aber, daß andurch ein- oder anderer Kreditor

in

in getheilten Provinzen seine Forderung öfters erhalten könne, löse sich durch die Bemerkung auf, daß sowohl der Vermögensverwalter, als der Masseverttreter der einen Provinz sich mit diesen Kuratoren der andern Provinz stäts in Einvernehmen erhalten müsse.

---

§. 2.

Der Konkurs ist in folgenden Fällen sogleich zu eröffnen: a) Wenn jemand sich unvermögend erkläret, seine Schulden zu zahlen; b) wenn jemand stirbt, und der gegen Errichtung der Inventur erklärte Erb in Beziehung auf das Verlassenschaftsvermögen, oder aber in Abgang eines Erbens der Verlassenschaftskurator die Anordnung eines Konkurses ansucht.

§. 3.

Wenn ein oder mehrere Gläubiger die Eröffnung des Konkurses begehrten, und es wäre nicht offenbar, daß ihr Begehren ohne Grund, und zur Kränkung des Schuldners sey, soll zur Untersuchung der Sache auf eine so kurze Zeit, als möglich, eine Tagsatzung angeordnet, und dem Schuldner aufgetragen werden, daß er entweder die klagenden Gläubiger bedecke, oder seinen Vermögens- oder Schuldenstand verfassen, und zur Tagsatzung mitbringen solle.

§. 4.

Wenn der Schuldner seinen klagenden Gläubiger nicht bedecket hätte, oder bey der Tagsa-

zung

tzung nicht erschiene, oder seinen Vermögens- und Schuldenstand nicht mitbrächte, oder nicht darthäte, daß er im Stande sey, alle seine Gläubiger zu befriedigen, wäre ohne weiters der Konkurs zu eröffnen.

§. 5.

Die Eröffnung des Konkurses geschiehet durch das Edikt, welches zur Einberufung der Gläubiger ausgefertiget wird; daher ist der Konkurs in Rücksicht der hieraus entstehenden Rechtswirkungen vom Tage der öffentlichen Kundmachung des gedachten Edikts für eröffnet zu halten. Dieserwegen sollen die Konkursinstanzen die Kundmachung mit möglichster Beförderung einleiten, und den eigentlichen Tag der geschehenen Kundmachung genau anmerken.

§. 6.

Nachdem der Konkurs eröffnet, das ist, gehörig kund gemacht worden ist, soll wider den Verschuldeten bey keiner Gerichtsstelle mehr gültig verfahren, sondern alle da, oder dort anhängige Streitsachen zu dem Gerichte verwiesen werden, bey welchem der Konkurs anhängig ist. Nur der Fiskus kann bey seinem Gerichtsstande, ungeachtet des bey einer andern Gerichtsstelle eröffneten Konkurses seine Forderungen, doch wider den Vertreter der Masse erweisen.

Siehe §. 1.

§. 7.

§. 7.

Da ein Konkurs eröffnet wird, soll der Richter zugleich a) einen Vertreter der Masse (Curatorem ad lites) aufstellen: Nur auf dem Lande, da die Gläubiger sich einhellig zur Liquidirung vor dem Gerichtshalter einverstehen, kann dieser mit den Gläubigern selbst die Liquidirung vornehmen, doch so, daß derselbe zuforderst das ganze Geschäft durch Vergleich abzuthun sich alles Fleißes bestreben, sonst aber der Ordnung nach verfahren soll; b) eben mit der Eröffnung des Konkurses soll der Richter das Vermögen des Verschuldeten zugleich die Sperre nehmen, beschreiben, und schätzen lassen: wie auch c) nach Vernehmung, und Einwilligung der Bekannten, und Orte des Gerichts anwesenden Gläubigern, oder auch wenn es die Noth erheischete, von amtswegen einen Verwalter des Vermögens (Curatorem bonorum) bestellen; und endlich d) alle, welche eine Forderung an den Verschuldeten haben, durch ein öffentliches Edikt vorladen, und denselben auftragen, daß sie ihre Forderungen bis an einem zu bestimmenden Tage anmelden sollen, widrigens sie von dem vorhandenen Vermögen, in soweit es die Gläubiger, die sich melden werden, erschöpfen, abgewiesen seyn würden.

§. 8.

Den Tag, bis an welchem die Gläubiger ihre Forderungen anzumelden haben; soll der Richter nach Beschaffenheit der Umstände bestimmen,

doch niemals weiter hinaus, als auf 6 Monate, und auf keine kürzere Zeit als auf 30 Tage, und zwar jederzeit mit Einschluß der Ferien.

§. 9.

Das Edikt soll, wie es jeden Orts Herkommens ist, angeschlagen, und kund gemacht, die vorgemerkten Gläubiger aber besonders vorgeladen, und jeden derselben die Vorforderung so zugestellet werden, wie einem Beklagten nach Maßgabe seiner Anwesenheit, oder Abwesenheit die erste Klage in Folge der Gerichtsordnung zugestellet werden muß.

§. 10.

Gleich nach Empfang des Dekrets soll der aufgestellte Vertreter mit den bekannten Gläubigern liquidiren, und mit den übrigen nach dem Maaße, als sie sich anmelden: wenn er vor Verstreichung der zur Anmeldung gesetzten Frist mit allen vollständig liquidiret hätte, wäre bey Bestimmung seiner Belohnung besondere Rücksicht auf seinen Fleiß zu tragen.

§. 11.

Die Gläubiger sollen ihre Anmeldungen in der Gestalt einer förmlichen Klage einreichen, darüber aber soll sowohl bey dem Gerichtsprotokolle, als von dem Vertreter selbst eine genaue Vormerkung gehalten, daraus seiner Zeit ein verläßliches Verzeichniß verfasset, und dieses mit den Akten

zur

zur Abfassung der Klassifikation eingeleget werden.

Hofdekret vom 1ten März 1784.

Dem Landrechte seye in Folge des §. 11. der Konkursordnung die Führung des Verzeichnisses über die vorfallenden Anmerkungen der Gläubiger aufzutragen, und daher müsse selbes gleich nach verflossener Anmeldungsfrist verfasset seyn, sodann aber mit den Akten zur Verfassung der Klassifikazion eingeleget werden.

Es seye keinerdings nöthig, die in einer Kriba vorfallende Anmeldungsprozesse zugleich auszuarbeiten, und zu referiren: denn da jede Anmeldungspost für sich allein bestehe, insbesondere abgeführet werde, ihre eigenen Rechte, sowohl in der Liquidität, als in der Klasse, wohin sie gehöret habe, und mit anderen in keinem Verhältnisse stehe; so könne über jede einzelne Anmeldung der inrotulirte Prozeß von dem Referenten bearbeitet, vorgetragen, berathschlaget, und das Urtheil beschlossen und abgefasset werden. Nur mit der Zustellung seye zurückzuhalten, bis alle zugleich mit dem Klassifikazionsurtheile vollendet sind, und dieß von darum, damit allen Gläubigern zugleich die Frist zur weiteren Beschwerde laufe, und jeder aus dem Klassifikationsurtheile den ganzen Stand des Schuldenwesens ersehen, sonach in Entgegenhaltung mit dem Massestand entnehmen könne, ob es nöthig habe, oder ob es sich der Kosten lohne, über das Liquidationsurtheil die Appellation, oder über die Klassifikazion eine Vorrechtsklage zu ergreifen.

§. 12.

Uiber jede solche Anmeldung ist, wie über jede andere Klage zu verfahren; es hat aber in dieser jeder Gläubiger nicht allein die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzet zu werden begehret, zu erweisen, und auszuführen.

§. 13.

Nachdem über alle Anmeldungen, welche bis zur Verstreichung der in den Edikten bestimmten Frist eingekommen sind, das Verfahren geschlossen, und die Akten inrotuliret sind, soll über jede Anmeldung in Betreff der Richtigkeit der Forderung der Spruch insbesondere geschöpfet, zugleich aber die Klassifikation der sämmtlichen angemeldeten Gläubiger abgefasset, und behörig kund gemacht werden.

Siehe §. 11.

Resoluzion vom 14ten Juni 1784.

Die §. 81. der Gerichtsordnung, und §. 13. der Konkursordnung anbefohlene Kundmachung des Klassifikationsurtheils habe solchergestalten zu geschehen, daß so, wie jedem Gläubiger der Spruch über die Richtigkeit seiner Forderung zugestellet wird; also unter einem dem Verwalter des Vermögens, und dem Vertreter der Masse das Klassifikazionsurtheil seines vollen Inhaltes zugestellet werde, jedem Gläubiger aber die Zustellung des Auszuges des Klassifikazionsurtheils, so viel es seine angemeldete Aufforderung betrift, mit dem Anhang zugehe, daß er den ganzen Inhalt des Klassifikazions-

urtheils

urtheils bei dem Verwalter des Vermögens, oder Vertreter der Masse ansehen, auch auf Anmelden bei dem Richter eine Abschrift sothanen Urtheils überkommen könne.

Resoluzion vom 11ten Sept. 1784.

Da der §. 29. der Gerichtsordnung klar vermag, wienach bei Anordnung einer Tagsazung der Parthei Tag, Stunde, und Ort zum Erscheinen bestimmet werden müsse, solle jeder Parthei die ganze bestimmte Stunde zu guten gelassen, folglich sie nur dann ausgeblieben zu seyn geachtet werden, wenn sie in der ganzen ihr zur Erscheinung bestimmten Stunde sich nicht eingefunden hätte.

---

§. 14.

Vor allen Gläubigern sind jene zu sezen, a) welche ihr eigenthümliches bewegliches, oder unbewegliches Gut, so zur Zeit des eröffneten Konkurses in der Masse annoch unverwendet gefunden worden ist, zurückfordern; b) jene, welche nach eröffnetem Konkurse für die Masse daselbst etwas verwendet, oder für selbe gearbeitet haben, als der Vertreter der Masse, und der Verwalter des Vermögens.

§ 15.

In die ersten Klasse sind zu sezen, jene, welchen hiemit ein vorzügliches Recht ertheilet wird. a) Die zur Begräbniß des Verschuldeten nothwendigen Unkosten; b) die erforderlichen Trauerunkosten, doch nur in dem Falle, wann der Verschuldete vor Eröffnung des Konkurses gestorben

ist;

ist; c) die Hausgenossen, welche um Kost, oder um Lohn, oder um beydes zugleich einem Herrn dienen, mit ihrem von dreyen Jahren her rückständigen Liedlohn, von der Eröffnung des Konkurses zurückzurechnen: d) die Aerzte, Wundärzte, und Apothecker mit dem, was sie von einem Jahre her an dem Verschuldeten für ihre Bemühungen, und abgegebene Arzneyen zu fordern haben. e) Die Rauchfangkehrer ebenfalls mit ihrem Verdienste von einem Jahre her vom Tage des eröffneten Konkurses zurückzurechnen.

Hofdekret vom 1ten Juli 1782.

Die Forderungen der Advokaten können bei einem ausbrechenden Konkurse eben so wenig den Forderungen der Liedlöhner in der Klassifikazion gleichgehalten werden, so wenig in die dritte Klasse die aus Depositis herrührende Forderungen zu klassifiziren sind, da alle in dem §. 19. nicht ausgedruckte ehemalige Vorzugsrechte in dem Patent, mittels dessen die Konkursordnung publiziret worden ist, aufgehoben, und unwirksam erkläret sind.

---

§. 16.

Die landesfürstlichen Gaben, und die obrigkeitlichen Forderungen sind so zu klassifiziren, wie es bisher kraft der bestehenden Gesetze üblich war.

Patent vom 28ten Dezember 1782.

Da kein Zweifel entstehen möge, in was für eine Klassifikazion der Gläubiger die Rückstände der Tranksteuer bei vorfallenden Konkursen gehören; als werde hiemit verordnet:

daß

daß die Tranksteuer, unter was immer für einer Regie sie stehe, gleiche Rechten mit den übrigen landesfürstlichen Steuern, und Abgaben eigen, und daher derselben Rückstände bei Abfassung eines Klassifikazionsurtheils, so wie die Resten anderer landesfürstl. Steuern zu behandeln seyen.

§. 17.

In die anderte Klasse sind zu setzen jene, welche auf das Vermögen des Verschuldeten ein Pfandrecht (Pignus vel hypothecam) haben, nach Maaßgab der Zeit, da sie das Pfandrecht erhalten haben, oder nach Vorschrift der bestehenden Landtafel- und Vormerkungspatenten, jedoch nur in Ansehung desjenigen Guts, welches ihnen verpfändet ist.

Hofdekret vom 20ten Juni 1782.

Zuwider des §. 17. der Konkursordnung könne der Unterscheid, und Vorzug einer Generalhypotek gegen eine Spezialhypotek ferners nicht mehr bestehen, da das Gesetz die Pfandgläubiger nur nach Maaßgab der Zeit, als das Pfandrecht erlanget worden, zu klassifiziren anordnet.

Die Konkursordnung bestimme nicht, wem ein ausdrückliches, oder stillschweigendes Pfandrecht gebühre, sondern dießfalls seye sich nach dermaligen Gesetzen, und rechtsbeständigen Gewohnheiten zu achten.

Hofdekret vom 7ten Februar 1783.

Da in §. 17. der Konkursordnung an den dermaligen Gesetzen ob des Pfandrechts nichts geändert worden, so bleiben auch die stillschweigenden Pfandrechte, soweit sie dermalen den Landesgesetzen angemessen gewesen sind unerschüttert.

Siehe die Erläuterung §. 13.

§. 18.

Die Zinsen von einem Pfandkapital haben das nämliche Vorrecht, als das Kapital selbst von dreyen Jahren her vom Tode des eröffneten Konkurses zurückzurechnen; wären sie aber schon vorhero doch unausgesetzt eingeklaget worden, so hätten sowohl jene, welche von dreyen Jahren vom Tage der eingereichten Klage zurückzurechnen, herrühren, als jene, welche nach der Klage bis zum ausgebrochenen Konkurse verfallen sind, das nämliche Vorrecht zu geniessen.

§. 19.

In die dritte Klasse gehören jene, welchen vor den Gemeingläubigern hiemit ein Vorrecht ertheilet wird: nämlich a) die Pupillen, und jene, die den Pupillen in den Gesetzen gleichgehalten werden, falls sie mit keinem Pfandrecht bedecket sind, wenn der Verschuldete ihr Gerhab, Kurator, Güterverwalter, oder ihre Obrigkeit als Obergerhab war; b) Der Fiskus, mit dem, was er an landesfürstlichen Dienern, wegen ihres Dienstes zu fordern hat; c) die förmlichen Wechselbriefe; d) jene obschon nur trockene Wechselbriefe, welche von Handelsleuten an die Landesfabriken, oder auch an solche erbländische Manufaktursarbeiter, welche leinene, oder auch Waaren von Wolle, Kotton, Seide, Leder, Glas, Golde, und anderen Metallen verfertigen, ausgestellt worden sind, in so weit jede Fabrik, oder Fabrikant ihre erzeugte

Waa=

Waaren ein Jahr vor dem ausgebrochenen Falliment geborget haben. Wie dann auch diejenigen, welche obernannten erbländischen Fabriken, oder Manufakturs-arbeitern einiges Geld, oder Materialien auf trockene Wechselbriefe in dem letzten Jahre vor dem Verfalle geborget haben; e) das Eheweib des Verschuldeten in Rücksicht des wirklich zugebrachten, und einsweilen nicht etwa zurückgestellten Heurathguts, wie auch in Rücksicht der verschriebenen Widerlage, soweit diese den Betrag des wirklich abgeführten Heurathguts nicht überschreitet, falls diese Forderungen des Eheweibs mit keinem Pfandrecht bedecket sind. Und haben alle in diese Klasse gesetzte Gläubiger, wenn das Vermögen nicht erklecklich wäre sie insgesammt zu befriedigen, ohne einiges Vorrecht unter sich zu geniessen, ihre Abschlagszahlungen lediglich nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen zu empfangen.

Hofdekret vom 20ten Juni 1782.

Da in dem Patente, gemäß dessen die Konkursordnung kundgemacht worden, alle in diesem Gesetze enthaltene Prioritäten aufgehoben erkläret sind, so könne weder den Forderungen der Advokaten in dem Klassifikazionsurtheile ein Vorzugsrecht eingeräumet, noch die Morgengabe der Weiber, die vielmehr als eine bloße Schankniß in die sechste Klasse gehöret, dem Heurathsgut gleichgehalten, noch sonsten ein Gläubiger, der nicht in dem §. 19. der Konkursordnung ausgedrücket ist, unter dem Titel eines Vorrechts den Gemeingläubigern vorgesetzet werden.

Hof-

Hofdekret vom 1ten Juli 1782.

Die Forderungen der Advokaten können bei einem ausbrechenden Konkurse eben so wenig den Forderungen der Liedlöhner in der Klassifikazion gleichgehalten werden, so wenig in die dritte Klasse die aus Depositis herrührende Forderungen zu klassifiziren sind, da alle in dem §. 19. nicht ausgedruckte ehemalige Vorzugsrechte in dem Patent, mittels dessen die Konkursrechnung publiziret worden ist, aufgehoben, und unwirksam erkläret ist.

---

§. 20.

In Betreff der Zinnsen, so von den in dieser dritten Klasse gesetzten Posten ausständig sind, solle eben jenes beobachtet werden, was eben in §. 18. von den Zinsen der Pfandkapitalien verordnet worden ist.

§. 21.

In die vierte Klasse sind zu setzen der Fiskus mit dem, was er aus einem Kontrakte fordert, und alle übrige Gemeingläubiger. Alle diese haben an dem überbleibenden Vermögen nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen ohne Unterschied Theil zu nehmen, und in Betreff der Zinsen ist, eben jenes zu beobachten, was in dem §. 18. von den Zinsen der Pfandgläubiger verordnet worden ist.

§. 22.

§. 22.

In die fünfte Klasse gehören die Zinsen, welchen hier nicht ein gleiches Vorrecht mit dem Kapital beygeleget worden ist; und zwar ohne Unterschied, nur nach dem Verhältnisse ihres Betrages.

§. 23.

In die sechste Klasse endlich sind zu setzen a) jene, welche aus einer bloß wohlthätigen Handlung des Verschuldeten, z. B. ein Beschenkter zu fordern haben, ebenfalls ohne Unterschied nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen; und nach diesen b) der Fiskus mit denen ihm zuerkannten Strafgeldern, und zwar die ein so andere Forderungen, wenn sie mit keinem Pfandrechte bedecket sind.

Hofdekret vom 1ten Juli 1782.

Wegen Klassifizirung der Morgengabe, oder sonstiger den Weibern geschehener Schankungen seye sich nach jenem zu achten, was im §. 23. der Konkursordnung von Klassifizirung der aus einer bloß wohlthätigen Handlung der Verschuldeten herrührenden Forderungen in die sechste Klasse geordnet ist.

§. 24.

Wenn in einem Konkurse ein Berg, Poch, Hüten, oder Hammerwerk, oder sonstiges dahin gehöriges Gut begriffen ist, sind in Beziehung auf dieses Vermögen, nicht aber in Rücksicht der übrigen Konkursmasse, denen in dem 15. §. einkommenden Gläubigern in der ersten Klasse folgende

Gläu-

Gläubiger, und zwar nach jener Ordnung, welche hier ausgedrückt ist, vorzusetzen: a) Der landesfürstliche Fiskus, oder diejenige Grundherren, welche des Bergzehendes, oder des Bezuges der Erb-Kur- oder Quatembergelder insbesondere befugt sind, in Ansehung des ihnen von den erzeugten Metallen, und Mineralien bereits gestürzten, oder von derley Erzeugungen schon für sie von dem Verschuldeten in Geld eingehobenen, und nicht abgeführten Zehenden, Frohnen, oder Urbar, dann Erb- Holz- Kur- wie auch Quatembergeldern, jedoch letztere nur von dreyen Quartalen vom Tage des ausgebrochenen Konkurses zurückzurechnen; b) die Gewerken in Ansehung der schon geschlossenen, und bey dem Vermögen des Verschuldeten befindlichen Ausbeute; c) wie auch wegen der zum Betrieb des Bergbaues baar erlegten, und in des Verschuldeten Handen verbliebenen Zubuße, und Verlags, dann sonstiger gemeinschaftlichen Werks-Vorräthen, und Materialien; d) die Berg- Poch- Hüten- Hammer- und Bergfabrikenwerksarbeiter in Ansehung ihrer Arbeitlohns- Forderungen, jedoch nur von zweyen Quartalen von der vor dem eröffneten Korkurse geschehenen letzten Bergrechnung zurückzurechnen; e) die Forderungen der Knappschaft- oder Bruderlaaden in Ansehung des von dem Verschuldeten denen Arbeitern zwar von ihrem Lohne abgezogenen, jedoch nicht in die Knappschafts- oder Bruderlaadskassa abgegebenen Brudergeldes, oder sogenannten Büchsenpfennings.

Die

f) Die Erbstöllner in Ansehung des Erbstollen-Neuntels, oder sonstiger Erbstollgebühr; g) jene, welche an den Schacht- Gestäng- Wässer- und anderen sogenannten Bergwerksteuern, oder Zinnsen etwas zu fordern haben; jedoch nur in Rücksicht zweyer Quartalen von der vor eröffneten Konkurse geschehenen letzten Bergrechnung zurückzurechnen; wie auch jene, welche an Hütten- und Pochwerkszinsen etwas zu fordern haben, jedoch nur auf ein Jahr lang von Zeit der vor eröffnetem Konkurse geschehenen letzten Bergrechnung zurückzurechnen.

§. 25.

Auf gleiche Art sind in solchem Falle denen im §. 19. einkommenden Gläubigern in der dritten Klasse vorzusetzen: die Verleger, welche zum Betrieb der Werker, dann Unterhaltung der Arbeiter den Verlag an Geld, Bergerfordernissen, und Lebensmitteln vorgeschossen haben, wenn sie sich bevor als wirkliche Verleger in den Bergamts, oder Berggerichtsbüchern gehörig haben vormerken lassen, jedoch nur in Rücksicht zweyer Quartalen von der vor dem eröffneten Konkurse geschehenen letzten Bergrechnung zurückzurechnen.

§. 26.

Den Gläubigern sollen zwar auch nach eröffnetem Konkurse die Interessen fortlaufen, es sind ihnen aber jene Unkösten nicht zuzuerkennen, wel-

che

che sie zu Liquidirung ihrer Forderungen verwendet haben.

§. 27.

Denen Unterthanen auswärtiger Staaten soll in Rücksicht ihrer Forderungen gleiches Recht, wie den Innländern ertheilet werden: es wäre dann, daß die Forderung einen Unterthan eines solchen Staates beträfe, allwo den Unterthanen der österreichischen Monarchie nicht gleiches Recht mit den eigenen Unterthanen ertheilet wird, in welchen Fällen das gegenseitige Recht (jus reciprocum) genau zu beobachten ist.

§. 28.

Wider den in Betreff der Richtigkeit der Forderung geschöpften Spruch stehet dem Gläubiger sowohl, als dem Vertreter, falls der eine, oder der andere beschwert zu seyn glaubet, der Weg der Appellazion offen, wider die Klassifikazion aber soll nicht appelliret werden, sondern jenen klassifizirten Gläubigern, welche vermeinen, daß sie in eine bessere Klasse hätten gesetzet werden sollen, oder welche einem andern sein Vorrecht zu bestreiten gedenken, ist in der Klassifikazion vorzubehalten, ihre Klage binnen 30 Tagen einzureichen.

§. 29.

Jene, welche bis an den in den Edikten bestimmten Tag ihre Forderungen nicht angemeldet haben, sind nicht mehr anzuhören, wenn ihnen auch

ein Kompensazionsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenthümliches Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auch auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerket wäre, folglich, wenn sie in die Massé schuldig wären, müßten sie ungeachtet des Kompensazions, Eigenthums, oder Pfandrechts, so ihnen sonst zu statten gekommen wäre, ihre Schuld abtragen: dahero ist in der Klassifikazion zu erklären, daß alle ohne Ausnahme, welche sich nicht angemeldet haben, abgewiesen seyn.

Hofdekret vom 7ten Februar 1783.

In Folge §. 29. der Konkursordnung haben sich unstrittig bei der Konkursinstanz auch jene zu melden, welchen ein Pfandrecht auf ein Vermögen eines Verschuldeten eigen ist.

---

§. 30.

Jener, welcher zu einer Vorrechtsklage berechtiget zu seyn glaubet, hat bey Verlust dieses Rechts binnen 30 Tagen vom Tage der kundgemachten Klassifikazion, wider alle diejenigen, welche er dießfalls ansprechen will, seine Vorrechtsklage einzureichen, und zugleich, jedoch besonders zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Rechtsfreundes um eine Tagsatzung anzulangen.

§. 31.

§. 31.

Wenn er seine Vorrechtsklage binnen der bestimmten Frist nicht einreichen könnte, soll er längstens 3 Tage vor Ausgang derselben eine weitere Frist ansuchen, und soll sich sodann sowohl in Rücksicht des Ansuchens, als der sohinnigen Ertheilung auf eben jene Art benommen werden, wie es in der allgemeinen Gerichtsordnung in Rücksicht der Fristen zur Erstattung der Einrede vorgesehen worden ist.

§. 32.

Bey der Tagsatzung sollen die Beklagten einen gemeinschaftlichen Rechtsfreund benennen: Wenn sie aber hierinnfalls uneinig wären, soll jener, auf welchen die mehreren Stimmen der Anwesenden ausfallen, dazu bestellet werden, und wenn sie keinen namhaft machten, hat der Richter auf ihre Gefahr einen zu bestellen.

§. 33.

Die Vorrechtsklage ist dem gemeinschaftlichen Rechtsfreund zuzustellen, und darüber, wie über jede andere Klage zu verfahren, ausgenommen, daß die erste Frist zur Erstattung der Einrede nur auf 14 Tage zu bestimmen ist.

§. 34.

Der Verwalter des Vermögens soll die seiner Verwaltung anvertrauten Güter, wie ein guter Hausvater besorgen, alle Baarschaften und Kostbarkeiten, wenn die Gläubiger sich nicht ausdrücklich erklären, dieselbe in seinen Handen lassen zu wollen, in die gerichtliche Verwahrung geben, die Forderungen der Masse gütlich, oder gerichtlich einbringen, jene Güter aber, welche dem Verderben unterliegen, und jene deren Unterhalt viel kostet und keinen Nutzen schaffet, bey Zeiten, jedoch gerichtlich feilbieten lassen, dergestalt, daß wenn ein derley Gut ohne Gefahr eines Schadens bis zur zweyten, oder dritten Feilbietung nicht zurückgehalten werden könnte, dasselbe auch bey der ersten Feilbietung unter der Schätzung zu verkaufen wäre.

§. 35.

Gleich nach Verstreichung der zur Anmeldung bestimmten Frist, soll der Vertreter der Massa wider sämmtliche Gläubiger um eine Tagsatzung bitten, diese aber sollen bey der Tagsatzung den immittels aufgestellten Verwalter des Vermögens bestättigen, oder einen anderen durch die Mehrheit der Stimmen wählen.

§. 36.

Bey eben dieser Tagsatzung sollen die Gläubiger einen Ausschuß aus ihnen ebenfalls durch die Mehrheit der Stimmen erwählen, bey welchen der Verwalter des Vermögens sich in schweren Fällen Raths zu erholen, und ihm jährlich Rechnung zu geben haben wird.

§. 37.

Wollten die Gläubiger keinen Verwalter, oder auch keinen Ausschuß wählen, oder es erschiene bey der Tagsatzung derselben keiner, so hat der Richter einen auf ihre Gefahr zu bestellen; wären aber die Stimmen der Anwesenden gleich, so soll der Richter einen der in Vorschlag gebrachten, nach seinem Ermessen bestättigen.

§. 38.

Der bestättigte, oder neu erwählte Verwalter soll ohne Zeitverlust die gerichtliche Feilbietung des noch vorhandenen Vermögens besorgen.

§. 39.

Was weder bey der ersten, noch bey einer zweyten Feilbietung wenigstens um die Schätzung an den Mann gebracht werden kann, dieses soll bis nach der verfaßten Klassifikazion, und ausgetragenem Vorrechte aufbewahret werden. Nach die-

diesem aber soll alles Vermögen, was noch vorhanden ist, folglich auch die allenfällige Schuldscheine, und Forderungen der Masse, wenn die Gläubiger, welche vorläufig zu vernehmen sind, solche nicht übernehmen wollten) den Meistbietenden, ohne auf eine Schätzung zu sehen, verkauft werden.

§. 40.

Wer aus der Masse ein liegendes Gut, auf was immer für eine rechtliche Art an sich gebracht hat, dem soll der Richter die Urkunde darüber, welche um an das Eigenthum gebracht zu werden, erforderlich ist, ertheilen.

§. 41.

Sobald das Vermögen dermassen berichtiget ist, daß mit demselben die Zahlung ganz oder zum Theile geleistet werden kann, soll im ersten Falle ohne weiters, im zweyten aber auf Begehren der Gläubiger von dem Verwalter des Vermögens die Vertheilung desselben nach Maaßgabe des Vorrechts eines jeden Gläubigers verfasset, mit allen Beylagen dem Ausschusse übergeben, und dessen jeder Gläubiger gerichtlich erinnert werden. Jedoch sollen jene Gläubiger, welchen unstrittig ein Vorrecht gebühret, auch

ohne

ohne gedachte Vertheilung abzuwarten, sobald möglich abgefertiget werden.

§. 42.

Jedem Gläubiger stehet frey die Vertheilung bey dem Ausschuße einzusehen, zu untersuchen, und darwider seine allenfällige Einwendungen gerichtlich anzubringen, doch soll er es binnen 14 Tagen nach gedachter Erinnerung thun, widrigens damit nicht mehr gehöret werden; die wider die Vertheilung eingebrachten Einwendungen aber sind über vorläufige Einvernehmung jener Gläubiger, die sie betreffen, zu entscheiden.

§. 43.

Wenn binnen 14 Tagen wider die Vertheilung keine Einwendungen gemacht, oder nachdem diese entschieden worden sind, hat der Ausschuß die Vertheilung unter seiner Fertigung zu Gerichtshanden zu erlegen, woselbst sie zurückzuhalten dem Verwalter der Masse aber hievon eine Abschrift mit Auflage zuzustellen ist, daß er hiernach den sich meldenden Gläubigern die Bezahlung unverzüglich leisten solle.

§. 44.

Der Verwalter des Vermögens hat jedem Gläubiger den auf ihn berechneten Betrag gegen Quittung abzuführen, von jenen Gläubigern, welche ihre Forderungen ganz erhalten, die Zurückstellung der Schuldscheine, und Aushändigung aller Liquidirungsakten vorläufig abzufordern; bey jenen Gläubigern aber, welche ihre Forderungen nur zum Theile erhalten, den Betrag der geleisteten Zahlung auf den Originalschuldschein genau anzumerken, und nach eingelegtem Gegenscheine abzuschreiben; für jene Gläubiger endlich, welche sich ihrer Zahlung halber binnen 3 Monaten nicht anmelden, den auf sie ausgemessenen Betrag, jedoch für jeden insbesondere in die gerichtliche Verwahrung zu geben.

§. 45.

Ueber die Abfertigung der Gläubiger hat der Verwalter gemeinschaftlich mit dem Ausschusse 3 Monate, nachdem ihm die Abschrift der Vertheilung in Folge des 43. §. zugefertiget worden ist, seinen ausführlichen Bericht, an den Richter zu erstatten, und diesem Berichte die von jedem Gläubiger ausgestellte Quittung, zurückgestellten Schuldscheine, und ausgehändigten Akten, dann die Erlagsscheine über die allenfalls in die gerichtliche Verwahrung gegebenen Beträge anzuschlies-

schliessen, der Richter aber soll diesen Bericht genau durchgehen, und wenn die Abfertigung der Gläubiger der zurückbehaltenen Originalvertheilung gemäß, und sonst in allen richtig befunden wird, den Konkurs als beendiget erklären.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

8°
RW.
Handbuch

8°
RW

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Handbuch für Richter, Advokaten, Beamte und Kandidaten zu Magistratsstellen in Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ...

Prag ; Wien 1787

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Rw 808
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11276866-2
VD18 12446262-001